# Regierungspräsidium Gießen

## **Abteilung Umwelt**

-Mehrausfertigung-



Regierungspräsidium Gießen, Abteilung Umwelt Postfach 100851, 35338 Gießen

## **Gegen Empfangsbekenntnis**

DunoAir Windpark Planung GmbH vertreten durch die Geschäftsführer Herrn Borja Caruana und Herrn Borsa Filippo Unter den Linden 21 10117 Berlin Hausadresse: Marburger Straße 91, 35396 Gießen

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben): RPGI-43.1-53e1820/1-2022/1

Bearbeiter/in: Durchwahl:

Datum: 16.09.2025

# <u>Genehmigungsbescheid</u>

# I. Tenor

Auf Antrag, eingegangen am 12.10.2022, vollständig am 20.12.2024, zuletzt ergänzt am 08.07.2025 wird der

# DunoAir Windpark Planung GmbH Unter den Linden 21 10117 Berlin

gemäß § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf dem unten näher bezeichneten Grundstück in der Gemeinde Selters, Gemarkung Münster,

drei Windenergieanlagen

vom Typ E-160 EP5 E3 R1 mit einer Nabenhöhe von 166,60 m, einem Rotordurchmesser von 160,00 m, einer Gesamthöhe von 246,60 m und einer Nennleistung von je 5,56 MW zu errichten und zu betreiben.

Der genaue Standort der Windenergieanlage ist (Koordinaten gerundet):

WEA Nr.	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flur- stück	Koordinaten (ETRS89 UTM Zone 32N)	
					Wert Ost	Wert Nord
WEA 01	Selters	Münster	1	37	32.445.799	5.581.373
WEA 02	Selters	Münster	1	57	32.446.240	5.581.290
WEA 03	Selters	Münster	1	71	32.446.643	5.581.221

Die Genehmigung berechtigt ferner zum Bau der erforderlichen Baustellen- und Wartungseinrichtungen, der Lager, Kranstell- und Vormontageflächen, zwei Löschwasserzisternen sowie zur Durchführung der mit der Maßnahme verbundenen Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen entsprechend der Angaben in den Antragsunterlagen, soweit in diesem Bescheid keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Der Bau bzw. Ausbau der Zuwegung sowie die Verlegung der Kabeltrasse gehören nicht zum Anlagenumfang; sie sind somit nicht Gegenstand des Antrags und auch nicht Bestandteil dieser Genehmigung. Gleiches gilt für den späteren Rückbau der Anlagen, der ebenfalls nicht Bestandteil der Genehmigung ist. Für diese Maßnahmen sind ggf. gesonderte Genehmigungen einzuholen.

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V festgesetzten Nebenbestimmungen. Die Windenergieanlage darf nicht anders errichtet und betrieben werden, als in den vorgelegten und in Abschnitt IV genannten Unterlagen beschrieben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Die Genehmigung gilt - wie beantragt - befristet für einen Zeitraum von 30 Jahren nach Bekanntgabe der Genehmigung.

Die erteilte Genehmigung erlischt für die Windenergieanlage, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bekanntgabe des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen mit der Errichtung der Anlagen begonnen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz). Die Frist kann auf Antrag aus wichtigem Grund verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet wird.

Die sofortige Vollziehung dieses Bescheids wird angeordnet.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

# II.Eingeschlossene Entscheidungen

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BlmSchV).

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BlmSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein. Hierbei handelt es sich um die:

- Baugenehmigung nach § 74 Hessische Bauordnung (HBO)
- Eingriffsgenehmigung nach § 17 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
   i. V. m. §§14, 15 BNatSchG im Benehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde

0.11.0

# III. Inhaltsverzeichnis

I. Tend	or	1
II. Eing	geschlossene Entscheidungen	3
III. Inha	altsverzeichnis	
IV. Ant	tragsunterlagen	6
V. Neb	enbestimmungen gemäß § 12 BlmSchG	15
1.	Allgemeines	15
2.	Bauordnungsrecht	18
3.	Brandschutz und Gefahrenabwehr	24
4.	Immissionsschutzrecht	25
5.	Denkmalschutz	28
6.	Straßenrecht	28
7.	Infrastrukturelle Belange der Wehrverwaltung	29
8.	Kampfmittel	29
9.	Luftverkehrsrecht	29
10.	Abfallrecht	34
11.	Naturschutzrecht	36
12.	Landwirtschaft	50
13.	Nachsorgender Bodenschutz und Altlasten	51
14.	Hessischer Erdbebendienst	51
VI. Hin	weise	52
1.	Bauordnungsrecht	52
2.	Immissionsschutzrecht	53
3.	Oberflächengewässer	54
4.	Wassergefährdende Stoffe	54
5.	Nachsorgender Bodenschutz und Altlasten	55
6.	Straßenrecht	57
7.	Abfallrecht	57
8.	Luftverkehrsrecht	59
9.	Naturschutzrecht	59
10.	Bergrecht	60
VII. Be	gründung	61
1.	Vorbemerkung	61
2.	Rechtsgrundlagen	61

3.	Anlagenabgrenzung und Antragsgegenstand	61
4.		
5.	Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	65
6.	Sofortige Vollziehung	103
VIII. K	Kostenentscheidung	104
IX. Re	echtsbehelfsbelehrung	104
Anlag	jen:	105

# IV.Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

Kap. Bezeichnung	Sei- ten/ Pläne (nach CD)
1. Antrag	
Deckblatt Kapitel 1	1
1.1 Formular 1/1 – Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz	5
1.1 Formular 1/1 – Zusatzblatt	2
1.2 Formular 1/1.4 – Ermittlung der Investitionskosten	1
1.2.1 Zusatzblatt Investitionskosten	1
1.2.2 Herstell- und Rohbaukosten Enercon E-160 EP5 E3-HT-166-ES-C-01_FG, ENERCON	1
2. Inhaltsverzeichnis	
Deckblatt Kapitel 2	1
2. Inhaltsverzeichnis, Stand Dezember 2024	5
3. Kurzbeschreibung	
Deckblatt Kapitel 3	1
3. Projektkurzbeschreibung	32
4. Unterlagen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten	
Deckblatt Kapitel 4	1
4. Inhaltsdarstellung der geschäfts-/betriebsgeheimen Unterlagen	1
5. Standort und Umgebung	
Deckblatt Kapitel 5	1
5.1 Allgemeine Standortbeschreibung	9
5.2 Tabellarische Übersicht des WPs Münster	1
5.3 Übersichtsplan – 1:25.000, Herbert Mathes & Söhne, 23.03.2022	1
5.4 Übersichtsplan mit Schutzgebieten – 1:10.000, Herbert Mathes & Söhne, 23.03.2022	1
5.5 Erschließungsplan – 1: 100.000, Herbert Mathes & Söhne, 23.03.2022	1
5.6 Liegenschaftspläne- Verweis	1
5.7 Lageplan mit Flurkarte – 1:2.000, Herbert Mathes & Söhne, 01.11.2024	1

Kap. Bezeichnung	Sei- ten/ Pläne (nach CD)
5.8 Lageplan, Angaben Windpark mit Luftbild – 1:2.000, Herbert Mathes & Söhne, 01.11.2024	1
5.9 Lageplan, Eingriffsbereiche Windpark/ Zuwegung – 1:2.000, Herbert Mathes & Söhne, 01.11.2024	1
5.10 Technische Spezifikation – Zuwegung und Baustellflächen Enercon E-160 EP5 E3, ENERCON, D02284867/4.1-de, 2023-08-21	35
6. Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung	
Deckblatt Kapitel 6	1
6.1 Formular 6/1: Betriebseinheiten	1
6.2 Technische Beschreibung Enercon E-160 EP5, ENERCON, D02225927/6.1-de, 2022-01-11	17
6.3 Technische Beschreibung des Turms E-160 EP5 E3-HT-166-ES-C-01, ENERCON, D02375238/1.0-de/DB	1
6.4 Ansichtszeichnung Hybridturm E-160 EP5 E3-HT-166-ES-C-01, ENER-CON, EP5.00.011-6, 09.12.2022	1
6.5 Technische Beschreibung der Fundamente E-160 EP5 E3-HT-166-ES-C-01, ENERCON, D02382144/3.0-de/DB, 23.05.2022	1
6.6 Technisches Datenblatt Gondelabmessungen E-160 EP5 E3 R1, ENER-CON, D02693747/1.0-de/en/fr/DA, 26.10.2022	1
6.7 Schnittzeichnung der Gondel E-160 EP5 E3 R1, ENERCON, D02793957/0.0-de/en, 28.11.2022	1
6.8 Technische Beschreibung der Farbgebung von Enercon WEA, ENER-CON, D0185200/14.2-de/DB, 20.11.2023	1
6.9 Technische Beschreibung, Netzanschlussvariante Standard 6 – Transformator in der Gondel, Enercon Windenergieanlage E-160 EP5 E3 R1 5560kW, ENERCON, D02721745/0.0-de, 2022-06-30	17
6.10 Betriebsbeschreibung	1
7. Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	
Deckblatt Kapitel 7	1
7.1 Formular 7/1 – Art und Jahresmenge der Eingänge	1
7.1 Zusatzblatt, Formular 7/1: Art und Jahresmenge der Eingänge	2
7.2 Formular 7/2 – Art und Jahresmenge der Ausgänge	1
7.3 Technische Beschreibung – Wassergefährdende Stoffe, Enercon Windenergieanlage E-160 EP5 E3 R1, ENERCON, Dokument-ID D02719495/2.0-de, 07.09.2023	20
7.4.1 Sicherheitsdatenblatt: RENOLIN UNISYN CLP 220, Fuchs Schmierstoffe, 06.04.2018	10
7.4.2 Sicherheitsdatenblatt: RENOLIN UNISYN CLP 68, Fuchs Schmierstoffe, 06.04.2018	10

Kap. Bezeichnung	Sei- ten/ Pläne (nach CD)
7.4.3 Sicherheitsdatenblatt: MOBILITH SHC 460, ExxonMobil, 23.10.2020	13
7.4.4 Sicherheitsdatenblatt: Klüberplex BEM 41-141, Klüber Lubrication, 25.11.2020	20
7.4.5 Sicherheitsdatenblatt: Klüberplex AG 11-461, Klüber Lubrication, 24.10.2017	13
7.4.6 Sicherheitsdatenblatt: HHS 2000 500ML, Würth, 21.02.2020	19
7.4.7 Sicherheitsdatenblatt: CARTER SG 220, TOTAL DEUTSCHLAND, 03.02.2015	11
7.4.8 Sicherheitsdatenblatt: GORACON GTO 68, HILBERT MINERALÖL, 03.04.2018	11
7.4.9 Sicherheitsdatenblatt: MOBIL SHC 632, ExxonMobil, 19.12.2019	15
7.4.10 Sicherheitsdatenblatt: RENOLIN ZAF 32 LT, Fuchs Schmierstoffe, 30.07.2016	10
7.4.11 Sicherheitsdatenblatt: GLYSANTIN® G30® Ready Mix/50 pink, BASF, 28.01.2021	16
7.4.12 Sicherheitsdatenblatt: MIDEL 7131, MIDEL, Mai 2018	5
7.4.13 Sicherheitsdatenblatt: MOBIL SHC GEAR 460, ExxonMobil, 28.02.2019	14
7.4.14 Sicherheitsdatenblatt: MOBIL SHC GEAR 460, ExxonMobil, 28.02.2019	14
8. Luftreinhaltung	
Deckblatt Kapitel 8	1
8. Luftreinhaltung	1
9. Abfallvermeidung und Abfallentsorgung	
Deckblatt Kapitel 9	1
9.1 Formular 9/1 – Angaben zur schadlosen und ordnungsgemäßen Verwertung von Abfällen	2
9.2 Technisches Datenblatt – Abfallmengen EP5-Serie, ENERCON	1
9.3 Stellungnahme Abfallentsorgung, ENERCON	1
10. Abwasserentsorgung	
Deckblatt Kapitel 10	1
10.1 Information zur Entstehung von Abwasser	1
11. Spezialteil für die Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen	
Deckblatt Kapitel 11	1
11. Spezialteil für die Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen	1

Kap. Bezeichnung	Sei- ten/ Pläne (nach CD)
12. Abwärmenutzung	
Deckblatt Kapitel 12	1
12 Abwärmenutzung	1
13. Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen	
Deckblatt Kapitel 13	1
13.1 Schallimmissionsprognose für drei Windenergieanlagen am Standort Nieder-/Mittelfeld (Münster), Ramboll: Nr. 21-1-3031-001-ND, 09.12.2021	75
13.2 Technisches Datenblatt – Betriebsmodus 0 s, Enercon Windenergieanlage E-160 EP5 E3 R1/ 5560kW mit TES, ENERCON, D02693750/1.0-de, 2022-10-14	15
13.3 Schattenwurfprognose für drei Windenergieanlagen am Standort Nieder-/Mittelfeld (Münster), Ramboll: Nr. 21-1-3031-001-SD, 09.12.2021	39
13.4 Technische Beschreibung – Verminderung von Emissionen, ENERCON, D0243660/6.2-de/DB	1
13.5 Seismologisches Gutachten, CME1-2023-149, 21.04.2023, DMT GmbH & Co. KG, Einfluss auf Erdbebenstationen	31
14. Anlagensicherheit	
Deckblatt Kapitel 14	1
14.1 Störfallverordnung – 12. BlmSchV, ENERCON	1
14.2 Technische Beschreibung – Anlagensicherheit, ENERCON, D0248369/2.2-de, 2021-03-25	10
14.3 Gutachtliche Stellungnahme zur Risikobeurteilung Eisabwurf/Eisabfall am Windenergieanlagen-Standort Münster, TÜV NORD EnSys, 23.06.2023	31
14.4 Technische Beschreibung – Eisansatzerkennung, ENERCON, D02531399/2.1-de, 2023-12-01	25
14.4 Anhang Technical Information – Overview of control system designations for WECs, D02641620/1.1-en/ TC	2
14.5 Gutachten: Eisansatzerkennung an Rotorblättern von ENERCON Windenergieanlagen durch das ENERCON-Kennlinienverfahren und externe Eissensoren, TÜV NORD EnSys, 28.02.2022	22
14.6 Technische Beschreibung – Befeuerung und farbliche Kennzeichnung, ENERCON, D0248364/15.1-de, 2022-09-13	10
14.7 Technische Beschreibung – Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung, ENERCON, D0666851/4.1-de, 2024-01-10	12
15. Arbeitsschutz	
Deckblatt Kapitel 15	1
15.1 Technische Beschreibung Einrichtungen zum Arbeits-, Personen- und Brandschutz, ENERCON, D0446785/2.3-de, 2021-03-22	5

Kap. Bezeichnung	Sei-
	ten/ Pläne (nach
	CD)
15.2 Arbeitsschutz beim Aufbau von Windenergieanlagen, ENERCON, 30.08.2006	1
15.3 Technische Beschreibung – Anschlagpunkte zur Personensicherung E- 160 EP5 E3, ENERCON, D02409743/0.0-de, 2021-12-13	13
15.4 Technische Beschreibung – Flucht- und Rettungswege E-160 EP5 E3, ENERCON, D02686561/0.4-de, 2022-06-10	12
15.5 Technische Beschreibung – Musterkonformitätserklärung E-160 EP5 E3, ENERCON, D0376121-15/QA	2
15.6 Technische Beschreibung – Beschilderung E-160 EP5 E3, ENERCON, D02382248/0.6-de, 2022-03-08	86
15.7 Technische Beschreibung – Betriebsanleitung E-160 EP5 E3, ENER-CON, D02415262/2.1-de, 2022-01-17	151
16. Brandschutz	
Deckblatt Kapitel 16	1
16.1 Formular 16/1.1 – Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil	1
16.2 Formular 16/1.2 – Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil	3
16.3 Technische Beschreibung – Brandschutz, ENERCON, D0736681/4.2-de, 2021-01-27	6
16.4 Brandschutzkonzept, Projektnummer 2539/cg, Version 1.0, Ingenieurbüro für Brandschutz DiplIng. (FH) Thomas Hankel, 19.04.2022, zuletzt geändert am 06.11.2024, inklusive Anlagen	39
16.5 Allgemeines Brandschutzkonzept E-160 EP5 E3, Brandschutzbüro Monika Tegtmeier, 16.07.2021	24
16.6 Technische Beschreibung – Blitzschutz, ENERCON, D0260891-12, 2020-11-26	16
17. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
Deckblatt Kapitel 17	1
17.1 Formular 17/1 – Vorblatt für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG	5
18. Bauantrag / Bauvorlagen, Formulare der Bauaufsichtsbehörde	
Deckblatt Kapitel 18	1
18.1.1 Bauantragsformular	2
18.1.2 Bauantrag - Zusatzblatt	2
18.1.3 Bauvorlagebescheinigung 2022 der Architektenkammer Rheinland- Pfalz	1
18.2 Abstandsflächenberechnung für Hessen E-160 EP5 E3-HAT-166-ES-C-01, ENERCON, SL_MZ_Abstandsflächenberechnung_HE_E-160 EP5_E3_166,6m_Rev0	1

Kap. Bezeichnung	Sei- ten/ Pläne (nach CD)
18.3 Lagepläne und Abstandsflächen- Übersicht	1
18.3.1 Grenzabstandsplan, Auszug aus der Liegenschaftskarte, 1:2.000, Az. 220296-1, Vermessungsbüro Vollmer, 29.03.2022	1
18.3.2 Baulasterklärung, Auszug aus der Liegenschaftskarte, 1:2.000, Az. 220296-1, Vermessungsbüro Vollmer, 29.03.2022, Fl. 1, Flstk. 7	1
18.3.3 Baulasterklärung, Auszug aus der Liegenschaftskarte, 1:2.000, Az. 220296-1, Vermessungsbüro Vollmer, 29.03.2022, Fl. 1, Flstk. 8	1
18.3.4 Baulasterklärung, Auszug aus der Liegenschaftskarte, 1:2.000, Az. 220296-1, Vermessungsbüro Vollmer, 29.03.2022, Fl. 1, Flstk. 30	1
18.3.5 Baulasterklärung, Auszug aus der Liegenschaftskarte, 1:2.000, Az. 220296-1, Vermessungsbüro Vollmer, 29.03.2022, Fl. 1, Flstk. 38/1	1
18.3.6 Baulasterklärung, Auszug aus der Liegenschaftskarte, 1:2.000, Az. 220296-1, Vermessungsbüro Vollmer, 29.03.2022, Fl. 1, Flstk. 57	1
18.3.7 Baulasterklärung, Auszug aus der Liegenschaftskarte, 1:2.000, Az. 220296-1, Vermessungsbüro Vollmer, 29.03.2022, Fl. 1, Flstk. 70	1
18.3.8 Baulasterklärung, Auszug aus der Liegenschaftskarte, 1:2.000, Az. 220296-1, Vermessungsbüro Vollmer, 29.03.2022, Fl. 1, Flstk. 91	1
18.3.9 Baulasterklärung, Auszug aus der Liegenschaftskarte, 1:2.000, Az. 220296-1, Vermessungsbüro Vollmer, 29.03.2022, Fl. 1, Flstk. 92	1
18.3.10 Baulasterklärung, Auszug aus der Liegenschaftskarte, 1:2.000, Az. 220296-1, Vermessungsbüro Vollmer, 29.03.2022, Fl. 1, Flstk. 93	1
18.3.11 Baulasterklärung, Auszug aus der Liegenschaftskarte, 1:2.000, Az. 220296-1, Vermessungsbüro Vollmer, 29.03.2022, Fl. 1, Flstk. 94	1
18.3.12 Baulasterklärung, Auszug aus der Liegenschaftskarte, 1:2.000, Az. 220296-1, Vermessungsbüro Vollmer, 29.03.2022, Fl. 1, Flstk. 96	1
18.4 Eigentümernachweise – Auszug Liegenschaftskataster	23
18.5.1 Antrag Abweichung nach §73 Abs. 1 HBO	2
18.5.2 Antrag auf Abweichungen - Zusatzblatt	1
18.5.3 Flächensicherung – Auszug aus dem Gestattungsvertrag	3
18.5.3 Flächensicherung – 2. Nachtrag zum Gestattungsvertrag	3
18.5.3 Flächensicherung – Vertretungsberechtigung, Schreiben Hessen- Forst, 18.10.2023	1
18.5.4-18.5.6 Zustimmungserklärung – Abstandsflächen,	3
18.5.7 – 18.5.12 Verträge	16
18.6 Gutachterliche Stellungnahme zur Standorteignung, TÜV Nord, 07.10.2022	32
18.7 Zusammenstellung der typgeprüften Dokumentation, Enercon E-160 EP5 E3-HT-166-ES-C-01, Rev. 6, ENERCON	381
18.8 Info Baugrundgutachten	1

Kap. Bezeichnung	Sei- ten/ Pläne
	(nach CD)
18.9 Rückbauverpflichtungserklärung	2
18.10 Technische Beschreibung – Demontage und Entsorgung, ENERCON, D0189163-3, 28.06.2019	23
18.11 Übersichtsplan Rückbauverpflichtung – 1:2.000, Karte 9, Herbert Mathes & Söhne, 01.11.2024	1
18.12 Emailverkehr Untere Bauaufsicht, 12.10.2023	5
19. Unterlagen für sonstige Zulassungen	
Deckblatt Kapitel 19	
Luftfahrtsicherheit	
19.1 Formular 19/2 – Windenergieanlagen, benötigte Daten zur luftrechtlichen Prüfung von Hindernissen	1
19.2 Beschreibung der WEA Befeuerung	1
Naturschutz	
Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)	
19.3.1 Landschaftspflegerischer Begleitplan, BNL Petry GmbH, 01.07.2025	106
Anlagen zum LBP	
19.3.1 Anlage 01: Gutachten Fledermäuse, BNL Petry GmbH, 16.02.2022	77
19.3.1 Anlage 01: Gutachten Fledermäuse – Ergänzende Untersuchung 2023, BNL Petry GmbH, 03.06.2024	62
19.3.1 Anlage 02: Avifaunistisches Gutachten, BNL Petry GmbH, 05.01.2022	129
19.3.1 Anlage 02: Karte, Ergebnisse der Brutvogelerfassungen Avifauna 2020/2021, 1:15.000, BNL Petry GmbH, 02.08.2021	1
19.3.1 Anlage 02: Karte, Ergebnisse Habitatpotenzial Rotmilan, Avifauna 2020/2021, 1:35.000, BNL Petry GmbH, 02.08.2021	1
19.3.1 Anlage 02: Karte, Avifauna 2020/2021 Ergebnisse Datenrecherche, 1:80.000, BNL Petry GmbH, 02.08.2021	1
19.3.1 Anlage 02: Karte, Avifauna 2020/2021 zug und Rastvögel 2020, 1:25.000, BNL Petry GmbH, 02.08.2021	1
19.3.1 Anlage 03: Horstkartierung/- Kontrollen im Jahr 2021, Bericht, BNL Petry GmbH, 08.07.2021	13
19.3.1 Anlage 03: Horstkartierung/- Kontrollen im Jahr 2021, Plan, BNL Petry GmbH,1:20.000, 06.07.2021	1
19.3.1 Anlage 03: Horstkartierung/- Kontrollen im Jahr 2021, Plan, BNL Petry GmbH, 1:20.000, 16.04.2021	1
19.3.1 Anlage 04: Horstkartierung/- Kontrollen im Jahr 2022, Bericht, BNL Petry GmbH, 21.06.2022	15
19.3.1 Anlage 04: Horstkartierung/- Kontrollen im Jahr 2022, Plan, BNL Petry GmbH, 1:20.000, 21.06.2022	1

Kap. Bezeichnung	Sei- ten/ Pläne (nach CD)
19.3.1 Anlage 05: Gutachterliche Stellungnahme zur NATURA 2000 – Verträglichkeit, BNL Petry GmbH, 26.01.2024	51
19.3.1 Anlage 06: Horstkartierung/- Kontrollen im Jahr 2023, Bericht, BNL Petry GmbH, 04.07.2023	19
19.3.1 Anlage 06: Horstkartierung/- Kontrollen im Jahr 2023, Plan, BNL Petry GmbH, 1:20.000, 04.07.2023	1
19.3.1 Anlage 07: Horstkartierung/- Kontrollen im Jahr 2024, Bericht, BNL Petry GmbH, 11.07.2024	20
19.3.1 Anlage 07: Horstkartierung/- Kontrollen im Jahr 2024, Plan, BNL Petry GmbH, 1:20.000, 12.07.2024	1
19.3.1 Anlage 08: Nachtrag zu den naturschutzfachlichen Antragsunterlagen, BNL Petry GmbH. 30.06.2025 Anhänge zum LBP	15
19.3.1 Anhang 01: Übersichtsplan, 1:25.000, BNL Petry GmbH, 02.12.2024	1
19.3.1 Anhang 02: Biotopbestandsplan, 1:5.000, BNL Petry GmbH, 02.12.2024	1
19.3.1 Anhang 03: Bestands-, Konflikt- und Maßnahmenplan, 1:700, BNL Petry GmbH, 02.12.2024, Blatt 1 von 3	1
19.3.1 Anhang 03: Bestands-, Konflikt- und Maßnahmenplan, 1:700, BNL Petry GmbH, 02.12.2024, Blatt 2 von 3	1
19.3.1 Anhang 03: Bestands-, Konflikt- und Maßnahmenplan, 1:700, BNL Petry GmbH, 02.12.2024, Blatt 3 von 3	1
19.3.1 Anhang 04: Maßnahmenplan – Nutzungsintensivierung Grünland Aumühle, 1:10.000, BNL Petry GmbH, 02.12.2024	1
19.3.1 Anhang 05: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, BNL Petry GmbH, 04.04.2022	109
19.3.1 Anhang 05: Nachtrag zu Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag, BNL Petry GmbH, 02.12.2024	20
19.3.1 Anhang 06: Landschaftsbildanalyse, BNL Petry GmbH, 25.11.2024	21
19.3.1 Anhang 06: Karte Landschaftsräume mit Wertstufen, 1:25.000, BNL Petry GmbH, 10.04.2022	1
19.3.1 Anhang 06: Karte Sichtbarkeitsanalyse, 1:55.000, BNL Petry GmbH, 20.04.2022	1
19.3.1. Anhang 07: Visualisierung, BNL Petry GmbH, 12.08.2022 (inklusive Anhänge)  Forst	25
19.4 Forstrecht	1
Denkmalschutz	•
19.5.1 Denkmalpflegerischer Fachbeitrag, Ramboll: Nr. 21-1-3031-002-DBu, 16.02.2022	61

Kap. Bezeichnung	Sei- ten/ Pläne (nach CD)
19.5.2 Abschlussbericht zur archäologischen Untersuchung EV 2023/310, AGDS	71
19.5.3 Ergänzungsbericht zur archäologischen Untersuchung, EV 2023/310 (Ergänzung 2024), AGDS, 23.05.2024	29
Wasserrecht	
19.6 Wasserrecht	1
Bodenschutz	
19.7.1 Formular 19/7 Inanspruchnahme von Bodenflächen durch Windenergieanlagen, und Erklärung	5
19.7.2 Fachbeitrag Bodenschutz zum geplanten Windpark Münster, Büro für multifunktionale Umweltplanung und Beratung, 26.11.2024	82
19.7.3 Karte WEA 1, Längs- und Querprofil, Lageplan mit Profilen, Maßstab 1:1.000, (Karte10.1), Herbert Mathes & Söhne, 01.11.2024	1
19.7.4 Karte WEA 2, Längs- und Querprofil, Lageplan mit Profilen, Maßstab 1:1.000, (Karte10.2), Herbert Mathes & Söhne, 01.11.2024	1
19.7.5 Karte WEA 3, Längs- und Querprofil, Lageplan mit Profilen, Maßstab 1:1.000, (Karte10.3), Herbert Mathes & Söhne, 01.11.2024	1
Wetterradar	
19.8 Einfluss auf Wetterradarstationen	1
Nachweis Ökopunkte	
19.9 Nachweis Ökopunkte	11
20. Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)	
Deckblatt Kapitel 20	1
20.1 Gutachterliche Stellungnahme zur standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls, BNL Petry GmbH, 05.01.2022	43

# V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BlmSchG

# 1. Allgemeines

# 1.1 Antragsunterlagen

Die Windenergieanlagen dürfen nicht anders errichtet und betrieben werden, als in den vorgelegten und in Abschnitt IV genannten Unterlagen beschrieben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden. Die Antragsunterlagen sind insoweit Bestandteil der Genehmigung.

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den in diesem Bescheid festgelegten Nebenbestimmungen, so gelten Letztere.

# 1.2 Baubeginn

Der jeweilige Beginn

- der bauvorbereitenden Maßnahmen (Rodungsarbeiten, Bau der Kranstell- und Montageflächen) sowie
- der Errichtung der Windenergieanlage (Beginn der Ausschachtung für das Fundament)

ist der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, und der zuständigen Bauaufsicht beim Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg, Amt für Öffentliche Ordnung, Fachdienst Bauen und Naturschutz, Sachgebiet Bauaufsicht, Schiede 43, 65549 Limburg a.d. Lahn, rechtzeitig, d. h. mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mit Angabe des Datums des Beginns der oben bezeichneten Maßnahmen anzuzeigen.

Alternativ kann mindestens zwei Wochen vor Beginn der ersten Arbeiten ein Ablaufplan über die einzelnen Gewerke vorgelegt werden. Zeitliche Veränderungen der Abläufe sind unverzüglich mitzuteilen.

Die im Übrigen in diesem Bescheid formulierten Anzeigepflichten, insbesondere gegenüber den Fachbehörden, und der dort jeweils geforderte Zeitpunkt der Anzeige bleiben hiervon unberührt.

# 1.3 Mitteilung Inbetriebnahmedatum

Der Termin der Inbetriebnahme jeder einzelnen Windenergieanlage ist der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, rechtzeitig, d. h. in der Regel mindestens 2 Wochen vorher schriftlich mit Angabe des Datums der Inbetriebnahme anzuzeigen.

Genehmigungsbescheid Az.: RPGI-43.1-53e1820/1-2022/1 vom: 16.09.2025 Seite 15 von 105

Als Inbetriebnahme gilt der Beginn der ersten Stromerzeugung, also der Einspeisung der ersten Kilowattstunde.

# 1.4 Aufbewahrung von Unterlagen

Eine Kopie des Bescheides sowie die dazugehörenden, in Abschnitt IV genannten Unterlagen sind am Betriebsort (d. h. im Turm der WEA) oder an einer anderen geeigneten, mit der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, abzustimmenden Stelle aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Aufsichtsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

# 1.5 Mitteilung des verantwortlichen Betreibers

Mindestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten zur Errichtung der Windenergieanlagen (Beginn der Ausschachtung für die Fundamente) ist der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, vorher schriftlich mit Name, Anschrift und Telefonnummer die natürliche Person anzuzeigen, die die Pflichten des Betreibers im Sinne von § 52b BImSchG wahrnimmt.

# 1.6 Mitteilung Betreiberwechsel

Im Falle eines vollständigen oder teilweisen Wechsels der Betreiberin der Windenergieanlagen, z. B. durch Verkauf, hat die Genehmigungsinhaberin dies der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger
Straße 91, 35396 Gießen, und der Bauaufsichtsbehörde beim Kreisausschuss des
Landkreises Limburg-Weilburg, Amt für Öffentliche Ordnung, Fachdienst Bauen und
Naturschutz, Sachgebiet Bauaufsicht, Schiede 43, 65549 Limburg a.d. Lahn, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

## 1.7 Aufsichtsperson

Während des Anlagenbetriebes muss ständig mindestens eine verantwortliche und mit den Windenergieanlagen vertraute Aufsichtsperson oder -stelle kurzfristig erreichbar sein.

Die Adresse(n) der Aufsichtsperson(en) oder –stelle(n) mit Telefonnummer(n) ist/sind auf der Mitteilung über die Inbetriebnahme anzugeben. Spätere Wechsel der Aufsichtsperson(en) sind unverzüglich der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, mitzuteilen.

#### 1.8 Mitteilung von Störungen, besonderen Vorkommnissen etc.

Die Anlagenbetreiberin hat der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, unverzüglich jede immissionsschutzrechtlich bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Windenergieanlagen mitzuteilen.

Die zuständige Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, das Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1 und die Bauaufsichtsbehörde beim Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg, Amt für Öffentliche Ordnung, Fachdienst Bauen und Naturschutz, Sachgebiet Bauaufsicht, Schiede 43, 65549 Limburg a.d. Lahn, sind über alle Vorkommnisse, durch die Gefahren hervorgerufen oder die Nachbarschaft belästigt werden könnte(n), sofort per Telefon, Telefax oder E-Mail zu unterrichten.

Dazu gehört insbesondere die Beschädigung von Bauteilen,

- wodurch diese abstürzen oder weggeschleudert werden könnten, oder
- die zu einem erhöhten Lärmpegel,
- die zum Auslaufen von Öl oder
- die zu einer sonstigen schwerwiegenden Schädigung der Windenergieanlagen führen könnte.

## Kontaktdaten

- Regierungspräsidium Gießen: Telefon 0641/303-0; Telefax 0641/303-4103; poststelle@rpgi.hessen.de
- Bauaufsichtsbehörde Landkreis Limburg-Weilburg: Telefon 06431/296-0; Telefax 06431/296-494; info@limburg-weilburg.de
- Bzw. Notruf 112

Das Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen und die Bauaufsichtsbehörde beim Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg, Amt für Öffentliche Ordnung, Fachdienst Bauen und Naturschutz, Sachgebiet Bauaufsicht, Schiede 43, 65549 Limburg a.d. Lahn, sind zu informieren, wenn es zum Wegschleudern von Eis während des Betriebes einer Windenergieanlage gekommen ist.

Es sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abwehr von Gefahren und zur Abstellung der Störungen erforderlich sind. Hierzu gehört insbesondere die Abschaltung der Windenergieanlage bei den o. g. Vorkommnissen.

Die Wiederinbetriebnahme der Windenergieanlagen nach o. g. Vorkommnissen ist erst mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Gießen, Dezernat 43.1, zulässig.

Für die Beurteilung von Schäden kann die Hinzuziehung eines Sachverständigen gefordert werden; die Kosten hierfür trägt der Betreiber.

## 1.9 Dokumentationspflichten

Jegliche Wartungs- und Reparaturarbeiten sind durch eine schriftliche Dokumentation in Form eines Wartungsbuches lückenlos festzuhalten. Dies gilt insbesondere für die Veränderung oder den Tausch von Rotorblättern oder technische Veränderungen an den Triebsträngen. Die Dokumentation kann auch elektronisch geführt werden. Das Gleiche gilt für Wetter- und Leistungsdaten der Windenergieanlagen, die lückenlos ab der Inbetriebnahme der Windenergieanlage dauerhaft zu speichern sind.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind vor Ort aufzubewahren und ebenso wie die elektronisch gespeicherten Daten auf Verlangen der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

## 1.10 Einmessungsbescheinigung

<u>Vor Inbetriebnahme</u> der Windenergieanlagen ist dem Amt für Bodenmanagement Limburg a. d. Lahn, Berner Straße 11, 65552 Limburg an der Lahn, sowie dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, eine Einmessungsbescheinigung mit Angabe der Rechts- und Hochwerte der Windenergieanlage vorzulegen.

# 1.11 Beendigung des Betriebs und Rückbau

<u>Vor Beendigung</u> der zulässigen Nutzung ist der Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abtteilung IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, und der Bauaufsichtsbehörde, Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg, Amt für Öffentliche Ordnung, Fachdienst Bauen und Naturschutz, Sachgebiet Bauaufsicht, Schiede 43, 65549 Limburg a.d. Lahn, die Stilllegung der jeweiligen Windenergieanlage anzuzeigen.

Nach Beendigung der zulässigen Nutzung der Windenergieanlagen sind die baulichen Einrichtungen inklusive des Fundamentes vollständig zurückzubauen und die Bodenversiegelungen sind zu beseitigen. Beginn und Abschluss der Demontagearbeiten sind der Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, und der Bauaufsichtsbehörde des Kreisausschusses des Landkreises Limburg-Weilburg, Amt für Öffentliche Ordnung, Fachdienst Bauen und Naturschutz, Sachgebiet Bauaufsicht, Schiede 43, 65549 Limburg a.d. Lahn anzuzeigen.

# 2. Bauordnungsrecht

# 2.1 Aufschiebende Bedingung

Die Baugenehmigung wird gemäß § 74 Abs. 4 Hessische Bauordnung (HBO) unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass dem Landkreis Limburg-Weilburg, Amt für Öffentliche Ordnung, Fachdienst Bauen und Naturschutz, Sachgebiet Bauaufsicht, Schiede 43, 65549 Limburg a.d. Lahn vor Baubeginn:

das Bodengutachten sowie das darauf aufbauende Baugrundgutachten unter Berücksichtigung der Vorgaben aus der Typenprüfung

zur Prüfung und Freigabe vorgelegt wird.

#### 2.2

Dem Gutachten aus 2.1 ist eine Bestätigung des TÜV Süd beizufügen, aus welchem hervorgeht, dass die Aussagen im Bodengutachten keinen negativen Einfluss auf die Standsicherheit der Windenergieanlagen haben.

#### Hinweis:

Nachforderungen, welche sich aus der Prüfung der vorstehend aufgeführten Unterlage ergeben, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

### 2.3

Die Genehmigung ergeht unter der Auflage, dass die Genehmigungsinhaberin zur Sicherstellung der Rückbauverpflichtung vor Baubeginn i. S. d. § 75 HBO (Aushub der Baugrube, erster Spatenstich) eine unbefristete Sicherheit in Höhe gemäß vorliegender Rückbauverpflichtungserklärung der Bauherrschaft von Februar 2024 von

300.000,00 € je WEA

#### leistet.

Für die Windenergieanlage ist die Sicherheitsleistung bei der für den Rückbau zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde, dem Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg, Amt für Öffentliche Ordnung, Fachdienst Bauen und Naturschutz, Sachgebiet Bauaufsicht, Schiede 43, 65549 Limburg a.d. Lahn zu hinterlegen.

Mit den Bauarbeiten darf erst dann begonnen werden, wenn die für den Rückbau zuständige Bauaufsichtsbehörde das jeweilige Sicherungsmittel als geeignet anerkannt und die Annahme schriftlich bestätigt hat.

## 2.4

Die Sicherheitsleistung ist vorzugsweise zu erbringen durch eine unbedingte und unbefristete, selbstschuldnerische (d.h. auf die Einrede der Vorausklage wird verzichtet) Bank-, Versicherungs-, Kautions- oder Konzernbürgschaft auf erstes Anfordern.

In geeigneten Fällen kann auch folgende Sicherheitsleistung gewählt werden:

- die Verpfändung von Gegenständen und Rechten (zum Beispiel einer Grundschuld) oder
- die Sicherungsgrundschuld bzw. Sicherungshypothek.

Die Bürgschaft ist zugunsten des Trägers der für den Rückbau zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde, dem Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg, Amt für Öffentliche Ordnung, Fachdienst Bauen und Naturschutz, Sachgebiet Bauaufsicht, Schiede 43, 65549 Limburg a.d. Lahn auszustellen.

### 2.5

Die Windenergieanlagen sind nach Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen. Zurückzubauen sind grundsätzlich alle ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteile (einschließlich der vollständigen Fundamente) sowie die zugehörigen Nebenanlagen wie Leitungen, Wege und Plätze und sonstige versiegelte Flächen.

#### 2.6

Ein Betreiberwechsel ist der Genehmigungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, und der Unteren Bauaufsichtsbehörde, dem Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg, Amt für Öffentliche Ordnung, Fachdienst Bauen und Naturschutz, Sachgebiet Bauaufsicht, Schiede 43, 65549 Limburg a.d. Lahn, unverzüglich anzuzeigen.

#### 2.7

Für den Fall eines Betreiberwechsels nach Baubeginn ergeht die Genehmigung unter der Auflage, dass der neue Betreiber spätestens ein Monat nach der Anzeige des Wechsels

- der zuständigen Genehmigungsbehörde eine Verpflichtungserklärung abgibt, dass das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückgebaut und nachweislich ordnungsgemäß entsorgt wird, und
- eine auf ihn ausgestellte unbefristete Sicherheitsleistung im Sinne der Nr. 2 in gleicher Höhe bei der für den Rückbau zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde, dem Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg, Amt für Öffentliche Ordnung, Fachdienst Bauen und Naturschutz, Sachgebiet Bauaufsicht, Schiede 43, 65549 Limburg a.d. Lahn, sofern nicht die Sicherheitsleistung, welche die Rückbauverpflichtung des Vorbetreibers absichert, weiterhin für den neuen Betreiber gilt.

#### Hinweis:

Die vom Vorbetreiber erbrachte Sicherheitsleistung bleibt solange bestehen, bis die Sicherheitsleistung vom neuen Betreiber erbracht wird.

Die Beendigung der zulässigen Nutzung sowie der Abschluss der Demontagearbeiten ist der Genehmigungsbehörde und der Unteren Bauaufsichtsbehörde, dem Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg, Amt für Öffentliche Ordnung, Fachdienst Bauen und Naturschutz, Sachgebiet Bauaufsicht, Schiede 43, 65549 Limburg a.d. Lahn, unverzüglich anzuzeigen.

#### 2.9

Die Stellung der geplanten Bauwerke hat nach der Eintragung im Lageplan zu erfolgen. Diese müssen vor Beginn der Bauarbeiten abgesteckt und die Höhenlage angetragen sein. Außerdem sind die der Baugenehmigung zugrundeliegenden Höhen über der natürlichen Geländeoberfläche zu überprüfen. Die richtige Durchführung dieser Maßnahme ist durch eine Bescheinigung des Amtes für Bodenmanagement, eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieures oder eines sonstigen Vermessungsingenieures vor Baubeginn beim Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg, Amt für Öffentliche Ordnung, Fachdienst Bauen und Naturschutz, Sachgebiet Bauaufsicht, Schiede 43, 65549 Limburg a.d. Lahn, nachzuweisen.

#### 2.10

Gemäß § 75 Abs. 3 HBO und § 84 Abs. 2 HBO sind der Beginn der Ausschachtungsarbeiten für das Fundament und die weiteren Bautenstände der Bauaufsichtsbehörde, dem Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg, Amt für Öffentliche Ordnung, Fachdienst Bauen und Naturschutz, Sachgebiet Bauaufsicht, Schiede 43, 65549 Limburg a.d. Lahn, mindestens 1 Woche vorher unter Verwendung der eingeführten Vordrucke anzuzeigen. Die abschließende Fertigstellung ist der Bauaufsichtsbehörde, dem Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg, Amt für Öffentliche Ordnung, Fachdienst Bauen und Naturschutz, Sachgebiet Bauaufsicht, Schiede 43, 65549 Limburg a.d. Lahn, mindestens 2 Wochen vorher anzuzeigen. Mit der Baubeginnsanzeige ist die mit der Bauleitung beauftragte Person nach zu benennen. Diese Person hat die Baubeginnsanzeige mit zu unterschreiben. Weiterhin ist das mit der Bauausführung beauftragte Unternehmen zu benennen.

## 2.11

Gleichzeitig mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung ist für die jeweilige Windenergieanlage die Standsicherheit gem. § 84 Abs. 2 HBO zu bescheinigen. Es ist ein Inbetriebnahmeprotokoll mit einer Bestätigung vorzulegen, dass die Auflagen in den gutachtlichen Stellungnahmen erfüllt sind und dass die installierte Anlage mit der begutachteten und dem Typenbescheid zugrunde liegenden Windenergieanlage identisch ist (Konformitätsbescheinigung) dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7 oder Marburger Straße 91, 35390 Gießen, sowie der Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Limburg-Weilburg, Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg, Amt für Öffentliche Ordnung, Fachdienst Bauen und Naturschutz, Sachgebiet Bauaufsicht, Schiede 43, 65549 Limburg a.d. Lahn, vorzulegen.

Während der Bauausführung hat der Bauherr jeden Wechsel in der Person des Bauleiters und des Unternehmers der Bauaufsicht, beim Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg, Amt für Öffentliche Ordnung, Fachdienst Bauen und Naturschutz, Sachgebiet Bauaufsicht, Schiede 43, 65549 Limburg a.d. Lahn, unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilung über den Wechsel des Bauleiters ist vom neuen Bauleiter mit zu unterschreiben (§ 75 Abs. 3 HBO).

## 2.13

Der Betrieb der Windenergieanlage wurde für einen Zeitraum von 30 Jahren beantragt. Daher ist rechtzeitig vor Ablauf der zulässigen Entwurfslebensdauer gemäß Abschnitt 17.1 und 17.2 der Richtlinie für Windenergieanlagen 'Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung", Ausgabe Oktober 2012 - korrigierte Fassung März 2015 durch eine gutachterliche Stelle zu bestätigen, dass die Standsicherheit der Anlagen weiterhin gegeben ist. Diese Prüfungen sind in den von der gutachterlichen Stelle vorgegebenen Zeiträumen zu wiederholen. Die entsprechenden Bescheinigungen sind der Bauaufsichtsbehörde, dem Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg, Amt für Öffentliche Ordnung, Fachdienst Bauen und Naturschutz, Sachgebiet Bauaufsicht, Schiede 43, 65549 Limburg a.d. Lahn und dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen vorzulegen.

## 2.14

Die Wiederkehrenden Prüfungen sind in regelmäßigen Abständen gemäß Abschnitt 15.1 der "Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung", herausgegeben vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt), Ausgabe Oktober 2012-Korrigierte Fassung März 2015, durchzuführen.

#### 2.15

Der Umfang der Wiederkehrenden Prüfungen muss der "Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung", Ausgabe Oktober 2012-Korrigierte Fassung März 2015 unter Abschnitt 15.2 entsprechen.

#### Hinweis:

Die Unterlagen, die zur wiederkehrenden Prüfung einzusehen sind, ergeben sich aus Abschnitt 15.3 der "Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung", Ausgabe Oktober 2012-Korrigierte Fassung März 2015.

Die Dokumentation zur wiederkehrenden Prüfung ist in einem Bericht nach Abschnitt 15.5 der "Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung", Ausgabe Oktober 2012, festzuhalten und auf Verlangen der Bauaufsichtsbehörde (dem Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg, Amt für Öffentliche Ordnung, Fachdienst Bauen und Naturschutz, Sachgebiet Bauaufsicht, Schiede 43, 65549 Limburg a.d. Lahn) vorzulegen.

#### 2.17

Werden im Rahmen der wiederkehrenden Prüfung Mängel festgestellt, sind Maßnahmen im Rahmen der Vorschriften nach Abschnitt 15.4 der "Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung", Ausgabe Oktober 2012, zu ergreifen.

#### 2.18

An gut sichtbarer Stelle im Abstand von 1,5x (Nabenhöhe + Rotordurchmesser) und danach mindestens im Abstand der Kipphöhe (Gesamthöhe) jeder Anlage und auch im Abstand des Rotorradius der jeweiligen Anlage sind dauerhafte Schilder anzubringen, die auf die möglichen Gefahren von Eisabwurf bzw. Eisabfall von der Windenergieanlage hinweisen.

#### 2.19

Bei vereisten Rotorblättern muss die jeweilige Anlage selbstständig abschalten. Das Ansprechverhalten der Eiserkennungssysteme ist auf eine hohe Empfindlichkeit einzustellen. Die Anlage darf nur mit eisfreien Rotorblättern gestartet werden. Hierzu sind die beschriebenen organisatorischen Maßnahmen umzusetzen.

# 2.20

Spätestens mit der Mitteilung der Inbetriebnahme der jeweiligen Windenergieanlage ist eine Bescheinigung über den sachgerechten Einbau und die Funktionssicherheit des Eiserkennungs- und Abschaltsystems vorzulegen. Die Bescheinigung muss detailliert Typ, Bauart und Funktionsweise des Systems enthalten.

#### 2.21

Die Steuerung der jeweiligen Anlage ist so zu programmieren, dass beim automatischen Abschalten der Anlage in Folge von detektiertem Eisansatz die Anlage so in eine Parkposition gefahren wird, dass die Rotorblätter parallel zum nächstgelegenen Weg auf der dem Weg abgewandten Seite des Turms angeordnet werden.

Für die Dauer der Bauausführung ist an der Baustelle ein Schild dauerhaft anzubringen, dass mindestens die Art der baulichen Anlage und die Namen und Anschriften der am Bau Beteiligten (§§ 56-59 HBO) enthalten muss. Das Schild muss vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sein.

#### **Hinweis**

Durch die vorstehenden Nebenbestimmungen wird die weitere zwingende Beachtung der Hessischen Bauordnung in der jeweils gültigen Fassung sowie der einschlägigen DIN-Vorschiften nicht berührt.

## 3. Brandschutz und Gefahrenabwehr

#### 3.1

Das Brandschutzkonzept des Ingenieurbüros für Brandschutz Dipl.-Ing. Thomas Hankel vom 06.11.2024 ist Bestandteil der Genehmigung und bei Errichtung und Betrieb der baulichen Anlage zu beachten.

#### 3.2

Bei Fertigstellung der Baumaßnahme sind der zuständigen Brandschutzdienststelle beim Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg, Schiede 43, 65549 Limburg die ordnungsgemäße Ausführung der im Brandschutzkonzept und der in der Baugenehmigung gemachten Festlegungen, Auflagen und Bedingungen, baulicher und betrieblicher brandschutztechnischer Art durch Fachunternehmerbescheinigungen zu bestätigen.

## 3.3

Es sind Feuerwehrpläne in Anlehnung an die DIN 14095 anzufertigen. Die Pläne sind mit der zuständigen Brandschutzdienststelle beim Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg, Schiede 43, 65549 Limburg abzustimmen und ihr anschließend in 4-facher Ausfertigung, sowie in digitaler Form (PDF-Format) zu übergeben.

#### 3.4

An gut sichtbarer Stelle ist an jeder Windenergieanlage, sowie im Feuerwehrplan die Rufnummer eines Ansprechpartners anzubringen. Um bei einem Schadensfall eine eindeutige verwechslungsfreie Zuordnung zu ermöglichen, ist eine individuelle Kennzeichnung jeder Windenergieanlage in gut sichtbarer Höhe und Größe anzubringen und in der Legende des Feuerwehrplanes zu beschreiben.

Eine Eintragung in die Liste auf der Internetseite der Fördergesellschaft Windenergie e. V. (https://deep-fgw.net/) ist vorzunehmen.

Die Zufahrts- und Bewegungsflächen müssen in Anwendung der als Technische Baubestimmung bekannt gemachten Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr 2009-10 (Anhang HE 1 zur H-VV TB) jederzeit nutzbar sein. Die hierin aufgeführten Durchfahrtsbreiten und -höhen (Lichtraumprofil) sind dauerhaft von Bewuchs freizuhalten.

#### 4. **Immissionsschutzrecht**

#### 4.1 Schutz vor Schallimmissionen

## 4.1.1 Emissionsbegrenzung

#### 4.1.1.1

Bei den im schalltechnischen Gutachten vom 09.12.2021 (Bericht Nr. 21-1-3031-001-ND) als Zusatzbelastung WEA 01, WEA 02 und WEA 03 des Anlagentyps ENERCON E-160 EP5 E3 R1 / 5560 kW mit Trailing Edge Serrations (TES) bezeichneten Windenergieanlagen darf folgender max. zulässiger Emissionspegel nicht überschritten werden.

Bezeichnung	Max. zul. Emissionspegel L <sub>e,max</sub> [dB(A)]	Betriebsmodus
WEA 01	108,4	0 s
WEA 02	108,4	0 s
WEA 03	108,4	0 s

$$\begin{array}{lll} L_{\text{e,max}} = & L_{\text{W}} + 1,28 \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2} \\ L_{\text{e,max}} = & \text{max. zul\"{assiger Emissionspegel}} \\ L_{\text{W}} = & \text{deklarierter (mittlerer) Schallleistungspegel (hier 106,7 dB(A))} \\ \sigma_{\text{R}} = & \text{Messunsicherheit Typvermessung (hier 0,5 dB(A))} \\ \sigma_{\text{P}} = & \text{Serienstreuung (hier 1,2 dB(A))} \end{array}$$

Bei der Festlegung des Schallleistungspegels wurde folgendes Oktavspektrum zugrunde gelegt:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
Lw [dB(A)]	85,1	90,9	95,3	100,1	101,9	101,3	94,7	75,5
L <sub>e,max</sub> [dB(A)]	86,8	92,6	97,0	101,8	103,6	103,0	96,4	77,2

#### 4.1.1.2

Die Anlagen dürfen an allen in den Hinweisen genannten Immissionsorten keine Einzeltöne (Tonhaltigkeit), keine impulshaltigen Geräusche gemäß Nr. 2.5.2 und 2.5.3 des Anhangs der TA Lärm sowie keine erheblichen Belästigungen durch tieffrequente Geräusche nach Nr. 7.3 TA Lärm in Verbindung mit A.1.5 TA Lärm hervorrufen.

#### 4.1.1.3

Die Anlagen sind schalltechnisch nach dem Stand der Technik zu errichten und zu betreiben. Technische Störungen an den Anlagen, die zu einer Erhöhung des Schallpegels führen könnten, sind unverzüglich zu beseitigen. Die Störungen sind in geeigneter Weise zu dokumentieren und die Dokumentation ist auf Verlangen der Überwachungsbehörde vorzulegen. Solange die Störung vorliegt, ist die Anlage in einem schallreduzierten bzw. leistungsreduzierten Betriebsmodus zu betreiben. Der gewählte Betriebsmodus ist mit der Überwachungsbehörde (Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1 – Immissionsschutz) abzustimmen. Wenn eine Änderung des Betriebsmodus nicht möglich ist, sind die Anlagen bis zur Beseitigung der Störung außer Betrieb zu nehmen.

# 4.1.2 Abnahmemessung und Überwachung

#### 4.1.2.1

Frühestmöglich, spätestens 18 Monate nach der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen muss durch eine nach § 29 b BlmSchG zugelassene Messstelle überprüft werden, ob die nach Nebenstimmung 4.1.1 in Abschnitt V Ziffer 4.1 (Schutz vor Schallimmissionen) festgelegten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden (emissionsseitige Abnahmemessung). Kann die Frist aufgrund der meteorologischen Bedingungen nicht eingehalten werden, ist eine Fristverlängerung in Absprache mit der Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1 - Immissionsschutz-, möglich.

#### 4.1.2.2

Die Bestätigung einer geeigneten Messstelle über die Annahme der Beauftragung der Messung ist der zuständigen Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1 – Immissionsschutz, spätestens 1 Monat nach der Inbetriebnahme vorzulegen.

#### 4.1.2.3

Die Schallpegelmessungen sind nach der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen Teil 1, herausgegeben von der Fördergesellschaft für Windenergie e.V., in der jeweils aktuellen Fassung durchzuführen. Abweichungen sind zu begründen und hinsichtlich der möglichen Auswirkungen auf das Ergebnis zu bewerten.

## 4.1.2.4

Die Schallpegelmessungen des Betriebsmodus 0 s sind vorab mit dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1 – Immissionsschutz, in Form eines gualifizierten Messplanes abzustimmen.

#### 4.1.2.5

Der geplante Messtermin ist der Überwachungsbehörde unverzüglich, möglichst drei Tage vor Durchführung der Messungen mitzuteilen.

#### 4.1.2.6

Über das Ergebnis der Schallpegelmessungen (Emissionsmessungen) ist ein Messbericht zu erstellen und spätestens nach Ablauf von sechs Wochen nach Abschluss der Messungen der zuständigen Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1 -Immissionsschutz-, digital (als pdf-Datei) vorzulegen. In Absprache mit der Überwachungsbehörde ist eine Fristverlängerung zur Abgabe des Messberichts möglich.

Wenn bei der emissionsseitigen Abnahmemessung unter Berücksichtigung der Messunsicherheit die unter Abschnitt V Ziffer 4.1, Nebenbestimmung 4.1.1.1 genannten maximal zulässigen Emissionen nicht in allen Oktaven eingehalten werden, ist mit den ermittelten Oktav-Schallleistungspegeln eine Schallausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren (Nr. 5.2 der Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windenergieanlagen der LAI, Stand 30.06.2016) durchzuführen. Hierbei ist dann die Messunsicherheit der emissionsseitigen Abnahmemessung und ggf. die Serienstreuung, zu berücksichtigen. Die Serienstreuung ist nur dann zu berücksichtigen, wenn die Messergebnisse einer Anlage auf weitere Anlagen übertragen werden. Die Serienstreuung ist bei der vermessenen Anlage nicht zu berücksichtigen.

## 4.1.2.7

Für den Fall, dass die Emissionsbegrenzungen nicht eingehalten werden, sind durch die Betreiberin unverzüglich, spätestens innerhalb von 4 Wochen, Abhilfemaßnahmen einzuleiten (wie z.B. Leistungsreduzierungen). Die zuständige Überwachungsbehörde, das Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1 – Immissionsschutz, ist hierüber unverzüglich zu informieren. Die dauerhafte Wirksamkeit der Abhilfemaßnahmen ist durch Messung nachzuweisen.

Mit der Uberwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1 – Immissionsschutz, sind die beabsichtigten Abhilfemaßnahmen abzustimmen. Eine Nachmessung ist gemäß den zuvor genannten Kriterien in Auftrag zu geben.

#### 4.1.2.8

Falls aufgrund der örtlichen Gegebenheiten, z.B. wegen der Standorte der Windenergieanlagen am Waldrand Emissionsmessungen nicht möglich sind, können die Schallimmissionen an den in den Hinweisen genannten Immissionsorten oder an Ersatzimmissionsorten gemessen werden.

Die Messdurchführung, die Festlegung der Ersatzimmissionsorte oder Auswahl der Immissionsorte ist in dem unter Nebenstimmung 4.1.2.4 in Abschnitt V Ziffer 4.1 (Schutz vor Schallimmissionen) geforderten Messplan aufzunehmen.

Die Beurteilungspegel an den möglichen Ersatzimmissionsorten sind mittels Prognose nachzuberechnen.

In diesem Fall ist unter Anwendung des Interimsverfahrens (Nr. 2 der Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen der LAI, Stand 30.06.2016) auch der Schallleistungspegel zu bestimmen.

#### 4.2 Schutz vor Lichtimmissionen

#### 4.2.1

Für die Beschichtung von Turm, Maschinenhaus und Rotor sind mittelreflektierende Farben und matte Glanzgrade gemäß DIN 67530 / ISO 2813-1978 ≤ 30 % zu verwenden.

#### 5. Denkmalschutz

#### 5.1 Bodendenkmäler

Sofern bei Erdarbeiten Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z. B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden, sind diese nach § 21 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, hessen-Archäologie, Schloss Biebrich / Ostflügel, 65203 Wiesbaden und der Unteren Denkmalschutzbehörde beim Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg, Gymnasiumstraße 4, 65589 Hadamar zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zum weiteren Vorgehen zu schützen (§ 21 Abs. 3 HDSchG).

Die mit den Erdarbeiten Betrauten sind entsprechend zu belehren.

Hinweis: Bei sofortiger Meldung eines Fundes ist in der Regel nicht mit einer Verzögerung der Bauarbeiten zu rechnen.

#### 5.2 Bau- und Kunstdenkmäler

Sollten im Laufe der Bauarbeiten Kleindenkmäler (z. B. Grenzsteine oder ähnliches gefunden werden, so sind diese in situ zu erhalten und vor Beschädigung zu schützen. Die weitere Vorgehensweise ist mit der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde beim Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg, Gymnasiumstraße 4, 65589 Hadamar und dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, hessenARCHÄOLOGIE, Schloss Biebrich / Ostflügel, 65203 Wiesbaden abzustimmen.

#### 6. Straßenrecht

Die Errichtung, der Bestand, der Betrieb und ein späterer Rückbau der geplanten Windenergieanlagen dürfen keine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs

auf den betroffenen klassifizierten Straßen des überörtlichen Verkehrs hervorrufen. Dies gilt für die Windenergieanlagen selbst, wie auch für alle damit zusammenhängenden Verkehre. Schäden am Straßenkörper, an Nebenanlagen und Ausstattung müssen vermieden werden. Hierzu ist die einvernehmliche Abstimmung mit Hessen Mobil, Straßenund Verkehrsmanagement Dillenburg, Moritzstraße 16 in 35683 Dillenburg in der Planungsphase erforderlich. Dennoch entstehende Schäden, Kosten und Mehraufwand sind Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement Dillenburg zu ersetzen.

Der Straßenbaulastträger sowie Hessen Mobil und dessen Bedienstete sind von Schadens- und Haftungsansprüchen Dritter, die auf die Errichtung, den Betrieb oder den Rückbau der beantragten Anlagen zurückgeführt werden können, freizustellen.

#### 7. Infrastrukturelle Belange der Wehrverwaltung

Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I.3, Fontainegraben 200, 53123 Bonn per E-Mail (baiudbwtoeb@bundeswehr.org) unter Angabe des Zeichens IV-396-22-BIA alle endgültigen Daten wie

- Art des Hindernisses,
- Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84,
- Höhe über Erdoberfläche.
- Gesamthöhe über NN und
- ggf. Art der Kennzeichnung und
- Zeitraum Baubeginn bis Abbauende

anzuzeigen.

#### 8. Kampfmittel

Soweit entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, ist der Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen beim Regierungspräsidium Darmstadt, Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt, unverzüglich zu verständigen.

#### 9. Luftverkehrsrecht

#### 9.1 **Allgemeines**

Gemäß § 14 Abs. 1 i. V. m. § 12 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) vom 10.Mai 2007 (BGBI. I S. 698), in der zurzeit gültigen Fassung, ergeht die Zustimmung zur Errichtung der Windkraftanlagen, wenn an jeder Anlage eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der "Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen" (BAnz AT 30.04.2020 B4) angebracht und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis veranlasst wird.

#### 9.2 **Tageskennzeichnung**

#### 9.2.1

Die Rotorblätter der Windkraftanlagen sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge [a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig. Die äußersten Farbfelder müssen orange bzw. rot sein.

#### 9.2.2

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlage ist das Maschinenhaus auf halber Höhe umlaufend rückwärtig mit einem mindestens 2 Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 Meter über Grund oder Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

#### 9.3 Nachtkennzeichnung

#### 9.3.1

Die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen mit einer max. Höhe von bis 315 m ü. Grund/Wasser erfolgt durch Feuer W, rot.

In diesen Fällen ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

#### 9.3.2

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

#### 9.3.3

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9.

#### 9.3.4

Sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6) erfüllt werden, muss der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung erfolgen. Dies ist bei der zuständigen Luftfahrtbehörde unter Vorlage der notwendigen Unterlagen vor Inbetriebnahme zu beantragen. Die Inbetriebnahme der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung darf erst nach Genehmigung der zuständigen Luftfahrtbehörde erfolgen.

Diese luftverkehrsrechtliche Genehmigung ist vor Inbetriebnahme auch der Genehmigungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1 -Immissionsschutz-, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vorzulegen. Nach § 15 BlmSchG ist diese Änderung der Genehmigungsbehörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich oder elektronisch anzuzeigen.

#### 9.4 Weitere Anforderung an die Tages- und Nachtkennzeichnung

## 9.4.1

Die Tagesfeuer, das Gefahrenfeuer oder das Feuer W, rot sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständerungen – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

#### 9.4.2

Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunden gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

#### 9.4.3

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.

#### 9.4.4

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

#### 9.4.5

Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen.

#### 9.4.6

Bei Leuchtmitteln mit langer Lebensdauer (z. B. LED) kann auf Ersatzfeuer verzichtet werden. Die Leuchtmittel sind nach Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen. Die Betriebsdauer der Leuchtmittel ist zu erfassen.

#### 9.4.7

Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.

#### 9.4.8

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.

Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung. Von diesen Vorgaben ausgenommen sind flächendeckende Stromausfälle durch höhere Gewalt, die aus technischen Gründen nicht zeitnah zu beheben sind.

#### 9.4.9

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer, "Feuer W, rot", und/oder Gefahrenfeuern ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

#### 9.5 Weitere Auflagen zur Kennzeichnung

## 9.5.1

Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

#### 9.5.2

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

## 9.6 Meldepflichten nach Erteilung der Genehmigung

#### 9.6.1

Da der Windpark als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, ist dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel, in einem ersten Schritt der jeweilige Baubeginn rechtzeitig (<u>mind. 6 Wochen</u> vorher) anzuzeigen. Maßgebend ist hier der Baubeginn der Hochbauarbeiten.

#### 9.6.2

Spätestens vier Wochen nach Errichtung sind der Flugsicherungsorganisation, bitte nur per E-Mail an flf@dfs.de, die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, damit diese die endgültige Veröffentlichung veranlassen kann.

Diese Daten haben zu umfassen:

- Name des Standorts
- Art des Luftfahrthindernisses
- Geogr. Standortkoordinaten, Grad, Min. und Sek., im WGS84-System
- Höhe der Bauwerksspitze in m über Grund
- Höhe der Bauwerksspitze in m über NN
- Art der tatsächlich ausgeführten Kennzeichnung (Beschreibung der Tages-/ Nachtkennzeichung)

Die Meldungen haben unter Angabe des Aktenzeichens der LLB und der DFS zu erfolgen:

LLB: a LW 46 DFS: He 10654-1

#### 9.6.3

Bei den oben genannten Mitteilungen ist dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel, auch der Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle anzugeben, die einen Ausfall der Befeuerung meldet und für die Instandsetzung zuständig ist. Ergänzend ist hierzu die Meldekette zur Veröffentlichung von NOTAMs anzugeben.

#### 9.6.4

Die Berechnung der notwendigen Kapazität der Ersatzstromversorgung muss durch den Anlagenbetreiber gegenüber dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel, nachgewiesen werden.

#### 9.7 Meldepflichten bis zur Inbetriebnahme

#### 9.7.1

Vor der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel, durch eine Bescheinigung des Herstellers oder des für die Inbetriebnahme Zuständigen nachzuweisen, dass die vorstehenden Auflagen zur Markierung und Befeuerung eingehalten werden und die entsprechenden Einrichtungen funktionstüchtig sind.

Gleichzeitig ist das Datum der Betriebsaufnahme anzuzeigen.

#### 9.8 Meldepflichten im Betrieb

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Langen unter der Rufnummer 06103-707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, so ist erneut die NOTAM-Zentrale sowie die zuständige Genehmigungsbehörde zu informieren.

#### 10. **Abfallrecht**

## 10.1

Bei der Errichtung von Windenergieanlagen und bei Wartungsarbeiten können folgende gefährliche Abfälle anfallen, die gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) wie folgt eingestuft werden:

Interne Abfall- bezeichnung	AVV - Schlüssel	AVV - Bezeichnung	Überwachungs- bzw. Entsorgungsstatus
Schmierfett	12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Altöl (Hydrauliköl)	13 01 10*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	gefährlicher Abfall zur Verwertung

Interne Abfall- bezeichnung	AVV - Schlüssel	AVV - Bezeichnung	Überwachungs- bzw. Entsorgungsstatus
Altöl	13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Altöl (Getriebeöl)	13 02 06*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Altöl (Isolieröl)	13 03 07*	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Altöl (Trafoöl)	13 03 08*	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Ölverschmutzte Betriebsmittel (z.B. Fettkartu- schen, Ölbinder, Ölfilter, Öl- und Fettlappen etc.)	15 02 02*	Aufsaug- u. Filtermateria- lien (einschließlich Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung die mit ge- fährlichen Stoffen verunrei- nigt sind	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Frostschutzmittel (Kühlwasser)	16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Bleibatterien (Blei-Akkus)	16 06 01*	Bleibatterien	gefährlicher Abfall zur Verwertung

Bei den genannten Abfallarten handelt es sich um gefährliche Abfälle, für die Registerund Nachweispflichten bestehen.

Sofern bei einer Betriebsstörung Abfälle anfallen, sind diese dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 42.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7 oder Marburger Straße 91, 35390 Gießen, vor deren Entsorgung mitzuteilen. Dabei sind Menge und Zusammensetzung der Abfälle zu benennen.

#### 10.2

Bei Betriebseinstellung und Rückbau der Anlage sind die dabei anfallenden Abfälle ordnungsgemäß zu entsorgen.

#### 11. Naturschutzrecht

# 11.1 Eingriffe in Natur und Landschaft:

## 11.1.1 Naturschutzfachliche Unterlagen

Das Vorhaben ist entsprechend der eingereichten und geprüften Unterlagen auszuführen. Bestandteil der Genehmigung werden folgende Antragsunterlagen:

- Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) erstellt von BNL Petry GmbH (Stand: 01.07.2025)
- "Fachbeitrag Bodenschutz zum geplanten Windpark Münster" erstellt von UP&B (Stand: 18.06.2025)

Die darin enthaltenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sind dementsprechend durchzuführen. Sofern solche von den Nebenbestimmungen dieses Bescheides abweichen, sind hinsichtlich der Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen die Nebenbestimmungen dieses Bescheides anzuwenden.

# 11.1.2 Kompensation

Es wird ein Biotopwertdefizit von insgesamt 84.645 Biotopwertpunkten (BWP) für die Eingriffe in den Naturhaushalt festgesetzt. Durch eingekaufte Ökopunkte in Höhe von 97.622 Wertpunkten wird das ermittelte Biotopwertdefizit vollständig ausgeglichen.

Es verbleibt ein Überschuss von insgesamt 12.977 Wertpunkten, der zur Kompensation der externen Erschließung (Zuwegung und Kabeltrasse) genutzt werden kann.

Der Nachweis über die Ausbuchung der Ökopunkte inkl. Flächenzuweisung liegt vor.

#### 11.1.3 Anzeige Baubeginn

Der Beginn der Baumaßnahmen ist mindestens zwei Wochen vorher der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abteilung V, Dezernat 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen schriftlich anzuzeigen (Baubeginnsanzeige). Sollte die o.g. Frist nicht eingehalten werden können, ist dies der Oberen Naturschutzbehörde unverzüglich schriftlich oder per E-Mail anzuzeigen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Obere Naturschutzbehörde auch einem früheren Beginn der Baumaßnahmen zustimmen.

#### 11.1.4 Ersatzgeld Landschaftsbild

Es wird ein Ersatzgeld für nicht ausgleichbare Eingriffe in das Landschaftsbild in Höhe von 66.571,96 € festgesetzt. Das Ersatzgeld ist vor Beginn der ersten in Natur und Landschaft eingreifenden Handlung (hierunter fallen bspw. Erdbaumaßnahmen) zu zahlen

und unter Angabe der Referenznummer 8951060251531409 und des Aktenzeichens 1060-53.1-90-p-3600-00096#2023-00001 auf folgendes Konto zu überweisen:

HCC-HMUKLV Transfer Landesbank Hessen-Thüringen

IBAN: DE74 5005 0000 0001 0063 03

**BIC: HELADEFFXXX** 

# 11.1.5 Datenübermittlung

Bis zum Ablauf von drei Monaten nach Bestandskraft dieses Bescheides hat der Vorhabenträger der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, auf Datenträgern entsprechend den Vorgaben des "Merkblatts zur Bereitstellung von Naturschutzdaten nach § 4 Abs. 3 HAGBNatSchG und § 4 Abs. 3 Satz 1 Kompensationsverordnung" (Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Juli 2013) die Daten zu den festgelegten Kompensationsmaßnahmen zu übermitteln.

Spätestens drei Monate nach Bestandskraft dieses Bescheides hat der Vorhabenträger entsprechend den o.g. Vorgaben die Art-Kartierungsdaten zu übermitteln.

# 11.1.6 ÖBB und BBB

Es ist eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) sowie eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) durchzuführen.

Die Aufgaben der ökologischen Baubegleitung (ÖBB) umfassen insbesondere die Sicherstellung der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie die ökologische Begleitung des Vorhabens im Laufe der gesamten Baumaßnahme. Zudem hat die ÖBB im Laufe der gesamten Baumaßnahme jederzeit für die Sicherstellung der Einhaltung des Eingriffsbereiches zu sorgen. Vorortkontrollen zur Sicherstellung der Einhaltung der festgesetzten naturschutzrechtlichen Maßnahmen sind während der Baumaßnahme anlassbezogen ansonsten mindestens einmal wöchentlich durchzuführen. Bei unvorhersehbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind diese durch die ÖBB zu dokumentieren und den Vorhabenträger sowie die Obere Naturschutzbehörde unverzüglich, spätestens am Folgetag (werktags) zunächst mündlich und nach Absprache schriftlich darüber zu informieren. Die hierfür jeweils vorgesehenen Personen sind der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor Beginn der Baumaßnahme zu benennen. Sie müssen ein abgeschlossenes Studium der Fachrichtungen Landespflege, Forstwissenschaften, Umweltsicherung, Umweltingenieurwesen oder einer vergleichbaren Fachrichtung sowie einer einschlägigen Fortbildung zur Umweltbaubegleitung nachweisen können.

Die <u>Aufgaben der bodenkundlichen Baubegleitung (BBB)</u> umfassen insbesondere die Sicherstellung der frist- und sachgerechten Durchführung der Bodenschutzmaßnahmen.

Zudem hat die BBB im Laufe der gesamten Baumaßnahme jederzeit für die Sicherstellung der Einhaltung der bodenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen zu sorgen. Vorortkontrollen zur Sicherstellung der Einhaltung der festgesetzten bodenschutzrechtlichen Maßnahmen sind während der Baumaßnahme anlassbezogen ansonsten mindestens einmal wöchentlich durchzuführen. Eine weitere Aufgabe der BBB besteht darin, die Erdarbeiten zu begleiten und bei unvorhersehbaren Beeinträchtigungen des Bodens diese zu dokumentieren und die ausführenden Kräfte, den Vorhabenträger sowie die Obere Naturschutzbehörde unverzüglich, spätestens am Folgetag (werktags), zunächst mündlich und nach Absprache schriftlich darüber zu informieren sowie im Nachgang Möglichkeiten zur Wiederherstellung der Bodenfunktionen zu erarbeiten. Bei geplanten Abweichungen von den Bodenschutzmaßnahmen sind diese vorab mit dem Vorhabenträger sowie der Oberen Naturschutzbehörde abzustimmen. Zudem hat die BBB bei den Rückbauarbeiten den fachgerechten Wiedereinbau der Böden im Eingriffsbereich zu überwachen.

Die für die BBB vorgesehenen Personen sind der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen vor Beginn der Baumaßnahmen zu benennen. Sie müssen bodenkundliches Fachwissen gemäß Anhang C der DIN 19639 (2019) nachweisen können.

Es ist eine schriftlich zu dokumentierende Einweisung des Baupersonals über die festgesetzten Minimierungs- und Bodenschutzmaßnahmen sowie artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen. Diese ist auf Anfrage der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen vorzulegen.

Die Feststellung von Mängeln oder Abweichungen von der Planung sind der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen unverzüglich, spätestens am auf die Feststellung folgenden Werktag, zunächst mündlich und nach Absprache ggf. schriftlich anzuzeigen.

Die ÖBB hat mit der BBB wöchentlich gebündelte Protokolle zu erstellen und diese der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen unaufgefordert jeweils in der Folgewoche vorzulegen.

Die Durchführung der Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und -minimierung sowie der Kompensationsmaßnahmen sind der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen unverzüglich nach Beendigung der Maßnahmen anzuzeigen und nachzuweisen.

Nach Abschluss der gesamten Baumaßnahmen ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen ein Abschlussbericht der ÖBB in Abstimmung mit der BBB vorzulegen. Die Vorlage des Berichts hat innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der gesamten Baumaßnahmen zu erfolgen. Der Abschlussbericht soll mindestens Angaben enthalten über:

- Beschreibung über die durchgeführten Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen mit Angabe des jeweiligen Beginns sowie des Abschlusses
- Liste der Flurstücke (Gemarkung, Flur), welche für die o.g. Maßnahmen beansprucht werden
- Fotodokumentation der Bauflächen und Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen

# 11.1.7 Beschränkung von Eingriffen in Bäume, Büsche und/oder andere Gehölze

Soweit dieser Bescheid gestattet, Bäume, Büsche und/oder andere Gehölze abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen, hat dies im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. (bzw. in Schaltjahren 29.) Februar zu erfolgen.

# 11.1.8 Schutzmaßnahmen Vegetation

Die DIN 18 920 zum Schutz von Gehölzen und Vegetationsbeständen ist bei den gesamten Baumaßnahmen, also vom Beginn der Baufeldräumung bis zum Abschluss der Baumaßnahmen bzw. der Fertigstellung der Windkraftanlagen zu beachten.

# 11.1.9 Auspflockung Baufeld

Die gemäß dem Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP), erstellt von BNL Petry GmbH (Stand: Juli 2025), beantragten Eingriffsbereiche der WEA 01 bis 03 sind mindestens 24 Stunden vor Beginn der Baufeldräumung im Gelände einzumessen und bis zum Ende der Baumaßnahmen auszupflocken. Vor Abbau der Verpflockung ist die Zustimmung der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen einzuholen.

# 11.1.10 Optische Barrieren

Die gemäß dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP), erstellt von BNL Petry GmbH (Stand: Juli 2025), beantragten Eingriffsbereiche der WEA 01 bis 03 sind zwingend einzuhalten.

Für die WEA im Offenland sind die Eingriffsbereiche vor Beginn der Baumaßnahme, also noch vor Beginn der Baufeldräumung, und während der kompletten Bauphase dauerhaft mit einer Barriere zu begrenzen. Die Barriere ist formstabil zu errichten, muss mindestens 60 cm über Geländeoberkante (GOK) hoch sein und mindestens über eine waagerechte formstabile Verbindung verfügen. Sowohl über die konkrete Bauausführung der Barriere als auch den Absteckungsplan ist rechtzeitig vor Beginn der Errichtung der Barriere die Zustimmung der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, einzuholen. Beschädigte Teile der Barriere, insbesondere durch Baumaßnahmen, aber auch Sturm, Wild oder Sabotage, sind unverzüglich wieder instand zu setzen.

Der Einsatz von Flatterband, Seilen, Tauen, Drahtlitzen und ähnlichem ist zu unterlassen.

Die vollständige Errichtung der Barriere zur Einhaltung der Eingriffsbereiche ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen vor dem Beginn der Baufeldräumung schriftlich inkl. Fotodokumentation anzuzeigen. Mit der Oberen Naturschutzbehörde ist abzustimmen, ob ein Abnahmetermin durchzuführen ist.

Die errichteten Barrieren sowie sonstige Markierungen zur Einhaltung der Eingriffsbereiche sind zügig nach Beendigung der Baumaßnahmen der Windenergieanlagen innerhalb von einem Jahr vollständig abzubauen und fachgerecht zu entsorgen.

Vor Umsetzung der ersten Abbaumaßnahme ist die Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen über den beabsichtigten Abbau in Kenntnis zu setzen und das fachliche Vorgehen abzustimmen.

#### 11.1.11 Vermessung der Eingriffsflächen

Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist eine Vermessung der Eingriffsflächen durch eine fachkundige Person oder ein fachkundiges Planungsbüro zu veranlassen. Es ist der Nachweis zu erbringen, dass über den geplanten Umfang hinaus keine zusätzlichen Flächen für die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe beansprucht wurden.

Das Vermessungsprotokoll ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, spätestens sechs Wochen nach Vorliegen der Baufertigstellungsanzeige vorzulegen.

#### 11.1.12 **Nachtbauverbot**

Von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang vom 01. April bis 31. Oktober sind im Bereich der WEA 01 - 03 jegliche Baumaßnahmen und der Einsatz von Bauscheinwerfern vorbehaltlich der nachfolgenden Ausnahmen unzulässig:

- Die nächtlichen Anlieferungen von Anlagenteilen sind von der Beschränkung ausgenommen. Die Beleuchtung aller hierfür beanspruchten Flächen ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Es ist in Abstimmung mit der ÖBB vor der ersten nächtlichen Anlieferung ein Beleuchtungskonzept zum Schutz nachtaktiver Tierarten zu erarbeiten und bei nächtlichen Anlieferungen umzusetzen.
- b. Es wurde mit Zustimmung der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen eine weitere Ausnahme zugelassen.

# 11.2 Vorsorgender Bodenschutz

# 11.2.1 Zwischenlagerung Boden

Im Falle der Zwischenlagerung von Erdaushub am Ort der Baumaßnahmen, hat die Lagerung des Erdaushubs nur auf den im Rahmen dieses Bescheides genehmigten Lager-/ Eingriffsflächen des Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP), erstellt von BNL Petry GmbH (Stand: Juli 2025), zu erfolgen. Nur in den dargestellten Bereichen darf Erdaushub zwischengelagert bzw. zur Abholung bereitgestellt werden. Gleiches gilt für Wurzelteller, organisches Hack- und/oder Fräsgut, Baustoffe, Baumaschinen, Werkzeuge, Treib- und Betriebsstoffe sowie Transport- und Verpackungsmittel und ähnliche Materialien.

### 11.2.2 Überschussmassen

Sofern bei den Bauarbeiten Überschussmassen anfallen, die nicht vor Ort im unmittelbaren Nahbereich der Windkraftanlagen verwertet, d.h. wieder eingebaut werden können, sind diese vollständig zu entfernen und einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung zuzuführen.

# 11.2.3 Herstellung Böschungen

Böschungen sind im Anschluss an die Baumaßnahmen landschaftsgerecht an die bestehende Geländeform anzupassen. Sie sind mit einer ausreichend mächtigen, bepflanzbaren Oberbodenschicht zu versehen. Im Hinblick auf die erforderliche Mächtigkeit sowie die Bepflanzbarkeit der Oberbodenschicht hat vorab eine Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, zu erfolgen. Zur Einsaat ist autochthones, zertifiziertes Saatgut (Regiosaatgut) zu verwenden.

Nach Beendigung der Erd- und Bodenarbeiten ist ein Abnahmetermin zur funktionalen und gestalterischen Kontrolle mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, durchzuführen.

# 11.2.4 Hydraulische Bindemittel

Die Verwendung von hydraulischen Bindemitteln, wie Zement, Zement-Kalk Gemische oder Kalk, zur Bodenverfestigung ist auf die dauerhaft anzulegenden Flächen (Kranstellfläche, Montagefläche, Hilfskranfläche, Rüstfläche, Stichwege) zu beschränken. Temporäre Kranausleger- oder Lager- und Montageflächen sind ohne derartige Mittel zu befestigen.

## 11.2.5 Bodenschonende Laufwerke

Bei den Erdarbeiten und der Baufeldvorbereitung sowie bei jeglichen Arbeiten abseits der befestigten Bauflächen im Eingriffsbereich sind bodenschonende Laufwerke wie Raupen oder Niederdruckreifen zu verwenden. Hiervon abweichenden Laufwerken hat vorab die Obere Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen vor dem Einsatz der Maschinen zuzustimmen. Werden im Bauverlauf nicht befestigte Bauflächen ohne bodenschonende Laufwerke befahren oder werden dort Materialien gelagert, so sind vorab auf diesen Flächen lastverteilende Schutzmaßnahmen, z. B. Bauplatten, aufzubringen.

### 11.2.6 Rückschreitender Ausbau

Der Abtrag des Oberbodens bei der Baufeldvorbereitung hat durch rückschreitenden Ausbau mit Raupenbaggern zu erfolgen. Hiervon abweichende Arbeitsweisen sind vor dem Baubeginn mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen abzustimmen.

# 11.2.7 Aktuelle Verdichtungsempfindlichkeit

Bei der Bauausführung einschließlich der Baufeldvorbereitung und der Rückbauarbeiten sind die aktuelle Verdichtungsempfindlichkeit sowie Grenzen der Befahrbarkeit und Bearbeitbarkeit der Böden entsprechend der aktuellen Konsistenz des Bodens zu berücksichtigen. Die BBB prüft die Konsistenz bzw. die Saugspannung und damit die Befahrbarkeit und Bearbeitbarkeit der Böden vor Baubeginn. Die Prüfung hat über die Feststellung des aktuellen Konsistenzbereiches der Böden über die Ausrollprobe oder die Messung der Saugspannung über Tensiometer zu erfolgen. Die Einstufung und Bewertung ist zu wiederholen, wenn witterungsbedingt Konsistenzwechsel zu erwarten sind. Ab einem, wie in der DIN 19639 definierten Konsistenzbereich des Bodens von steif-plastisch ist die Befahr- und Bearbeitbarkeit von Böden nur noch eingeschränkt gegeben. Daher hat die BBB anhand der oben genannten Methoden zu prüfen, ob die Arbeiten fortgesetzt werden können. Stellt die BBB fest, dass die Grenze zur Befahrbar- und Bearbeitbarkeit des Bodens überschritten ist, so sind die Erdarbeiten sowie die Befahrung von unbefestigten Flächen einzustellen.

# 11.2.8 Arbeitsanweisung

Aus den Inhalten der Planunterlagen und des Zulassungsbescheides ist eine Arbeitsanweisung mit folgenden Inhalten zu erstellen:

- Zusammenstellung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie einer konkreten Umsetzungsbeschreibung einschließlich des zeitlichen Ablaufs
- Plankarte der Bodenschutzmaßnahmen
- Wiederherstellungs- und Rückbaumaßnahmen auf temporär in Anspruch genommenen Flächen im Anschluss an die Bautätigkeit.

Die Arbeitsanweisung ist der Bauleitung sowie der Oberen Naturschutzbehörde zu übermitteln und alle auf der Baustelle tätigen Personen sind über die Inhalte in Kenntnis zu setzen. Die BBB kontrolliert die Umsetzung der Arbeitsanweisung.

# 11.2.9 Lagerung Unter- und Oberboden

Bodenaushub ist getrennt nach Unter- und Oberboden gemäß den Anforderungen der DIN 19639 zu lagern. Bei Oberbodenmieten ist eine maximale Mietenhöhe von 2 m einzuhalten, bei Unterbodenmieten eine maximale Mietenhöhe von 3 m. Die Bodenmieten sind locker mit einem Bagger auf wasserdurchlässigen Lagerflächen aufzusetzen. Die Mieten dürfen nicht befahren oder als Lagerfläche benutzt werden. Am Mietenfuß ist Oberflächenwasser abzuleiten.

#### 11.2.10 Zwischenbegrünung Bodenmieten

Bei einer Lagerdauer über 2 Monaten ist unmittelbar nach Herstellung der Miete eine Zwischenbegrünung der Bodenmieten vorzunehmen. Hinweis: Die Vorgaben des § 40 BNatSchG sind zu beachten.

#### 11.2.11 Horizontweise Aus- und Wiedereinbau

Der Aus- und Wiedereinbau des Bodens hat horizontweise zu erfolgen. Der Wiedereinbau hat ohne schädliche Verdichtung der jeweiligen Bodenhorizonte zu erfolgen. Nicht natürliche Verdichtungen sind zu beseitigen. Bei schädlichen Verdichtungen des Unterbodens hat eine geeignete Tiefenlockerung vor dem Bodenauftrag zu erfolgen. Der neu aufgetragene bzw. eingebrachte Boden darf im Nachgang nicht mit Baumaschinen oder Transportfahrzeugen befahren werden.

#### 11.2.12 Fremdstoffe

Im Zuge der Rückbauarbeiten von temporären Bauflächen wie Kranausleger-, Lager- und Montageflächen oder temporären Zuwegungen und Wendeplätzen der WEA 01 bis 03 sind alle baubedingten Fremdstoffe vollständig aus dem Baufeld zu entfernen. Boden, der im Bauverlauf mit baubedingten Fremdstoffen vermischt wurde, ist vollständig zu entfernen und einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung zuzuführen.

#### 11.2.13 Rückbau der Anlage

Wird der Betrieb der WEA 01 bis 03 nach 30 Jahren eingestellt bzw. der Betrieb der WEA 01 bis 03 oder einzelner WEA vor Ablauf der Betriebszeit (30 Jahre) dauerhaft eingestellt, sind diese innerhalb eines Jahres ab der Außerbetriebnahme vollständig, das heißt einschließlich des kompletten Fundaments, zurückzubauen. Die für den Bau der WEA 01 bis 03 in den Boden eingebrachten Fremdmaterialien sind von den beanspruchten Flächen zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Zur Anpassung an das bestehende Gelände ist eine ausreichend mächtige, bepflanzbare Oberbodenschicht auszubringen.

Die durch die WEA 01 bis 03 beanspruchten Flächen sind entsprechend dem im Rahmen der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung festgelegten Zustand nach Rückbau gemäß dem Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP), erstellt von BNL Petry GmbH (Stand: Juli 2025), herzustellen.

### **Besonderer Artenschutz**

# 11.3 Besonderer Artenschutz - WEA 01

### 11.3.1 Abschaltung zum Schutz der Fledermäuse (Maßnahme 7 V)

a. Betriebsbeschränkungen

Vom 01. April bis 31. Oktober sind folgende Betriebsbeschränkungen vorzusehen: Die WEA 01 ist abzuschalten, wenn die Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe < 6,0 m/s, die Lufttemperatur ≥ 10 Grad °C und der Niederschlag < 0,2 mm/h betragen. Unter diesen Bedingungen ist im Zeitraum vom 01. April bis 31. Oktober eines jeden Jahres die Abschaltung 0,5 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang vorzunehmen. Dies gilt auch bereits für den Probebetrieb.

# b. Messung des Niederschlags

Es ist eine Messeinrichtung für den Niederschlag in die WEA 01 einzubauen. Der Einbau der Messeinrichtung für den Niederschlag ist mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen vor Betriebsbeginn abzustimmen.

c. Technische Umsetzung und Nachweis der Funktionsfähigkeit der Abschal-

Es ist bei der WEA 01 ein Betriebssystem auszuwählen, das die Vorgaben der Abschaltung gemäß Punkt a. dieser Nebenbestimmung technisch umsetzen kann. Vor Inbetriebnahme der WEA 01 ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen die schriftliche Erklärung eines beauftragten Fachunternehmers vorzulegen, aus der sich ergibt, dass die Abschaltung funktionsfähig insbesondere hinsichtlich des Parameters Niederschlag – eingerichtet ist. Dies beinhaltet auch den Probebetrieb.

# d. Nachweis

Die Einhaltung der Abschaltzeiten und -modalitäten ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V. Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen bis zum 31.12. eines jeden Jahres durch die Vorlage des Betriebsprotokolls in digitaler Form für die WEA 01 nachzuweisen. Inhalte, Art und Umfang des Betriebsprotokolls sind mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen vor Einreichung abzustimmen.

# 11.3.2 Gondelmonitoring (Maßnahme 8 V)

An der WEA 01 des Windparks "Nieder-Mittelfeld (Münster)" ist kein separates Gondelmonitoring in Bezug auf Fledermäuse durchzuführen. Die Ergebnisse des Gondelmonitorings an der WEA 02 des Windparks "Nieder-Mittelfeld (Münster)" können auf die WEA 01 übertragen werden (LBP, erstellt von BNL Petry GmbH (Stand: Juli 2025)).

### 11.3.3 Auflagenvorbehalt

Die Festsetzung nachträglicher Auflagen im Sinne von § 12 Abs. 2a BlmSchG zur Optimierung der oben genannten Abschaltzeiten an der o.g. WEA gemäß Abschnitt V, Nebenbestimmung 11.3.1a. bleibt vorbehalten.

Hierfür ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, basierend auf den Ergebnissen des Gondelmonitorings für die WEA 02 des WP Nieder-Mittelfeld (Münster), der Vorschlag eines fledermauskundigen Sachverständigen zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen.

# 11.3.4 Bauzeitenbeschränkung (Maßnahme 5 V)

Die Bauzeit ist grundsätzlich auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit der Feldlerche (April bis August) und der Gelbbauchunke (Mai bis August) zu beschränken.

Eine Ausnahme hiervon kann im Einzelfall durch die obere Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen auf schriftlichen Antrag hin zugelassen werden, wenn:

Eine vor Beginn der Baumaßnahmen flächendeckend durchgeführte Überprüfung der Bauflächen der geplanten WEA inklusive eines 20 m -Abstandes um diese Flächen ergibt, dass sich auf der Untersuchungsfläche (Baufläche plus Pufferfläche von 20 m) keine Brutvorkommen der Feldlerche und der Gelbbauchunke befinden

und

a) mit den Baumaßnahmen bis zum Ablauf des auf den Untersuchungstag folgenden Tages begonnen wurde

oder

b) durch geeignete Maßnahmen sichergestellt wird, dass eine Neuansiedelung der Feldlerche nicht stattfindet. Um dies sicherzustellen, müssen die Bauflächen bis zum Baubeginn durch geeignete Maßnahmen vegetationslos gehalten werden. Als geeignet anzusehen ist die Anlage und der Erhalt einer Schwarzbrache. Davon abweichende Maßnahmen sind vorab formlos mit der oberen Naturschutzbehörde abzustimmen.

Die flächendeckend durchzuführende Untersuchung ist durch geeignetes Fachpersonal vorzunehmen.

Das Ergebnis der flächendeckend durchgeführten Untersuchung ist in Form eines Berichts der oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen unverzüglich mitzuteilen und das weitere Vorgehen ist abzustimmen. Der oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen ist weiterhin unverzüglich mitzuteilen, ob nach Punkt a) oder b) dieser Nebenbestimmung vorgegangen werden soll.

Wird mit den Bauarbeiten nach Punkt a) dieser Nebenbestimmung begonnen, sind diese so kontinuierlich durchzuführen, dass eine Neuansiedelung der Feldlerche ausgeschlossen wird.

# 11.4 Besonderer Artenschutz - WEA 02

# 11.4.1 Abschaltung zum Schutz der Fledermäuse (Maßnahme 7 V)

# a. Betriebsbeschränkungen

Vom 01. April bis 31. Oktober sind folgende Betriebsbeschränkungen vorzusehen: Die WEA 02 ist abzuschalten, wenn die Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe < 6,0 m/s, die Lufttemperatur ≥ 10 Grad °C und der Niederschlag < 0,2 mm/h betragen. Unter diesen Bedingungen ist im Zeitraum vom 01. April bis 31. Oktober eines jeden Jahres die Abschaltung 0,5 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang vorzunehmen. Dies gilt auch bereits für den Probebetrieb.

# b. Messung des Niederschlags

Es ist eine Messeinrichtung für den Niederschlag in die WEA 02 einzubauen. Der Einbau der Messeinrichtung für den Niederschlag ist mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen vor Betriebsbeginn abzustimmen.

# c. Technische Umsetzung und Nachweis der Funktionsfähigkeit der Abschaltung

Es ist bei der WEA 02 ein Betriebssystem auszuwählen, das die Vorgaben der Abschaltung gemäß Punkt a. dieser Nebenbestimmung technisch umsetzen kann. Vor Inbetriebnahme der WEA 02 ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen die schriftliche Erklärung eines beauftragten Fachunternehmers vorzulegen, aus der sich ergibt, dass die Abschaltung funktionsfähig insbesondere hinsichtlich des Parameters Niederschlag – eingerichtet ist. Dies beinhaltet auch den Probebetrieb.

### d. Nachweis

Die Einhaltung der Abschaltzeiten und -modalitäten ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen bis zum 31.12. eines jeden Jahres durch die Vorlage des Betriebsprotokolls in digitaler Form für die WEA 02 nachzuweisen. Inhalte, Art und Umfang des Betriebsprotokolls sind mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen vor Einreichung abzustimmen.

# 11.4.2 Gondelmonitoring (Maßnahme 8 V)

An der WEA 02 des Windparks "Nieder-Mittelfeld (Münster)" ist ein 2-jähriges Gondelmonitoring in Bezug auf Fledermäuse durchzuführen. Dazu ist ein Batcorder an der WEA 02 anzubringen.

Das Gondelmonitoring ist nach den Angaben der Anlage 6 der VwV 2020 durchzuführen. Der Monitoringbericht ist bis spätestens zum 01. Februar des jeweiligen Folgejahres der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen zur Prüfung vorzulegen. Für die Auswertung des

Monitorings und die Vorschläge zum Betriebsalgorithmus sind die jeweils zum Auswertungszeitpunkt aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse zu Grunde zu legen. Der Auswertung des Monitorings sind auch die Ergebnisse der Klimadaten-Messung beizufügen.

Nach Beendigung des Gondelmonitorings ist jährlich bis zum Betriebsende der WEA 02 ein Bericht über durchgeführte Abschaltzeiten (z. B. Vorlage von Betriebsprotokollen, Klimadaten, etc.) der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen jeweils bis zum 01.02. des Folgejahres vorzulegen.

# 11.4.3 Auflagenvorbehalt

Die Festsetzung nachträglicher Auflagen im Sinne von § 12 Abs. 2a BlmSchG zur Optimierung der oben genannten Abschaltzeiten an der o.g. WEA gemäß Abschnitt V, Nebenbestimmung Ziffer 11.4.1a. bleibt vorbehalten.

Hierfür ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, basierend auf den Ergebnissen des Gondelmonitorings für die WEA 02, der Vorschlag eines fledermauskundigen Sachverständigen zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen.

# 11.4.4 Bauzeitenbeschränkung (Maßnahme 5 V)

Die Bauzeit ist grundsätzlich auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit der Feldlerche (April bis August) und der Gelbbauchunke (Mai bis August) zu beschränken.

Eine Ausnahme hiervon kann im Einzelfall durch die obere Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen auf schriftlichen Antrag hin zugelassen werden, wenn:

Eine vor Beginn der Baumaßnahmen flächendeckend durchgeführte Überprüfung der Bauflächen der geplanten WEA inklusive eines 20 m - Abstandes um diese Flächen ergibt. dass sich auf der Untersuchungsfläche (Baufläche plus Pufferfläche von 20 m) keine Brutvorkommen der Feldlerche und der Gelbbauchunke befinden

und

a) mit den Baumaßnahmen bis zum Ablauf des auf den Untersuchungstag folgenden Tages begonnen wurde

oder

b) durch geeignete Maßnahmen sichergestellt wird, dass eine Neuansiedelung der Feldlerche nicht stattfindet. Um dies sicherzustellen, müssen die Bauflächen bis zum Baubeginn durch geeignete Maßnahmen vegetationslos gehalten werden. Als geeignet anzusehen ist die Anlage und der Erhalt einer Schwarzbrache. Davon abweichende Maßnahmen sind vorab formlos mit der oberen Naturschutzbehörde abzustimmen.

Die flächendeckend durchzuführende Untersuchung ist durch geeignetes Fachpersonal vorzunehmen.

Das Ergebnis der flächendeckend durchgeführten Untersuchung ist in Form eines Berichts der oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen unverzüglich mitzuteilen und das weitere Vorgehen ist abzustimmen. Der oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen ist weiterhin unverzüglich mitzuteilen, ob nach Punkt a) oder b) dieser Nebenbestimmung vorgegangen werden soll.

Wird mit den Bauarbeiten nach Punkt a) dieser Nebenbestimmung begonnen, sind diese so kontinuierlich durchzuführen, dass eine Neuansiedelung der Feldlerche ausgeschlossen wird.

# 11.5 Besonderer Artenschutz - WEA 03

# 11.5.1 Abschaltung zum Schutz der Fledermäuse (Maßnahme 7 V)

# a. Betriebsbeschränkungen

Vom 01. April bis 31. Oktober sind folgende Betriebsbeschränkungen vorzusehen: Die WEA 03 ist abzuschalten, wenn die Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe < 6,0 m/s, die Lufttemperatur ≥ 10 Grad °C und der Niederschlag < 0,2 mm/h betragen. Unter diesen Bedingungen ist im Zeitraum vom 01. April bis 31. Oktober eines jeden Jahres die Abschaltung 0,5 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang vorzunehmen. Dies gilt auch bereits für den Probebetrieb.

# b. Messung des Niederschlags

Es ist eine Messeinrichtung für den Niederschlag in die WEA 03 einzubauen. Der Einbau der Messeinrichtung für den Niederschlag ist mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen vor Betriebsbeginn abzustimmen.

# c. Technische Umsetzung und Nachweis der Funktionsfähigkeit der Abschal-

Es ist bei der WEA 03 ein Betriebssystem auszuwählen, das die Vorgaben der Abschaltung gemäß Punkt a. dieser Nebenbestimmung technisch umsetzen kann. Vor Inbetriebnahme der WEA 03 ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen die schriftliche Erklärung eines beauftragten Fachunternehmers vorzulegen, aus der sich ergibt, dass die Abschaltung funktionsfähig insbesondere hinsichtlich des Parameters Niederschlag – eingerichtet ist. Dies beinhaltet auch den Probebetrieb.

### d. Nachweis

Die Einhaltung der Abschaltzeiten und -modalitäten ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen bis zum 31.12. eines jeden Jahres durch die Vorlage des Betriebsprotokolls in digitaler Form für die WEA 03 nachzuwei-

Seite 48 von 105

sen. Inhalte, Art und Umfang des Betriebsprotokolls sind mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen vor Einreichung abzustimmen.

# 11.5.2 Gondelmonitoring (Maßnahme 8 V)

An der WEA 03 des Windparks "Nieder-Mittelfeld (Münster)" ist ein 2-jähriges Gondelmonitoring in Bezug auf Fledermäuse durchzuführen. Dazu ist ein Batcorder an der WEA 03 anzubringen.

Das Gondelmonitoring ist nach den Angaben der Anlage 6 der VwV 2020 durchzuführen. Der Monitoringbericht ist bis spätestens zum 01. Februar des jeweiligen Folgejahres der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen zur Prüfung vorzulegen. Für die Auswertung des Monitorings und die Vorschläge zum Betriebsalgorithmus sind die jeweils zum Auswertungszeitpunkt aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse zu Grunde zu legen. Der Auswertung des Monitorings sind auch die Ergebnisse der Klimadaten-Messung beizufügen.

Nach Beendigung des Gondelmonitorings ist jährlich bis zum Betriebsende der WEA 03 ein Bericht über durchgeführte Abschaltzeiten (z. B. Vorlage von Betriebsprotokollen, Klimadaten, etc.) der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen jeweils bis zum 01.02. des Folgejahres vorzulegen.

# 11.5.3 Auflagenvorbehalt

Die Festsetzung nachträglicher Auflagen im Sinne von § 12 Abs. 2a BImSchG zur Optimierung der oben genannten Abschaltzeiten an der o.g. WEA gemäß Abschnitt V, Nebenbestimmung Ziffer 11.5.1a. bleibt vorbehalten.

Hierfür ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, basierend auf den Ergebnissen des Gondelmonitorings für die WEA 03, der Vorschlag eines fledermauskundigen Sachverständigen zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen.

# 11.5.4 Bauzeitliche Beschränkung (Maßnahme 5 V)

Die Bauzeit ist grundsätzlich auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit der Feldlerche (April bis August) und der Gelbbauchunke (Mai bis August) zu beschränken.

Eine Ausnahme hiervon kann im Einzelfall durch die obere Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen auf schriftlichen Antrag hin zugelassen werden, wenn:

Eine vor Beginn der Baumaßnahmen flächendeckend durchgeführte Überprüfung der Bauflächen der geplanten WEA inklusive eines 20 m -Abstandes um diese Flächen ergibt, dass sich auf der Untersuchungsfläche (Baufläche plus Pufferfläche von 20 m) keine Brutvorkommen der Feldlerche und der Gelbbauchunke befinden

und

a) mit den Baumaßnahmen bis zum Ablauf des auf den Untersuchungstag folgenden Tages begonnen wurde

oder

b) durch geeignete Maßnahmen sichergestellt wird, dass eine Neuansiedelung der Feldlerche nicht stattfindet. Um dies sicherzustellen, müssen die Bauflächen bis zum Baubeginn durch geeignete Maßnahmen vegetationslos gehalten werden. Als geeignet anzusehen ist die Anlage und der Erhalt einer Schwarzbrache. Davon abweichende Maßnahmen sind vorab formlos mit der oberen Naturschutzbehörde abzustimmen.

Die flächendeckend durchzuführende Untersuchung ist durch geeignetes Fachpersonal vorzunehmen.

Das Ergebnis der flächendeckend durchgeführten Untersuchung ist in Form eines Berichts der oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen unverzüglich mitzuteilen und das weitere Vorgehen ist abzustimmen. Der oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums-Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen ist weiterhin unverzüglich mitzuteilen, ob nach Punkt a) oder b) dieser Nebenbestimmung vorgegangen werden soll.

Wird mit den Bauarbeiten nach Punkt a) dieser Nebenbestimmung begonnen, sind diese so kontinuierlich durchzuführen, dass eine Neuansiedelung der Feldlerche ausgeschlossen wird.

#### 12. Landwirtschaft

### 12.1

Eigentümer und Bewirtschafter von landwirtschaftlich genutzten Flächen, die von der Baumaßnahme betroffen sind, sind frühzeitig über das Vorhaben zu informieren und mit einzubeziehen.

### 12.2

Während der Baumaßnahme sind Beeinträchtigungen von landwirtschaftlichen Betriebsabläufen zu vermeiden. Dies gilt insbesondere für die Bestell- und Erntephasen. Demzufolge sind Bautätigkeiten sowie die notwendigen technischen Erschließungen in enger Abstimmung mit dem Ortslandwirt bzw. den betroffenen Bewirtschaftern vorzunehmen.

### 12.3

Eine Erreichbarkeit der landwirtschaftlich genutzten Flächen ist während der gesamten Baumaßnahme zu gewährleisten. Dementsprechend ist das landwirtschaftliche Wegenetz vor allem in Ernte- und Bestellphasen für landwirtschaftliche Zwecke offen zu halten.

### 12.4

Baustellenbedingte Schäden am landwirtschaftlichen Wegenetz sind nach Abschluss der Baumaßnahme durch den Bauträger zu beseitigen.

### 12.5

Beschädigte oder durch die Baumaßnahme entfernte Grenzmarken bzw. Grenzsteine sind unverzüglich wiederherzustellen.

#### 13. Nachsorgender Bodenschutz und Altlasten

Ergeben sich im Zuge der Baumaßnahmen Hinweise auf schadstoffbedingte schädliche Bodenveränderungen, so ist das Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.4, unverzüglich zu informieren. Maßnahmen, die die Feststellung des Sachverhalts oder die Sanierung behindern können, sind bis zur Freigabe durch das Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.4, zu unterlassen.

#### 14. **Hessischer Erdbebendienst**

### 14.1

Die Inbetriebnahme der Anlagen ist mindestens 2 Wochen vorher dem Hessischen Erdbebendienst (HED) mitzuteilen.

### 14.2

Die Prognose des seismologischen Gutachtens muss nach Inbetriebnahme der geplanten WEA durch ein fachkundiges Ingenieurbüro mit Erfahrung in der Bewertung von Einflüssen von Windenergieanlagen auf seismologische Stationen verifiziert werden und eine Bewertung der Störwirkung ist in Form einer technischen und fachlichen Überprüfung des Rauschniveaus an der Messstation GWBC erfolgen.

### 14.3

Diese Überprüfung muss Zeiträume enthalten, in denen alle Anlagen gleichzeitig laufen und Starkwind-Bedingungen vorherrschen, um die Maximalbelastung feststellen zu können.

### 14.4

Folgendes Rauschniveau wird dabei als noch tolerabel aus Sicht des HED angesetzt: 195 = 0,18 µm/s (Verdopplung des jetzigen Rauschniveaus).

### 14.5

Sollte das Rauschniveau entsprechend der Prognose oberhalb von 195 = 0,18 µm/s liegen, hat eine Kompensation in Form des Zubaus einer zusätzlichen Messstation in der Region zu erfolgen. In diesem Fall hat die Antragstellerin mit gutachterlich abgestimmten Standortvorschlägen auf den HED zuzukommen. Die Kosten für die Einrichtung einer solchen Messstation (Installations- und Gerätekosten) trägt die Antragstellerin.

# **VI.Hinweise**

#### 1. Bauordnungsrecht

### 1.1

Die Baugenehmigung erlischt gem. § 74 Abs. 7 HBO, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Bauvorhabens nicht begonnen oder die Bauausführung ein Jahr unterbrochen worden ist. Diese Frist kann auf schriftlichen Antrag um jeweils bis zu zwei Jahre verlängert werden.

Dieser Antrag ist bei der zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde, dem Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg, Amt für Öffentliche Ordnung, Fachdienst Bauen und Naturschutz, Sachgebiet Bauaufsicht, Schiede 43, 65549 Limburg a.d. Lahn zu stellen.

### 1.2

Für den späteren Rückbau der WEA ist eine eigene Rückbau-Genehmigung (Abbruchoder Abrissgenehmigung) beim Landkreis Limburg-Weilburg, Amt für Öffentliche Ordnung, Fachdienst Bauen und Naturschutz, Sachgebiet Bauaufsicht, Schiede 43, 65549 Limburg a. d. Lahn durch den Betreiber zu beantragen.

### 1.3

Die Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten.

### 1.4

Das auf dem Grundstück anfallende Oberflächenwasser ist ordnungsgemäß auf dem eigenen Grundstück abzuleiten.

#### 2. **Immissionsschutzrecht**

#### 2.1 Schall

### 2.1.1

Die Schallimmissionsprognose, aufgestellt durch das Gutachterbüro Ramboll Deutschland GmbH mit der Berichtsnummer 21-1-3031-001-ND am 09.12.2021 mit Nachberechnung vom 27.02.2023, ist Bestandteil der Genehmigung.

# 2.1.2

Alternativ zu den in Abschnitt V Ziffer 4.1.1 Betriebsmodus 0 s können die Anlagen WEA 01, WEA 02 und WEA 03 auch in einem vergleichbaren Modus betrieben werden, der dieselben oder niedrigere, nach FGW Richtlinie messtechnisch nachgewiesene, Oktavschallleistungspegel (Leokt.,max) bzw. Schallleistungspegel (Le,max) hervorruft.

### 2.1.3

Im Einwirkungsbereich der Anlagen WEA 01, WEA 02 und WEA 03 sind folgende Immissionsanteile der Zusatzbelastung sowie der Beurteilungspegel der Gesamtbelastung aller einwirkenden Anlagen, für die die TA Lärm gilt, zulässig. Der Immissionsanteil der Zusatzbelastung ergibt sich aus dem mittleren Schallleistungspegel mit dem 90% - Vertrauensbereich.

Ю	Bezeichnung	Immissions- richtwert nachts [dB(A)]	Gebietsein- stufung [dB(A)]	Zusatzbe- lastung [dB(A)]	Gesamtbe- lastung [dB(A)]
01	Aumenau, Austraße 6	40	WA	31,2	32
02	Gladbach, Obergladbacher Hof 1	45	AB	35,4	36
03	Weyer, Laubusstraße 78	45	AB	42,6	43
04	Münster, Sonnenhof 1	45	AB	36,2	41
05	Münster, Bezirksstraße 2	45	AB	41,8	42
06	Münster, Am Hölzersbach 1	40	WA	36,8	38
07	Münster, Am Hölzersbach 17	40	WA	35,6	38
08	Weyer, Am Basaltbruch 6	40	WA	36,7	39
09	Münster, Am Mühlberg 10	40	WA	37,1	38

#### 2.2 Schatten

Die Schattenwurfprognose, aufgestellt durch das Ramboll Deutschland GmbH mit der Berichtsnummer 21-1-3031-001-SD am 09.12.2021, ist Bestandteil der Genehmigung.

#### 3. Oberflächengewässer

Der Ausbau der Zuwegung und die Verlegung der Kabeltrasse sind nicht Gegenstand des o.g. Verfahrens. Sollten hierdurch Gewässer im Sinne des Wassergesetzes, deren Gewässerrandstreifen oder amtlich festgestellte Überschwemmungsgebiete berührt werden (wie bspw. Laubusbach sowie das namenlose Gewässer Gemarkung Niederselters, Flur 12, Flurstück 107/2), so ist eine gesonderte wasserrechtliche Zulassung bei der zuständigen Wasserbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 41.2, Marburger Str. 91, 35396 Gießen, zu beantragen. In diesem Falle empfiehlt das Dezernat 41.2 der Antragstellerin eine vorherige Abstimmung.

#### 4. Wassergefährdende Stoffe

#### 4.1 Besorgnisgrundsatz

Die mit den Windenergieanlagen betriebenen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen unterliegen dem Besorgnisgrundsatz nach § 62 Wasserhaushaltsgesetz und den hierzu ergangenen konkretisierenden Rechtsvorschriften. Danach hat der Betreiber dieser Anlagen sicherzustellen, dass Beeinträchtigungen von Gewässern (hierzu zählt auch das Grundwasser) durch wassergefährdende Stoffe grundsätzlich auszuschließen sind.

Auf die Anforderungen und Vorgaben nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) wird besonders hingewiesen.

Die Anlagen sind der Gefährdungsstufe A zuzuordnen und sind somit nicht anzeigepflichtig. Die Anlagen unterliegen vollständig der Betreiberverantwortung.

#### 4.2 Überwachungsgebot, Rückhaltegebot

Entsprechend den wasserrechtlichen Grundsatzanforderungen ist die Dichtheit von Anlagen zu überwachen, und austretende wassergefährdende Stoffe müssen schnell und zuverlässig erkennbar sein, zurückgehalten und ordnungsgemäß und schadlos entsorgt oder beseitigt werden.

#### 4.3 Anzeigepflicht beim Austritt wassergefährdender Stoffe

Nach § 41 Abs. 2 Hessisches Wassergesetz hat der Betreiber von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen das Austreten dieser Stoffe unverzüglich der zuständigen Wasserbehörde (bei dem Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weil-

burg) oder, soweit dies nicht oder nicht unverzüglich möglich ist, der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen, wenn die Stoffe in den Boden, in ein Gewässer oder eine Abwasseranlage eingedrungen sind oder eine solche Gefahr nicht auszuschließen ist.

#### 4.4 Wasserbehördliche Zuständigkeit

Die wasserbehördliche Zuständigkeit für das geplante Vorhaben liegt bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Limburg-Weilburg.

#### 5. Nachsorgender Bodenschutz und Altlasten

5.1

Da die Erfassung der Grundstücke mit stillgelegten gewerblichen und militärischen Anlagen -soweit auf ihnen mit umweltrelevanten Stoffen umgegangen wurde (Altstandorte)- in Hessen zum Teil noch nicht flächendeckend erfolgt ist, sind die Daten in der Altflächendatei nicht vollständig. Deshalb empfiehlt das Dezernat 41.4 des Regierungspräsidiums Gießen weitere Informationen (z. B. Auskünfte zu Betriebsstilllegungen aus dem Gewerberegister) bei der Unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Limburg-Weilburg und bei der Kommune Selters einzuholen.

5.2

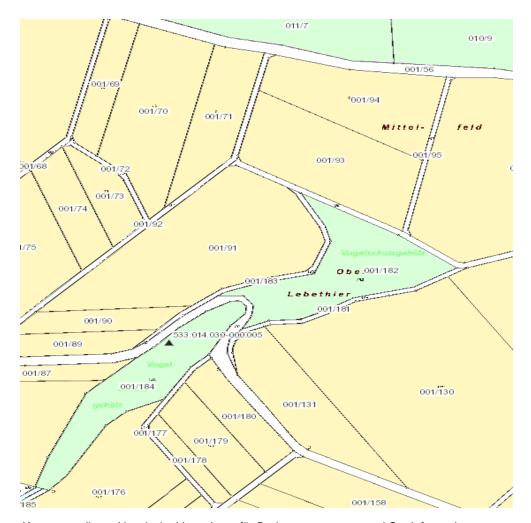
Die Netzanbindung der externen Kabeltrasse (nicht Gegenstand dieses Antrags) durchkreuzt die Altablagerung mit der Altflächendatei-Nr.: 533.014.030-000.005.

Es handelt sich hierbei um einen Müllplatz mit unbekannten Einlagerungen der von 1956 bis 1972 betrieben wurde. Außerdem wurde dieser Bereich als Deponie für Erdaushub und Bauschutt von 1946 bis 1978 genutzt.

Bei dem Deponiegelände handelt es sich um ein Grundstück mit einer stillgelegten Haumüll- und Erdaushubdeponie, auf dem vermutlich umweltgefährdende Stoffen abgelagert wurden, durch die schädliche Bodenveränderungen hervorgerufen werden. Damit stellt das gesamte Grundstück gemäß § 2 Abs. 5 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) eine Altlast - hier: einen Altstandort im Sinne des § 2 Abs. 5 Nr. 2 BBodSchG – dar. Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen grundsätzlich für das Gelände Bedenken.

Die Altablagerung wurde bisher nicht umwelttechnisch untersucht. Eine Bewertung der von ihr ausgehenden Gefahren ist ohne umwelttechnische Untersuchungen nicht möglich.

Seite 55 von 105



<u>Kartengrundlage:</u> Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation

<u>Datengrundlage:</u> Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie - alle Rechte vorbehalten

Wer beabsichtigt, eine Altlast oder ein Grundstück mit einer schädlichen Bodenveränderung nach § 10 zu sanieren oder anderweitig zu verändern, hat der Bodenschutzbehörde vorher sein Vorhaben schriftlich anzuzeigen. (...). Die Anzeige nach Satz 1 hat mindestens Angaben über den Ist-Zustand mit den bekannten und vermuteten Verunreinigungen und baulichen Anlagen bezogen auf einen Auszug aus der Liegenschaftskarte sowie die vorgesehenen Sanierungs- und Nachsorgemaßnahmen zu enthalten. Die Behörde kann weitere Unterlagen fordern (§ 11, Abs. 1 HAltBodSchG).

Die Durchführung einer Sanierung oder sonstigen Veränderung bedarf der Zustimmung der Behörde, soweit es sich nicht um Maßnahmen der unmittelbaren Gefahrenabwehr handelt (§ 11, Abs. 2 HAltBodSchG).

5.3

Bei Verfahren, für die, die Kreisausschüsse auch nach anderen Vorschriften zuständig sind (Baugenehmigungsverfahren, wasserrechtliche Verfahren, naturschutzrechtliche

Eingriffsgenehmigungen, etc.), werden die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes von den unteren Bodenschutzbehörden wahrgenommen.

#### 6. Straßenrecht

# Verkehrliche Erschließung

Die äußere verkehrliche Erschließung der geplanten Windenergieanlagen ist über die L 3021 vorgesehen. Für die Einrichtung und Nutzung von Zufahrten zur L 3021 ist eine Sondernutzungserlaubnis gem. §16 i.V.m. §19 HStrG bei Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement, Moritzstraße 16, 35683 Dillenburg zu beantragenden. Bauliche Veränderungen im Bereich der L 3021 dürfen nur mit dieser Erlaubnis und unter Beteiligung der Straßenmeisterei erfolgen.

# Sondertransporte

Mit dem Fachdezernat Verkehrstechnik und Straßenausstattung bei Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement, Wilhelmstraße 10, 65185 Wiesbaden, Dezernat Verkehrstechnik und Straßenausstattung), ist zu klären, wie die weiträumige Abwicklung notwendiger Sondertransporte über die vorhandenen klassifizierten Straßen des überörtlichen Verkehrs in der Zuständigkeit von Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement, ohne besondere zusätzliche Maßnahmen erfolgen kann.

# Verlegung der Kabeltrasse

Für Leitungen, die die Parzelle einer klassifizierten Straße im Zuständigkeitsbereich von Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement, Moritzstraße 16, 35683 Dillenburg in Anspruch nehmen müssen, sind Gestattungsverträge mit Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement, Moritzstraße 16, 35683 Dillenburg abzuschließen.

#### 7. Abfallrecht

#### 7.1 Industrielle Abfallwirtschaft und Abfallvermeidung

### 7.1.1

Das Merkblatt "Entsorgung von Bauabfällen" ist bei allen Baumaßnahmen (Fundamente, Kranstellflächen etc.) zu beachten. Über die Internetseite des Regierungspräsidiums Gießen kann das in Hessen eingeführte Merkblatt heruntergeladen werden. Zu finden ist dieses Merkblatt in den Downloads unter:

https://rp-giessen.hessen.de/umwelt/abfall/bau-und-gewerbeabfall

### 7.1.2

Die Nutzung von mineralischen Ersatzbaustoffen in technischen Bauwerken unterliegt den Regelungen der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV). Auf die anzeige- und zulassungspflichten Vorhaben (§§ 19, 21, 22 ErsatzbaustoffV) wird hingewiesen. Kurzinformationen zur Anwendung der ErsatzbaustoffV sind auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Gießen erhältlich

https://rp-giessen.hessen.de/umwelt/abfall/abfallnews/ersatzbaustoffverordnung

### 7.1.3

Die Nutzung von mineralischen Ersatzbaustoffen (in der Regel Bodenmaterialien und Baggergut) für bodenähnliche Zwecke, also beispielsweise auf oder in einer durchwurzelbaren Bodenschicht, unterliegt den Regelungen der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) und ist mit den zuständigen Boden- und Wasserschutzbehörden abzustimmen.

# 7.2 Kommunale Abfallwirtschaft, Abfallentsorgungsanlagen

### 7.2.1

Sofern im Rahmen der geplanten Baumaßnahmen anfallende Abfälle nicht unmittelbar im Baustellenbereich zur Abholung bereitgestellt werden können, ist für die zeitweilige Lagerung gemäß Anhang 1 der 4. BImSchV eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) erforderlich, sofern die Lagerkapazität 100 t nicht gefährliche Abfälle oder 30 t gefährliche Abfälle erreicht oder übersteigt.

### 7.2.2

Sofern überschüssiges Bodenaushubmaterial am Ort des Anfalls (innerhalb der Baustelleneinrichtungsfläche der WEA) in Bodenmieten zwischengelagert werden soll, wird darauf hingewiesen, dass eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsfreie Lagerung am Ort der Abfallentstehung bis <u>maximal</u> ein Jahr Lagerdauer möglich (vgl. Nr. 8.12 d. Anh. 1 d. 4. BlmSchV) ist. Dementsprechend tritt bei einer Lagerdauer von <u>mehr als einem Jahr</u> die Genehmigungspflicht nach dem BlmSchG ein (vgl. Nr. 8.14 d. Anh. 1 d. 4. BlmSchV - Langzeitlager). Weiterhin weise ich vorsorglich darauf hin, dass ab einer Lagerdauer von drei Jahren zusätzlich die Anforderungen der Deponieverordnung (DepV) an den Standort zu erfüllen sind.

# 7.2.3

Sollte im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb der WEA im Rahmen geplanter forstwirtschaftlicher Tätigkeiten der Einsatz/ die Verwertung von Kompost oder Kompost-Erden-Gemischen (sog. Mutterbodenersatz) i. S. d. § 2 BioAbfV vorgesehen sein, bedarf dies gemäß § 6 Abs. 3 BioAbfV im Falle der Aufbringung auf forstwirtschaftlich genutzte Böden der Zustimmung der zuständigen Behörde im Einvernehmen mit der zuständigen Forstbehörde. Zuständige Behörde im Sinne der Zuständigkeitsre-

gelung ist das RP Gießen, Dezernat 42.2, zuständige Forstbehörde im Sinne der Zuständigkeitsregelung ist das Dezernat 53.1 als OFB. An dieser Stelle weise ich jetzt schon darauf hin, dass eine derartige Kompostverwertung nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig ist.

### 7.2.4

Bezüglich der Entsorgung von anfallenden Abfällen wird auf die Vorgaben im Merkblatt "Entsorgung von Bauabfällen" (Baumerkblatt, Stand: 01.09.2018; www.rp-giessen.hessen.de, Umwelt & Natur, Abfall, Bau- und Gewerbeabfall, Baustellenabfälle) der Regierungspräsidien in Hessen verwiesen.

Das Baumerkblatt enthält Informationen im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Abfalleinstufung, Beprobung, Trennung und Entsorgung (Verwertung/ Beseitigung) von entsprechenden Bauabfällen.

Im Hinblick auf die ordnungsgemäße Abfallentsorgung für mineralische Abfälle wird auf die Vorgaben der seit 01.08.2023 geltenden Ersatzbaustoffverordnung (EBV) vom 09.07.2021 (BGBI I s. 2598) hingewiesen. Die EBV enthält u. a. die Anforderungen an die getrennte Sammlung von mineralischen Abfällen aus technischen Bauwerken sowie die Anforderungen an den Einbau von zulässigen mineralischen Ersatzbaustoffen in technischen Bauwerken (z. B. Errichtung eines Walles mit Bodenmaterial bzw. Erdaushub) und sonstige Verpflichtungen (z.B. Anzeigepflichten).

Hierzu wird auf die Infoblätter der Regierungspräsidien zur Ersatzbaustoffverordnung unter folgendem Link: https://rpgiessen.hessen.de/umwelt/abfall/abfallnews/ersatzbaustoffverordnung (Abfall -> Abfallnews -> Ersatzbaustoffe) verwiesen.

# 8. Luftverkehrsrecht

Die erteilte Zustimmung gilt ausdrücklich nicht bei einer Änderung der lateralen Position oder Erhöhung der Gesamthöhe der WEA um mehr als zwei Meter. Bei Änderung der Standortkoordinaten und/oder Bauhöhe (jeweils mehr als 2 m) ist die Landesluftfahrtbehörde erneut zu beteiligen. Auch in den Fällen, in denen eine nochmalige Beteiligung nach § 16b Abs. 7 S. 3 BlmSchG nicht mehr vorgesehen ist, dürfen luftverkehrsrechtlich zulässige Bauhöhen nicht überschritten werden.

### 9. Naturschutzrecht

#### 9.1

Abweichungen von den genehmigten Eingriffsbereichen sind unzulässig.

### 9.2

Nach § 69 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung nach § 17 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG einen Eingriff in Natur und Landschaft vornimmt.

### 9.3

Nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage nach § 8a Abs. 2 Satz 2 oder § 12 Absatz 1 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt.

### 9.4

In den Nebenbestimmungen (Abschnitt V, Ziffer 11-Naturschutzrecht) und der modifizierten artenschutzrechtlichen Beurteilung der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen verwendete Begriffe werden wie folgt definiert:

- a. "Erdarbeiten" umfasst die Maßnahmen der Erdbewegungen und Geländemanipulation im Anschluss an die vollständigen Rodungsmaßnahmen.
- b. "Baumaßnahmen" umfasst sämtliche Arbeiten ab dem Beginn der Baumfällung inkl. bauvorbereitender Maßnahmen (Markierungen durch Zaun, Farbe o.ä.) bis zur Inbetriebnahme.
- c. "Baufeldvorbereitung" umfasst sämtliche Arbeiten, zur Beräumung der Eingriffsfläche (z.B. Beseitigung der Vegetation), welche vorlaufend zum Eingriff in den Boden stattfinden.
- d. "VwV 2020" meint den Gemeinsamen Runderlass des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen Verwaltungsvorschrift (VwV) "Naturschutz/Windenergie" (HMUKLV / HMWEVW 2020)
- e. "HMUKLV-Erlass" meint den Gemeinsamen Erlass "Neuregelungen zur Beschleunigung des Windenergieausbaus (u.a. Oster- und Sommerpaket, EU-NotfallVO) des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, jetzt HMLU (Hessisches Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat) und des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen vom 19. September 2023
- f. "BMWK-Leitfaden" meint die Vollzugsempfehlung zu § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz vom 19.07.2023

# 10. Bergrecht

Die Standorte der geplanten Windenergieanlagen 01, 02 und 03 liegen in einem Gebiet von sechs Bergwerksfeldern (eins bestätigt, eins angezeigt, vier erloschen), in denen Bergbau betrieben, Untersuchungsarbeiten durchgeführt sowie Rohstoffvorkommen nachgewiesen wurde.

Nach den vorhandenen Unterlagen hat der Bergbau außerhalb der geplanten Standorte stattgefunden. Informationen über die örtliche Lage der Untersuchungsarbeiten liegen nicht vor.

Bei Baumaßnahmen im Bereich der o. g. Standorte ist auf Spuren ehemaligen Bergbaus zu achten; ggf. sind entsprechende bauliche Sicherungsmaßnahmen zu treffen.

Es obliegt im Übrigen dem Vorhabenträger den Baugrund sachgerecht untersuchen zu lassen

# VII.Begründung

# 1. Vorbemerkung

Die Gliederung der nachfolgenden Begründung folgt in ihrer Systematik der Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen den Vorgaben der 9. BlmSchV.

# 2. Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 4 BlmSchG i. V. m. Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BlmSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV).

Sachlich zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- u. –verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuV) vom 26.11.2014, GVBI. 2014, S.331, das Regierungspräsidium Gießen.

Die örtliche Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Gießen folgt aus den §§ 1, 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Regierungspräsidien und Regierungsbezirke des Landes Hessen vom 16. September 2011 (GVBI. I S. 420).

# 3. Anlagenabgrenzung und Antragsgegenstand

Die Anlagenabgrenzung der Anlage zur Nutzung von Windenergie umfasst entsprechend § 3 Abs. 5 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV neben der Windenergieanlage selbst die Baustellen- und Wartungseinrichtungen, kurze Stichwege, die Lager-, Kranstell- und Montageflächen sowie die benötigten Zisternen entsprechend der Angaben in den Antragsunterlagen unter Abschnitt IV.

Nicht von der Anlagendefinition der 4. BImSchV erfasst werden die Zufahrtswege, die für die Errichtung und den Betrieb der WEA erforderlich sind (VGH Kassel, Beschl. v. 10.2.23- 9 B 247/22 T, S. 16) und die Kabeltrasse bis zum Einspeisepunkt in das öffentliche Netz sowie die Netzübergabestation. Diese sind nicht Gegenstand des Antrages nach dem BImSchG. Etwaige in den Antragsunterlagen enthaltene Angaben hierzu sind rein informativ und nicht Teil dieser Genehmigung. Für diese Vorhaben sind vom Antragsteller gesonderte Genehmigungen einzuholen. Gleiches gilt für den späteren Rückbau der Anlagen, der gleichfalls nicht Bestandteil dieser Genehmigung ist. Für diese Maßnahme ist zu gegebener Zeit ebenfalls eine gesonderte Genehmigung einzuholen.

Beantragt wurden neben den o. g. Anlagenbestandteilen auch die zur Herstellung der Genehmigungsfähigkeit erforderlichen Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen.

# 4. Verfahrensablauf

Mit Eingang vom 12.10.2022, hat die DunoAir Windpark Planung GmbH; Wertherbrucher Str. 13, 46459 Rees, beim Regierungspräsidium Gießen einen Antrag nach § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) auf Erteilung der Genehmigung für den Windpark "Nieder-/Mittelfeld", bestehend aus drei Windenergieanlagen in 65618 Selters, Gemarkung Münster, Flur 1, Flurstück 37 (WEA 01), Flur 1, Flurstück 57 (WEA 02) und Flur 1, Flurstück 71 (WEA03) eingereicht. Antragsgegenständlich war die Errichtung und der Betrieb von drei Windenergieanlagen. Bei den Anlagen handelt es sich jeweils um eine WEA des Typs Enercon E-160 EP5 E3 R1 mit 166,60 m Nabenhöhe, 160 m Rotordurchmesser, einer Gesamthöhe von 246,60 m und einer Nennleistung von 5,56 MW.

Daraufhin wurde das Genehmigungsverfahren unter der Bezeichnung "Windpark Nieder-/Mittelfeld" unter dem Aktenzeichen RPGI-43.1-53e1820/1-2022/1 eingeleitet.

Folgende Behörden/Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 Satz 1 BlmSchG), wurden beteiligt:

- der Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg hinsichtlich bauordnungsrechtlicher, denkmalschutzrechtlicher, brandschutztechnischer, straßenverkehrsrechtlicher sowie wasserschutzrechtlicher Belange,
- der Gemeindevorstand der Gemeinde Selters hinsichtlich planungsrechtlicher Belange
- das Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, hinsichtlich luftverkehrsrechtlicher Belange,
- das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hinsichtlich luftverkehrsrechtlicher und infrastruktureller Belange,
- Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement Dillenburg, die Autobahn GmbH des Bundes und das Fernstraßen-Bundesamt hinsichtlich straßenrechtlicher Belange,

- der Erdbebendienst des Landes Hessen beim Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie in Wiesbaden
- das Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat I.18 Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Kampfmittelräumdienst, hinsichtlich sicherheitsrechtlicher Belange von Kriegseinwirkung,
- das Landesamt für Denkmalpflege Hessen hessenARCHÄOLOGIE sowie Bauund Kunstdenkmalpflege –für denkmalschutzrechtliche Belange,
- die Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz hinsichtlich denkmalschutzrechtlicher Belange auf rheinlandpfälzischer Seite sowie

# die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate des RP Gießen:

- Dezernat 25.1 hinsichtlich des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik,
- Dezernat 31 hinsichtlich regional- und raumordnungsrechtlicher sowie hinsichtlich bauplanungsrechtlicher Belange,
- Dezernat 41.1 hinsichtlich des Grundwasserschutzes.
- Dezernat 41.2 hinsichtlich des Schutzes der oberirdischen Gewässer und des Hochwasserschutzes,
- Dezernat 41.4 hinsichtlich wasserrechtlicher Belange und möglicher Altlastenflächen,
- Dezernat 42.1 und Dez. 42.2 hinsichtlich abfallrechtlicher Belange und Altablagerungen,
- Dezernat 43.1 hinsichtlich immissionsschutzrechtlicher Belange,
- Dezernat 44.1 hinsichtlich bergrechtlicher Belange,
- Dezernat 51.1 hinsichtlich landwirtschaftlicher und bodenschutzrechtlicher Belange,
- Dezernat 53.1 (Obere Naturschutzbehörde) hinsichtlich naturschutzrechtlicher und bodenschutzrechtlicher Belange
- Dezernat 53.1 (Obere Forstbehörde) hinsichtlich forstrechtlicher Belange

Zusätzlich wurde die Gemeinde Villmar als Nachbargemeinde informell beteiligt.

Die Antragsunterlagen wurden im Zusammenwirken mit den Fachbehörden und –stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, auf Vollständigkeit geprüft. Anhand der eingehenden Stellungnahmen ergaben sich Nachforderungen zu den Antragsunterlagen, die jeweils von der Genehmigungsbehörde an den Antragsteller gemeldet wurden. Die Nachforderungen wurden dort sukzessive abgearbeitet und die zur

Genehmigungsbescheid Az.: RPGI-43.1-53e1820/1-2022/1 vom: 16.09.2025 Seite 63 von 105

Fortführung des Verfahrens erforderlichen Unterlagen wurden in mehreren Ergänzungslieferungen nachgereicht.

Die Vollständigkeit des Antrags wurde zuerst per E-Mail vom 20.12.2024 bestätigt. Damit begann die Verfahrensfrist von drei Monaten gem. § 10 Abs. 6a BImSchG, innerhalb der die Behörde über den Antrag zu entscheiden hat.

Unter der Beteiligung der betroffenen Fachbehörden und -stellen wurde geprüft, ob das Vorhaben die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt.

Am 25.04.2023 verlangte die Antragstellerin die Anwendung des § 6 WindBG.

Die Prüfung ergab, dass die in § 6 WindBG genannten Anwendungsvoraussetzungen im vorliegenden Fall erfüllt sind:

- 1. Die beantragten Windenergieanlagen befinden sich innerhalb des rechtskräftig ausgewiesenen Vorranggebiets 3120b und damit in einem Windenergiegebiet gemäß § 2 Nr. 1 WindBG.
- Eine strategische Umweltprüfung nach § 8 Raumordnungsgesetz (ROG) wurde im Rahmen der Planaufstellung des Teilregionalplans Energie Mittelhessen 2016/2020 (TRPEM 2016/2020) durchgeführt.
- 3. Das Windenergiegebiet befindet sich nicht in einem Natura-2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark.

Der Antragsteller hat die Grundstücke, auf denen die Windenergieanlagen errichtet werden sollen, für die Errichtung und den Betrieb vertraglich gesichert.

Die Anwendung wurde seitens der Genehmigungsbehörde am 03.08.2023 bestätigt.

Folglich war im Genehmigungsverfahren abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und abweichend von den Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes eine artenschutzrechtliche Prüfung nicht durchzuführen.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach § 4 i. V. m. § 19 BlmSchG als vereinfachtes Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Auch nach Feststellung der Vollständigkeit kam es zu Nachforderungen von Fachbehörden im Rahmen der materiellen Prüfung der Genehmigungsfähigkeit. Hierzu mussten noch Unterlagen ergänzt werden. Die sich hieraus ergebenden Nachforderungen wurden von der Antragstellerin zuletzt am 08.07.2025 nachgereicht.

Mit Schreiben vom 18.03.2025 wurde gem. § 10 Abs. 6a Satz 2 BImSchG die Verfahrensfrist um drei Monate verlängert. Mit Schreiben vom 17.06.2025 wurde die Verfahrensfrist mit Zustimmung der Antragstellerin bis zum 15.08.2025 verlängert, anschließend wurde die Verfahrensfrist mit Email vom 13.08.2025 mit Zustimmung der Antragstellerin erneut bis zum 19.09.2025 verlängert.

Genehmigungsbescheid Az.: RPGI-43.1-53e1820/1-2022/1 vom: 16.09.2025 Seite 64 von 105

Vor Erlass des Bescheides wurde der Antragstellerin gemäß § 28 Abs. 1 des Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) mit Email vom 10.09.2025 die Gelegenheit gegeben sich zu den für diese Genehmigung erheblichen Tatsachen zu äußern. Hiervon machte die Antragstellerin mit Email vom 12.09.2025 Gebrauch. Die einzelnen Punkte wurden in Rücksprache mit der betroffenen Fachbehörde erörtert. Den Vorschlägen der Antragstellerin konnte zum Teil gefolgt werden, anderen Einwänden wurde begründet entgegengetreten. Die abgestimmten Änderungen fanden Eingang in den Genehmigungsbescheid.

Die Antragstellerin erklärte am 12.09.2025 ihr Einverständnis mit den unter den in Abschnitt V Ziffern 11.3.3, 11.4.3 und 11.5.3. gemäß § 12 Abs. 2a BlmSchG festgelegten Auflagenvorbehalten.

Antragsgemäß erfolgt nach § 21a Abs. 1 Satz 1 Alt 2 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) nach Genehmigungserteilung die öffentliche Bekanntmachung dieser Genehmigung im Staatsanzeiger des Landes Hessen und im Internet.

#### 5. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BlmSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BlmSchG herbeigeführt werden können.

Die Genehmigung ist gemäß § 6 Abs. 1 BlmSchG zu erteilen, wenn

- 1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer aufgrund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
- 2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen.

Nähere Ausführungen zur Erfüllung der Betreiberpflichten sind vor allem dem nachfolgenden Abschnitt zum Immissionsschutz sowie den Begründungen zu entnehmen.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegen. Auf die diesbezüglichen behördlichen Prüfergebnisse wird ebenfalls in der Begründung eingegangen.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist Folgendes festzuhalten:

#### 5.1 Regionalplanung

Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht des Dezernates 31 -Regionalplanung- des Regierungspräsidiums Gießen keine Bedenken.

Grundlage der raumordnerischen Beurteilung ist in erster Linie der am 9. November 2016 von der Regionalversammlung Mittelhessen beschlossene und nach der Genehmigung durch die Landesregierung mit Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen am 18. Dezember 2017 wirksam gewordene Teilregionalplan Energie Mittelhessen (TRPEM). Nach Durchführung eines ergänzenden Verfahrens wurde dieser

Seite 65 von 105

Plan mit Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen am 25. Januar 2021 rückwirkend zum 18. Dezember 2017 erneut in Kraft gesetzt. Die Fassung aus dem Jahr 2020 ist insofern maßgeblich, auch wenn sich keine inhaltlichen Änderungen gegenüber der Fassung aus dem Jahr 2017 ergeben haben. Über die dort festgelegten Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie (VRG WE) wird die Errichtung von Windenergieanlagen in Mittelhessen auf der regionalen Planungsebene koordiniert und gesteuert. Die über den Teilregionalplan hinausgehenden Planfestlegungen des weiterhin wirksamen Regionalplans Mittelhessen 2010 (RPM 2010) stehen dem nicht entgegen bzw. wurden im Zuge der Ermittlung der VRG WE bereits berücksichtigt.

Auch die im Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land enthaltenen (Neu-)Regelungen, insbesondere des Baugesetzbuches
(BauGB) und des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) bedingen insoweit
keine unmittelbaren Änderungen. Wobei die Ausschlusswirkung des TRPEM 2016/2020
mit der Bekanntmachung über das Erreichen des in § 3 Abs. 1 i. V. m. der Anlage des
WindBG normierten ersten Flächenbeitragswertes (Staatsanzeiger für das Land Hessen, Ausgabe Nr. 05/24 und Ausgabe Nr. 13/24) entfallen ist. Die im TRPEM 2016/2020
festgelegten VRG WE stellen Windenergiegebiete nach § 2 Nr. 1a) WindBG dar. Maßgeblich dafür, ob eine WEA als nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiertes oder als
sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB anzusehen ist, ist nach § 249 Abs. 2
BauGB allein die Lage der Anlage innerhalb oder außerhalb eines Windenergiegebietes
nach § 2 Nr. 1 WindBG.

Der TRPEM 2016/2020 mit den ausgewiesenen Windvorranggebieten erfüllt die materiellen Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des § 6 Abs. 1 WindBG, soweit die VRG WE außerhalb der Natura 2000-Gebiete liegen. Naturschutzgebiete sind grundsätzlich nicht von der Festlegung eines VRG WE betroffen (Ausschlusskriterium im TRPEM 2016/2020). Die Schutzgebietskategorie "Nationalpark" betrifft Mittelhessen nicht.

Für die Beurteilung von Kompensationsflächen ist weiterhin der von der Hessischen Landesregierung am 13. Dezember 2010 genehmigte und am 28. Februar 2011 im Staatsanzeiger bekanntgemachte RPM 2010 heranzuziehen. Die dort als Ziel (Z) gekennzeichneten Plansätze und die ausgewiesenen Vorranggebiete (VRG) sind zu beachten; Grundsätze der Raumordnung (G) und ausgewiesene Vorbehaltsgebiete (VBG) sind zu berücksichtigen.

Gemäß Plansatz 2.2-1 (Z) TRPEM 2016/2020 ist die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen in den festgelegten Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie zulässig. In diesen Vorranggebieten hat die Nutzung der Windenergie Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungen, Planungen und Maßnahmen. Die drei Anlagenstandorte liegen im VRG WE 1127 des TRPEM 2016/2020. Damit entspricht das Vorhaben der regionalplanerisch vorgesehenen Windenergiekonzeption.

Das Planungsvorhaben überlagert ein *Vorranggebiet für Landwirtschaft*. Gemäß Plansatz 6.3-1 (Z) RPM 2010 hat die landwirtschaftliche Nutzung Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungsansprüchen. Die Agrarstruktur ist hier für eine nachhaltige Landbewirtschaftung zu sichern und zu entwickeln. Wie oben bereits dargelegt, wurden die Festlegungen des RPM 2010 bei der Aufstellung des TRPEM 2016/2020 berücksichtigt und

stehen der Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb des VRG WE nicht entgegen. Bei der konkreten Umsetzung des Vorhabens ist darauf zu achten, die Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Nutzfläche möglichst flächenschonend und eingriffsminimierend zu gestalten. Dies ist durch Einbindung der zuständigen Fachbehörde gewährleistet.

Nördlich angrenzend an das VRG WE 1127 befindet sich in räumlicher Nähe zum geplanten Vorhaben ein Vorranggebiet für Natur und Landschaft (VRG NuL). Gemäß Plansatz 6.1.1-1 (Z) RPM 2010 ist dieses als wesentlicher Bestandteil eines überörtlichen Biotopverbundsystems zu sichern und zu entwickeln. Die gebietsspezifischen Schutzziele von Naturschutz und Landschaftspflege haben Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungsansprüchen, Planungen und Maßnahmen. Konkret betrifft dies das FFH-Gebiet 5615-303 "Wald und Schiefergruben bei Langhecke und Klein-Weinbach" mit windenergieempfindlichen Fledermausarten. Die Ausweisung des VRG WE 1127 wurde auf Ebene des TRPEM 2016/2020 bereits einer FFH-Vorprüfung unterzogen. Die Antragunterlagen enthalten weitere Ausführungen, die von der zuständigen Fachbehörde (ONB) zu prüfen sind.

Das VRG WE 1127 TRPEM 2016/2020 liegt außerhalb eines Natura 2000-Gebietes oder Naturschutzgebietes und erfüllt dementsprechend die materiellen Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des § 6 WindBG.

Die Einhaltung eines ausreichenden Abstands zu den Siedlungsgebieten ist in Anbetracht der Lage der Anlagenstandorte innerhalb des VRG WE 1127 sichergestellt.

Potenzielle Kompensationsmaßnahmen, die sich auf Festlegungen des RPM 2010 auswirken könnten, sind nicht vorgesehen.

Das Vorhaben ist mit den Zielen und Grundsätzen der Regionalplanung vereinbar.

#### 5.2 Bauleitplanung / Bauplanungsrecht

Gegen die Errichtung und den Betrieb der beantragten Windenergieanlagen bestehen aus Sicht der vom Dezernat 31 -Bauleitplanung- des Regierungspräsidiums Gießen zu vertretenden Belange keine Bedenken.

Maßgeblich dafür, ob eine Windenergieanlage als nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiertes oder als sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB anzusehen ist, ist nach § 249 Abs. 2 BauGB alleine die Lage innerhalb oder außerhalb eines Windenergiegebietes nach § 2 Nr. 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG).

Windenergiegebiete i. S. des WindBG sind nach Nr. 1a) die im Teilregionalplan Energie Mittelhessen (TRPEM) 2016/2020 festgelegten Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie (VRG WE) sowie auch Sonderbauflächen, Sondergebiete und mit diesen vergleichbare Ausweisungen im Flächennutzungsplan.

Seite 67 von 105

Für die planungsrechtliche Beurteilung des Vorhabens maßgeblich ist somit die Lage der geplanten Windenergieanlagen WEA 01, WEA 02 und WEA 03 innerhalb eines Windenergiegebietes im Sinne des WindBG.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Selters (2003) stellt die Flächen der geplanten Windenergieanlagen WEA 01, WEA 02 und WEA 03 im Bereich des WP Nieder-/Mittelfeld (Münster) – entsprechend ihrer aktuellen Nutzung – als "Flächen für die Landwirtschaft" gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB dar.

Im Flächennutzungsplan sind für das Gemeindegebiet Selters westlich bzw. nordwestlich der Ortslage des Ortsteils Haintchen in den Bereichen "Vor dem Struth" und "Wachhecke" bzw. nordwestlich der Ortslage des Ortsteils Niederselters im Bereich "Am Edelrain" jeweils "Sonstige Sondergebiete – Zweckbestimmung: Konzentrationszone für Windenergieanlagen" mit den Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB dargestellt. Die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB ist inzwischen nach § 249 Abs. 1 BauGB entfallen. Die Standorte der geplanten Windenergieanlagen WEA 01, WEA 02 und WEA 03 im Windpark Nieder-/Mittelfeld (Münster) befinden sich nach den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes außerhalb der hier ausgewiesenen Konzentrationszonen für Windenergieanlagen.

Die Standorte der geplanten Windenergieanlagen befinden sich aber innerhalb des im Teilregionalplan Energie Mittelhessen (TRPEM) ausgewiesenen Vorranggebietes zur Nutzung der Windenergie (VRG WE) Nr. 1127.

Da die geplanten Standorte der Windenergieanlagen WEA 01, WEA 02 und WEA 03 somit innerhalb eines ausgewiesenen Windenergiegebietes i. S. des § 2 Nr. 1a) WindBG liegen, richtet sich die Zulässigkeit des Vorhabens nach § 35 Abs. 1 BauGB.

Das Vorhaben ist gemäß § 35 Abs. 1 im Außenbereich privilegiert.

Privilegierte Vorhaben sind im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange (§ 35 Abs. 3 S. 1 BauGB) ihnen nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist.

Der Bereich der geplanten Standorte für die Windenergieanlagen WEA 01, WEA 02 und WEA 03 in der Gemarkung Münster – sowie die im unmittelbaren räumlichen Umfeld der Anlagenstandorte erforderlichen Bau- und Betriebsflächen – sind im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Selters (2003) als "Flächen für die Landwirtschaft" gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB dargestellt.

Der Flächennutzungsplan als öffentlicher Belang (§ 35 Abs. 3 BauGB) steht dem Vorhaben nicht entgegen. Die allgemeine Darstellung als "Fläche für die Landwirtschaft" ohne besondere Zweckbestimmung ist keine spezifische, das konkrete Vorhaben grundsätzlich ausschließende Ausweisung. Die Betroffenheit landwirtschaftlicher Belange obliegt einer abschließenden Prüfung und Bewertung durch die zuständigen Fachbehörden.

Aus planungsrechtlicher Sicht bestehen daher keine Bedenken bzgl. der Errichtung und dem Betrieb der geplanten Windenergieanlagen WEA 01, WEA 02 und WEA 03 an den vorgesehenen Standorten in der Gemarkung Münster im Gemeindegebiet Selters.

Die Umsetzung der geplanten Ausgleichsmaßnahme (Ökokonto-Maßnahme) auf landwirtschaftlichen Flächen im Bereich der Gemeinde Hünfelden, Gemarkung Dauborn, berührt keine bauleitplanerischen oder planungsrechtlichen Belange, daher bestehen bzgl. dieser Maßnahme keine Bedenken. Die abschließende Prüfung und Bewertung der vorgesehenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen obliegt den zuständigen Naturschutzbehörden.

Gemäß § 35 Abs. 1 BauGB ist die ausreichende Erschließung zu sichern. Nach den vorgelegten Unterlagen soll die verkehrliche Erschließung der Anlagenstandorte über örtliche Hauptverkehrsstraßen und bestehende Wirtschaftswege, die tlw. noch ausgebaut/ertüchtigt werden, sichergestellt werden. Die Zuwegung bzw. der erforderliche Bau/Ausbau von Wegen bis zu den jeweiligen Standorten der Windenergieanlagen ist jedoch nicht Gegenstand des Genehmigungsverfahrens nach BlmSchG, sondern wird in einem separaten Genehmigungsverfahren (Annex-Verfahren) abschließend geregelt.

# Gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 2 BauGB

Das gemeindliche Einvernehmen gilt nach § 36 Abs. 2 BauGB als erteilt, wenn nicht binnen zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens dieses verweigert wird.

Die Gemeinde Selters hat unter Verwendung der dafür vorgesehenen Formulare gegenüber der Genehmigungsbehörde eine Stellungnahme abgegeben und das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB zur Errichtung und zum Betrieb der Windkraftanlagen erteilt.

#### 5.3 Brandschutz und Gefahrenabwehr

Bei Windenergieanlagen handelt es sich um eine bauliche Anlage und Räume besonderer Art und Nutzung nach § 2 Abs. 9 Nr. 2 Hessische Bauordnung (HBO). Grundlage für die Beurteilung des Vorhabens ist die Hessische Bauordnung (HBO), das Hessische Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG), sowie die vorgelegten Antragsunterlagen, insbesondere die technischen Beschreibungen der Anlagen sowie das Brandschutzkonzept des Ingenieurbüros für Brandschutz Thomas Hankel. Herangezogen wird weiterhin das Merkblatt "Windenergieanlagen" des Fachausschusses Brandschutz beim Hessischen Ministerium des Innern und für Sport.

Bei Bränden von Windenergieanlagen (WEA) besteht i. d. R. für die örtlich zuständige Feuerwehr keine Möglichkeit eine Brandbekämpfung im Maschinenhaus/Gondel sowie an den Rotorflügeln durchzuführen. Die Feuerwehr kann sich lediglich auf die Absicherung des Brandortes und die Verhinderung der Ausbreitung von Folgebränden auf dem Boden beschränken. Das Ziel der Brandbekämpfung ist es, die Ausdehnung des Brandes auf die Nachbarschaft zu verhindern und den vom Brand erfassten Bereich schnellst möglich abzulöschen. Eine Verdriftung brennender Teile und Flüssigkeiten in die Umgebung, wie z. B. auf Wiesen und Felder, in den Wald und auf Baumkronen, kann nicht vollständig ausgeschlossen werden. Eine Brandbekämpfung im Turmfuß ist durch die Feuerwehr möglich.

Seite 69 von 105

Dem grundsätzlich immer gegebenen Risiko eines Brandereignisses wird mit den vorgesehenen Maßnahmen des vorbeugenden baulichen und anlagentechnischen Brandschutzes sowie den Maßnahmen zum organisatorischen und abwehrenden Brandschutz Rechnung getragen. So werden die sensiblen Bereiche der Windenergieanlage mittels spezieller Einrichtungen zur Branderkennung überwacht. Es werden neben anderen Einrichtungen Blitzschutzanlagen verbaut.

Im Kapitel 16 des Antrags wurde ein Brandschutzkonzept vorgelegt. Der Antrag enthält auch Angaben zur technischen Ausstattung der Anlage. Die in den Antragsunterlagen dargestellten Anforderungen des baulichen, anlagentechnischen und betrieblichorganisatorischen Brandschutzes sind konsequent umzusetzen.

Zur Sicherstellung der brandschutzrechtlichen Anforderungen sind die formulierten Auflagen erforderlich. Sie stützen sich auf die o.g. gesetzlichen Grundlagen und dienen der Umsetzung des Merkblatts "Windenergieanlagen" des Fachausschusses Brandschutz beim Hessischen Ministerium des Innern und für Sport.

Aus brandschutztechnischer Sicht bzw. aus Sicht der Gefahrenabwehr ergeben sich somit keine Gründe, die einer Genehmigungserteilung entgegenstehen. Dies geht aus der Stellungnahme der zuständigen Behörde, dem Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg, vom 22.01.2025, hervor.

#### 5.4 Denkmalschutz

Aus Sicht der Unteren Denkmalschutzbehörden des Landkreises Limburg-Weilburg sowie der Denkmalfachbehörde (Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Fachabteilung hessenARCHÄOLOGIE und Fachabteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege) bestehen gegen dieses Vorhaben keine Bedenken.

Gemäß § 20 Abs. 6 Hessisches Denkmalsschutzgesetz (HDSchG) vom 28.11.2016 entscheidet in Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BIm-SchG) die für den Vollzug des BlmSchG zuständige Behörde, also das Regierungspräsidium Gießen, sofern das Vorhaben auch nach dem HDSchG genehmigungspflichtig ist, im Benehmen mit der Denkmalfachbehörde, dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, hier Außenstelle Wiesbaden.

# Boden- und Kleindenkmäler

Als Grundlage für die denkmalschutzrechtliche Beurteilung des Vorhabens wurde ein denkmalfachlicher Beitrag angefertigt, nach welchem sich im Bereich des geplanten WP Nieder-/Mittelfeld keine Hinweise auf Bodendenkmäler fanden.

Mit Stellungnahme vom 27.03.2025 teilte die Denkmalfachbehörde, das Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Abt. HessenArchäologie, mit, dass unter Beachtung der in Abschnitt V Ziffer 5.1 formulierten Nebenbestimmung keine Bedenken gegen die geplanten WEA bestehen.

Die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Limburg-Weilburg schließt sich dieser Stellungnahme an.

Seite 70 von 105

# Bau- und Kunstdenkmalpflege

Als Grundlage für die denkmalschutzrechtliche Beurteilung des Vorhabens wurde ein denkmalpflegerischer Beitrag angefertigt, welcher keine erhebliche Beeinträchtigung von Baudenkmälern ergab.

Mit Stellungnahme vom 14.01.2025 teilt die Denkmalfachbehörde, das Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege, mit, dass unter Beachtung der in Abschnitt V Ziffer 5.2 formulierten Nebenbestimmung keine Bedenken gegen die geplanten WEA bestehen.

Die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Limburg-Weilburg schließt sich dieser Stellungnahme an.

Insgesamt bestehen keine denkmalschutzrechtlichen Bedenken gegen die vorliegende Planung.

#### 5.5 Bauordnungsrecht

Laut Stellungnahme der Unteren Bauaufsicht beim Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg vom 10.07.2025 bestehen gegen das Vorhaben unter Beachtung der unter Abschnitt V.2 dieses Bescheids aufgeführten Nebenbestimmungen keine Bedenken.

Für die bauordnungsrechtliche Prüfung des Vorhabens ist die Hessische Bauordnung vom 28.05.2018, GVBI. I S. 198, zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.06.2020 (GVBI. S. 378), maßgeblich.

Die beabsichtigte Maßnahme ist aus planungsrechtlicher Sicht gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) bevorzugt im Außenbereich zulässig.

Nach § 2 Abs. 9 Nr. 2 HBO wird eine Windenergieanlage als Sonderbau eingeordnet.

Für Vorhaben auf dieser planungsrechtlichen Grundlage ist nach § 35 Abs. 5 Satz 2 und 3 BauGB eine Verpflichtungserklärung abzugeben, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen.

Grundlage der Prüfung ist auch die "Richtlinie für Windenergieanlagen: Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung", Ausgabe Oktober 2012, korrigierte Fassung März 2015, (DIBt-Richtlinie für WEA).

Es liegt derzeit eine gültige Typenprüfung für die Windenergieanlage vor.

Die Windkraftanlagen werden mit automatischen Eiserkennungs- und Abschaltsystemen ausgestattet. Dies entspricht dem Stand der Technik.

Die gestellten Anforderungen dienen der Umsetzung der technischen Bauanforderungen an Windkraftanlagen, die z. B. auch die wiederkehrenden Überprüfungen beinhalten. Die Nachforderung weiterer ergänzender Unterlagen, die bei der Bauaufsicht zur Prüfung einzureichen sind (z. B. Inbetriebnahmeprotokoll, Konformitätsbescheinigung), dient der Sicherstellung der ordnungsgemäßen Bauausführung und des sicheren Anlagenbetriebs.

Da der Betrieb der Windenergieanlagen für einen Zeitraum von 30 Jahren ab Erteilung der Genehmigung und damit über das Ende der zulässigen Entwurfslebensdauer hinaus beantragt wird, ist rechtzeitig vor Ablauf dieser Entwurfslebensdauer gemäß Abschnitt 17.1 und 17.2 der "Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung" durch eine gutachtliche Stelle zu bestätigen, dass die Standsicherheit der Anlagen weiterhin gegeben ist. Welche Anforderungen an einen Sachverständigen für Windenergieanlagen zu stellen sind, regelt die o.g. Richtlinie für Windenergieanlagen.

Die Vorgaben des gemeinsamen Erlasses des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen und des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 27.08.2019 (StAnz. 37/2019 S. 850) – Umsetzung der bauplanungsrechtlichen Anforderungen zur Rückbauverpflichtung und Sicherheitsleistung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 und 3 BauGB bei der Genehmigung von Windenergieanlagen im Außenbereich - wurden beachtet. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird gemäß der Rückbauverpflichtungserklärung (vgl. Antragsunterlagen) der Bauherrschaft festgesetzt. Diese Summe der Sicherheitsleistung entspricht mehr als die nach Ziffer III. 2 des o.g. Erlasses vom 27.08.2019 berechnete und festgesetzte Summe.

Die Nebenbestimmungen hierzu stellen die gesetzliche Voraussetzung nach § 35 Abs. 5 BauGB sicher. § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB fordert für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB privilegierten Vorhaben im Außenbereich als Zulässigkeitsvoraussetzung die Abgabe einer Verpflichtungserklärung, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Zurückzubauen sind grundsätzlich neben den ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteilen (einschließlich der vollständigen Fundamente) die der Anlage dienende Infrastruktur, die mit der dauerhaften Nutzungsaufgabe der Windenergieanlage ihren Nutzen verliert.

Sicherheitsleistungen im baulichen Verwaltungsrecht verfolgen im Wesentlichen einen doppelten Zweck: Neben dem allgemeinen Ziel, eine effektive Vollstreckung zu gewährleisten, soll insbesondere verhindert werden, dass die Allgemeinheit Kosten zu tragen hat, für die in erster Linie der Betreiber der Anlage einzustehen hat, hierfür aber möglicherweise insolvenzbedingt oder aus anderen Gründen ausfällt und der Rückbau im Wege der Ersatzvornahme durchgeführt werden muss.

Die Nebenbestimmung zum Hinterlegungszeitpunkt ist erforderlich, damit die Sicherheit bereits vor Beginn der konkreten Baumaßnahmen vorhanden ist. Die Nebenbestimmung zur Anzeige des Betreiberwechsels ist notwendig, da es die Betreiberpflichten des § 5 Abs. 1 S. 1 Abs. 3 BImSchG bedingen, dass auch bei Übertragung der Genehmigung auf Dritte die Koppelung der Wirksamkeit von Genehmigung und Sicherheitsleistung erhalten bleibt. Bürgschaften und ähnliche Sicherheitsleistungen sind grundsätzlich an die

Person gebunden und gehen daher nicht notwendigerweise mit dem Betreiberwechsel auf den neuen Betreiber über.

Der seitens des Antragstellers beantragte Antrag nach § 73 Abs. 1 HBO bedarf keiner Entscheidung. Gemäß Anleitung zur Erstellung der Antragsunterlagen für Windenergie-anlagen, Stand 18.09.20203, Seite 56/99 müssen die Abstandflächen nach §6 HBO auf dem Grundstück selbst liegen. Weiter heißt es, dass zum Baugrundstück nicht nur die vom Fundamten überbaute Fläche zählt, sondern auch die vom Rotor überstrichene. Da die vom Rotor überstrichene Fläche größer ist, als die errechnete Abstandsfläche, liegt auch kein Abweichungstatbestand vor.

Die erforderliche Baugenehmigung für das Vorhaben nach § 74 HBO wird nach § 13 Blm-SchG mit dieser Genehmigung erteilt.

Die Baugenehmigung erlischt gem. § 74 Abs. 7 HBO, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Bauvorhabens nicht begonnen oder die Bauausführung ein Jahr unterbrochen worden ist. Diese Frist kann auf schriftlichen Antrag um jeweils bis zu zwei Jahre verlängert werden. Dieser Antrag ist bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde zu stellen (siehe auch Hinweis in Abschnitt VI.1).

#### Optisch bedrängende Wirkung

Gemäß § 249 Absatz 10 BauGB steht der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Höhe in diesem Sinne ist die Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors (Gesamthöhe). Die geplante Anlage hat eine Gesamthöhe (Nabenhöhe zuzüglich Rotorradius) von 246,60 m. Die zweifache Höhe der Windenergieanlagen entspricht somit ca. 493 m. Die kürzeste Entfernung der WEA zur nächsten Wohnbebauung, in diesem Fall zur Ortschaft Münster beträgt mehr als 1.000 m.

Der Abstand der WEA bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken beträgt demnach knapp das 4,5-fache der Gesamthöhe. Der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung steht dem Vorhaben somit nicht entgegen.

#### 5.6 Immissionsschutzrecht

Laut Stellungnahme des Dezernats 43.1 -Immissionsschutz- des Regierungspräsidiums Gießen vom 30.04.2025 bestehen gegen das Vorhaben unter Beachtung der unter Abschnitt V in Ziffer 4 aufgeführten Nebenbestimmungen keine Bedenken.

Genehmigungsbescheid Az.: RPGI-43.1-53e1820/1-2022/1 vom: 16.09.2025 Seite 73 von 105

#### 5.6.1 Schutz und Vorsorge – Schall

Die Auflagen in Abschnitt V, Ziffer 4.1 dienen der Konkretisierung der Anforderungen der TA Lärm zum Schutz und zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen.

## Prüfung der Lärmimmissionen

#### Prüfergebnis

Die Prüfung durch die Fachbehörde hat ergeben, dass die Anforderungen an die zulässigen Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der TA Lärm durch den Betrieb der Anlagen an allen maßgeblichen Immissionsorten nach Nr. 2.3 der TA eingehalten werden.

#### Sicherheitszuschläge

Die Berechnungsergebnisse der Immissionsprognose liegen durch die Beaufschlagung mit Sicherheitszuschlägen in Höhe von 2,1 dB(A) für die Zusatzbelastung und die Vorbelastung im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze von 90 % weit auf der sicheren Seite. Die meteorologische Korrektur, die Bodendämpfung und die Dämpfung für Bewuchs wurden nicht zum Ansatz gebracht. Es wird für jeden Immissionsort eine Mitwindsituation gleichzeitig für alle betrachteten WEA angenommen. Die Einhaltung der zulässigen Immissionsgrenzen für Lärm ist gewährleistet.

## Berechnungsmodel

Das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) hat mit seinem Erlass vom 22.11.2017 die Anwendung der LAI-Hinweise (Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz), Stand 30.06.2016, vorgegeben. Gegenstand dieser LAI-Hinweise ist u.a. die Anwendung des sog. Interimsverfahrens bei der Ausbreitungsberechnung von Lärm bei Windenergieanlagen. Die mit dem Antrag vorgelegte Lärmimmissionsprognose berücksichtigt die neuen Berechnungsvorgaben.

#### Bauarbeiten

Durch die Bauarbeiten und den anlagenbezogenen Fahrverkehr kommt es nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm.

#### **Einstufung Immissionsorte**

Alle potentiellen Immissionsorte wurden in der fachlichen Prüfung entsprechend Ihrer Schutzwürdigkeit gemäß der bauplanungsrechtlichen Gebietseinstufungen beurteilt. Hierbei wurden die bauplanungsrechtlichen Gebietseinstufungen der betroffenen Gemeinden berücksichtigt.

Es wurden Immissionsorte geprüft, bei denen die Anlagen einen Einwirkungsbereich gemäß 2.2 TA Lärm von 10 dB(A) unter dem für das Gebiet zulässigen Immissionsrichtwert aufweisen.

#### Festlegung der max. Schallleistungspegel

Der maximale Schalleistungspegel ist Teil der antragsgegenständlichen Spezifikation der beantragten Windenergieanlagen. Die Schallimmissionsprognose zeigt auf, dass bei Einhaltung des Schallleistungspegels mit dem angegebenen Oktavspektrum die Immissionsrichtwerte unter Berücksichtigung des 90%igen Vertrauensintervalls eingehalten werden. Daher wurde die Begrenzung des Schallleistungspegels als Nebenbestimmung in diesen Bescheid aufgenommen.

Die Begrenzung der Schallleistungspegel dient der Festsetzung des Wertes, welcher sich gemäß Antrag tatsächlich realisieren darf. Die Ausbreitungsprognose ist für die ENERCON E-160 EP5 E3 R1 / 5560 kW mit Trailing Edge Serrations (TES) im Betriebsmodus 0 s mit einem Wert von 108,8 dB(A) durchgeführt worden, wobei ein Wert für die obere Vertrauensbereichsgrenze von 90 % bereits enthalten ist. Die Eingangsdaten für die E-160 EP5 E3 R1 resultieren aus den vorgelegten Herstellerangaben, welche mit den Unsicherheiten gemäß den LAI Vorgaben beaufschlagt wurde. Der Emissionswert ist als Anforderung für die Anlagen zu Grunde zu legen. Unter Berücksichtigung der zulässigen Realisation von Prognoseunsicherheiten ergibt sich mit 108,4 dB(A) der Wert, der tatsächlich gemessen werden darf, um die Emissionsbegrenzung einzuhalten.

Rechtsgrundlage ist die Betreiberpflicht zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG. Durch die Aufnahme dieser Nebenbestimmungen wird die Einhaltung des Standes der Technik in Bezug auf die Vermeidung von Lärmemissionen gewährleistet.

#### Abnahmemessung

Die Auflagen zur Messung sind erforderlich, damit die Behörde sicherstellen kann, dass die an den Betreiber gestellten Vorgaben tatsachlich eingehalten werden.

Die Abstimmung von Messungen und die Beachtung technischer und organisatorischer Regeln sind unverzichtbarer Standard.

Aufgrund der großen Entfernungen zu den maßgeblichen Immissionsorten sowie wegen des störenden Einflusses von Fremdgeräuschen wird das zu erwartende niedrige Pegelniveau am Immissionsort wahrscheinlich nicht direkt messbar sein bzw. wird die Messung unverhältnismäßig erschwert. Daher ist im vorliegenden Fall der schalltechnische Nachweis in Form einer Emissionsmessung (Schallleistungspegel der WEA) zu erbringen.

Durch die Standorte am Wald kann es sein, dass die Messung der Emissionen nicht möglich ist, so dass ggf. ein Ersatzmessort gewählt werden muss. Die Durchführbarkeit von Messungen nach diesen verschiedenen Messmethoden kann erst nach Inbetriebnahme der Anlagen unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten beurteilt werden.

Sofern bei der Emissionsmessung eine Überschreitung festgestellt wird, sind Abhilfemaßnahmen durch die Betreiberin einzuleiten, um die Abschnitt V Ziffer 4 in den Ne-

benbestimmung 4.1.1 genannten zulässigen Emissionen einzuhalten. Diese Emissionsbegrenzung gewährleistet die Einhaltung des Schutzanspruches der im BlmSchG genannten Schutzgüter.

#### Infraschall

Die TA Lärm verweist zur Beurteilung von tieffrequentem Lärm in Nr. 7.3 auf die DIN 45680. Diese Norm enthält Verfahren zur Beurteilung von Messergebnissen. Größere Messkampagnen wurden von den Landesumweltämtern in Bayern, Baden-Württemberg, Mecklenburg-Vorpommern und Nordrhein-Westfalen durchgeführt. Die bisherigen Messungen an Windenergieanlagen zeigen folgende Erkenntnisse.

Der in der Umgebung von laufenden WEA gemessene Infraschall und die tieffrequenten Geräusche setzen sich zusammen aus einem Anteil, der durch die Windenergieanlage erzeugt wird, einem Anteil der durch den Wind selbst in der Umgebung entsteht und aus einem Anteil, der am Mikrofon durch den Wind induziert wird. Der von Windenergieanlagen ausgehende Infraschall kann in der näheren Umgebung der Anlagen prinzipiell gut gemessen werden. Die Infraschallpegel in der Umgebung von WEA liegen bei den bislang durchgeführten Messungen auch im Nahbereich bei Abständen von ca. 500 m deutlich unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle (gemäß DIN 45680). In Abständen von ca. 700 m ist der von einer WEA ausgehende Infraschallpegel sogar niedriger als der des Windes. Die menschliche Wahrnehmungsschwelle, auf die die DIN 45680 Bezug nimmt (und selbst im diesbezüglich verschärften Entwurf aus dem Jahr 2020), wird schon nach 150 m bis 300 m deutlich unterschritten. Es ist bei den vorliegenden Abständen (der geringste Abstand eines Immissionsortes zu einer WEA beträgt in diesem Fall ca.739 m. Dieser besteht zwischen der WEA 01 und dem IO 03 Weyer, Laubusstraße 78) nicht vom Auftreten schädlicher Umwelteinwirkungen auszugehen.

Die Rechtsprechung geht bislang davon aus, dass moderne Windenergieanlagen Infraschall in einem belästigenden oder gar gesundheitsrelevanten Ausmaß nicht erzeugen (s. hierzu zuletzt OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 19.12.2019 Az. 8 B 858/19 und Beschluss vom 21.02.2020 Az. 8 A 3269/18). Das wird auch in den o.g. LAI-Hinweisen vom 30.06.2016 bestätigt, die das HMUKLV mit Erlass vom 22.11.2017 für die Anwendung in Hessen eingeführt hat.

Darüber hinaus gebietet es die aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG ergebende staatliche Schutzpflicht nicht, alle nur denkbaren Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn es keine gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnisse über eine Gefahr durch Infraschall gibt.

Schädliche Umwelteinwirkungen durch von den WEA hervorgerufenen Infraschall sind nicht zu besorgen.

#### 5.6.2 Schutz und Vorsorge – Schatten

Die Einhaltung der Betreiberpflicht aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BlmSchG zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen in Form unzulässiger Beschattung ist vorliegend sichergestellt.

Konkretisiert werden die diesbezüglichen Anforderungen in den Hinweisen des Länderausschusses für Immissionsschutz zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise vom 23.01.2020), die von der Rechtsprechung anerkannt sind.

Die Emissionen der sich vor Inbetriebnahme stehenden Vestas V136 bei Villmar und der sechs bestehenden WEA bei Weilmünster und Weinbach (drei Vestas V90 und drei Fuhrländer MD 70) wurden als Vorbelastung berücksichtigt.

Beim uneingeschränkten Betrieb der WEA kann es nach der Schattenwurfprognose vom 09.12.2021 (Bericht Nr.: 21-1-3031-001-SD) zu keinen schädlichen Umwelteinwirkungen durch Schattenwurf kommen, da die vorgegebenen Immissionsrichtwerte einer astronomisch maximal möglichen Beschattungsdauer von maximal 30 Stunden Beschattung pro Jahr und maximal 30 Minuten Beschattung pro Tag an allen maßgeblichen Immissionsorten unterschritten werden. Im Sinne einer eine worst-case-Darstellung wurden bei der Prognose Sichtverschattungen wie Bäume, Büsche und dergleichen nicht berücksichtigt.

Der Einbau und die Installation eines Schattenwurfmoduls sind nicht erforderlich.

## 5.6.3 Schutz und Vorsorge – Lichtimmissionen

Die Einhaltung der Betreiberpflicht aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BlmSchG zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen in Form unzulässiger Lichtimmissionen ist vorliegend sichergestellt. Durch ihr kurzzeitiges Auftreten (Lichtreflexionen, sog. Disco-Effekt) bzw. ihre geringe Stärke (Nachtbefeuerungen) handelt es sich nicht um schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BlmSchG.

Die luftverkehrsrechtliche Kennzeichnung der Windenergieanlagen und die hierdurch bedingten Lichtemissionen sind für die Gewährleistung der Sicherheit des Flugverkehrs erforderlich und insofern nicht vermeidbar.

Gemäß § 9 Abs. 8 Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (ErneuerbareEnergien-Gesetz - EEG 2023) sind Windenergieanlagen seit dem 01.01.2025 mit einer bedarfsgesteuerten Nachkennzeichnung (BNK) auszustatten. Diese BNK wird nur bei Annäherung von Luftfahrzeugen aktiviert und reduziert somit die nächtliche Befeuerung signifikant.

Im vorliegenden Genehmigungsverfahren wurde keine BNK beantragt. Es ist jedoch aufgrund der gesetzlichen Förderungsvoraussetzungen und möglichen Strafzahlungen bei Nichteinhaltung nach EEG 2023 davon auszugehen, dass der Antragsteller in einem separaten Verfahren zeitnah einen Antrag auf Anbringung und Betrieb einer BNK einreichen wird und die Windenergieanlagen bis zur Inbetriebnahme mit einer BNK ausgestattet werden.

Die luftverkehrsrechtlichen Nebenbestimmungen sehen unter V.9.4.2 gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV) eine

Seite 77 von 105

Synchronisation der Blinkfolge der Blinkfeuer der WEA vor. Die Synchronisation reduziert die visuelle Wahrnehmbarkeit der Lichtemissionen im nächtlichen Landschaftsbild erheblich.

Falls es zu einem zeitlichen Versatz von Inbetriebnahme der WEA und Installation und Genehmigung der BNK kommen sollte, stellt die Synchronisation eine wirksame Reduktion von Lichtimmissionen dar.

Vor diesem Hintergrund ist eine eigenständige immissionsschutzrechtliche Regelung zur Synchronisation der Nachtkennzeichnung entbehrlich.

Durch die beantragten flugrechtlichen Kennzeichnungen der Anlagen und die Beschaffenheit der Rotorblattoberflächen mit matten Anstrichen werden impulsartige Lichtreflexionen wirksam vermieden. Die Forderung weiterer diesbezüglicher Maßnahmen ist somit nicht erforderlich

## 5.6.4 Sonstige Gefahren

Auch sonstige Gefahren werden durch die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen nicht hervorgerufen. In Bezug auf die potentiellen Gefahren durch Eiswurf, herabstürzende Anagenteile, Brand, Blitzschlag, den Austritt wassergefährdender Stoffe, die Kollision mit Luft- und Bodenfahrzeugen u. v. a. m., wird auf die übrigen Teile der Begründung verwiesen, insbesondere zum Bauordnungsrecht, zum Brand- und Katastrophenschutz, zum Flugverkehrsrecht, zum Bodenschutz und zur Wasserwirtschaft.

#### 5.7 Straßenrecht

#### Kreis- und Landesstraßen

Mit Email vom 15.04.2025 teilte Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement in Dillenburg mit, dass gegen das Vorhaben keine Bedenken bestehen.

Die formulierte Nebenbestimmung in Abschnitt V Ziffer 6 ist notwendig und zweckmäßig, um die Wahrung der dortigen Belange sicherzustellen. Zudem werden diverse Hinweise (vgl. Abschnitt VI Ziffer 6) zur Abwicklung des gesamten Vorhabens gegeben. Die Stellungnahme erfolgt gemäß Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und Hessischem Straßengesetz (HStrG).

Die geplante Windenergieanlage wird die empfohlenen Mindestabstände zu den umliegenden klassifizierten Straßen einhalten.

Das Kreisstraßenmanagement des Landkreises Limburg-Weilburg teile mit Schreiben vom 06.01.2025 mit, dass keine Bedenken gegen die Planung bestehen.

Die Erschließung erfolgt über die L3021 aus Richtung Münster. Den Angaben der Kurzbeschreibung in Kapitel 3.4 zu Folge sind die geplanten WEA in ausreichendem Abstand (ca 300 m) zur K 468 geplant. Eine Inanspruchnahme einer Kreisstraße ist nicht geplant, so dass gegen den geplanten Windpark keine Bedenken bestehen.

Genehmigungsbescheid Az.: RPGI-43.1-53e1820/1-2022/1 vom: 16.09.2025 Seite 78 von 105

Die Autobahn GmbH des Bundes und das Fernstraßen-Bundesamt haben jeweils mit Email vom 05.04.2023 bzw. 23.12.2023 keine Bedenken gegen die Planung geäußert.

#### 5.8 Infrastrukturelle Belange der Wehrverwaltung

Aus Sicht der Bundeswehr bestehen gemäß der Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUD) vom 06.10.2022 keine Bedenken gegen das Vorhaben bei Einhaltung der beantragten Parameter.

Das BAIUD bat im o. g. Schreiben darum, in die Genehmigung die unter Abschnitt V, Ziffer 7 aufgeführte Nebenbestimmung zur frühzeitigen Anzeige des Baubeginns aufzunehmen. Nach Aufnahme der vorgenannten Nebenbestimmung werden die Belange der Bundeswehr nicht negativ berührt. Genehmigungshindernisse sind insofern nicht erkennbar.

#### 5.9 Kampfmittel

Das Regierungspräsidium Darmstadt in seiner Funktion als Kampfmittelräumdienst nahm mit Schreiben vom 19.03.2025 abschließend zum Vorhaben Stellung.

Eine Auswertung der beim Kampfmittelräumdienst vorhandenen, aussagekräftigen Luftbilder hat ergeben, dass sich das beplante Gelände am Rande eines Bombenabwurfgebietes befindet. Es gibt, laut Stellungnahme vom 19.03.2025, aber keinen begründeten Verdacht, dass auf der Fläche mit dem Auffinden von Bombenblindgängern zu rechnen ist. Da auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung dieser Fläche nicht vorliegen, ist eine systematische Flächenabsuche nicht erforderlich.

Soweit entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, ist der Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu verständigen. Dies wird durch die Nebenbestimmung in Abschnitt V Ziffer 8 sichergestellt.

Seitens des Kampfmittelräumdienstes wurden daher in der obigen Stellungnahme keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert.

#### 5.10 Luftverkehrsrecht

Luftrechtliche Zustimmung

Gemäß § 14 Abs. 1 i. V. m. § 12 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) vom 10. Mai 2007 (BGBI. I S. 698), in der zurzeit gültigen Fassung, hat das Regierungspräsidium Kassel mit Schreiben zuletzt vom 04.01.2024 der Errichtung der Windkraftanlagen zugestimmt, wenn an der Anlage eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der "Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (BAnz AT 30.04.2020 B4)" angebracht und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis veranlasst wird. Dem entsprechend wurde die Zustimmung mit den Auflagen in Abschnitt V, Ziffer 9 verbunden.

Auf den Hinweis in Abschnitt VI, Ziffer 8 wird besonders hingewiesen.

#### Flugnavigationsanlagen

Die luftrechtliche Zustimmung nach den §§ 12 und 14 LuftVG des Regierungspräsidiums Kassel beinhaltet nicht die Entscheidung über die Störung von Flugnavigationsanlagen nach § 18a LuftVG. Diese trifft das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) in alleiniger Zuständigkeit, sofern Anlagenschutzbereiche betroffen sind. Mit Schreiben vom 06.01.2025 teilte das Regierungspräsidium Kassel mit, dass im vorliegenden Fall kein Anlagenschutzbereich betroffen ist, der einer Prüfung durch das BAF bedarf.

#### 5.11 Grundwasserschutz

Mit Email vom 04.11.2022 und 14.01.2025 teilte das zuständige Dezernat 41.1 beim Regierungspräsidium Gießen mit, dass die geplanten Standorte in keinem Trinkwasserschutzgebiet (WSG) lägen. Es bestehe demzufolge aus Sicht des Dez. 41.1- Grundwasserschutz keine Bedenken gegen die beantragte Genehmigung.

#### 5.12 Oberflächengewässer und Hochwasserschutz

Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht des Dezernates 41.2 -Oberirdische Gewässer-des Regierungspräsidiums Gießen keine Bedenken. Gewässer im Sinne des Wassergesetzes, deren Gewässerrandstreifen sowie amtlich festgestellte Überschwemmungsgebiete werden durch das Vorhaben nicht berührt.

Auf den Hinweis in Abschnitt VI, Ziffer 3 wird verwiesen.

#### 5.13 Abfallrecht

Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht des Dezernats 42.1 Industrielle Abfallwirtschaft, Abfallvermeidung und des Dezernates 42.2 -Kommunale Abfallwirtschaft, Abfallentsorgungsanlagen- des Regierungspräsidiums Gießen keine Bedenken.

Laut Stellungnahme des Dez. 42.2 vom 14.01.2025 befinden sich innerhalb des ausgewiesenen Standortes für die geplanten Windenergieanlagen keine geplanten oder betriebenen ortsfesten Abfallentsorgungsanlagen / Deponien im Sinne des § 35 Abs. 1, 2 KrWG. Auch stillgelegte Abfalldeponien sind von den geplanten Anlagenerrichtungen nicht betroffen.

Die Bezeichnung und Einstufung der Abfälle dient der Einhaltung der Erzeugerpflichten nach den §§ 7 und 15 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) in Verbindung mit § 48 KrWG und erfolgte gemäß § 2 der Abfallverzeichnisverordnung (AVV).

Eine ordnungsgemäße Entsorgung gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz, in Verbindung mit den Vorgaben der Altölverordnung (AltölV) und der Nachweisverordnung (NachwV) setzt vorab eine korrekte Abfalleinstufung in den entsprechenden Abfallschlüssel gemäß der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) voraus.

Die Register- und Nachweispflichten ergeben sich aus den §§ 49 und 50 Kreislaufwirtschaftsgesetz.

Die Hinweise zur Beachtung des Merkblatts "Entsorgung von Bauabfällen" beim vollständigen Rückbau konkretisieren die Antragsunterlagen, sodass nach einer Betriebseinstellung oder Teilbetriebseinstellung keine Abfälle oder potenziell zu Abfall werdenden Stoffe mehr vor Ort verbleiben; sie dienen somit dem Grundgedanken des § 1 KrWG zur Schonung der natürlichen Ressourcen und dem Schutz der Umwelt.

Abfallrechtliche Belange stehen damit dem Vorhaben bei Beachtung der in Abschnitt V, Ziffer 10, genannten Nebenbestimmungen nicht entgegen.

#### 5.14 Naturschutzrecht

Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der Oberen Naturschutzbehörde (Dezernat 53.1 Naturschutz) des Regierungspräsidiums Gießen unter Einhaltung und Beachtung der unter Abschnitt V.1111 aufgeführten Nebenbestimmungen keine Bedenken. Auf die Hinweise in Abschnitt 0 wird verwiesen.

Die Antragsunterlagen sind nach Vorlage der Ergänzungen aus Sicht der Oberen Naturschutzbehörde vollständig und zur abschließenden Beurteilung geeignet. Die WEA 01, WEA 02 und WEA 03 des Windparks "Nieder-/Mittelfeld" können aus naturschutzrechtlicher Sicht genehmigt werden. Die Obere Naturschutzbehörde hat bei der Prüfung in Ergänzung des BNatSchG das Hessische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz zu Grunde gelegt, da der Antragsteller nach § 65 des Hessischen Naturschutzgesetzes dessen Anwendung beantragt hat und die Beantragung innerhalb der Übergangsfrist erfolgte. Der Antragsteller hat weiterhin beantragt (§ 6 Abs. 2 S. 1 WindBG), dass das Verfahren dem besonderen artenschutzrechtlichen Sonderrechtsregime des § 6 Abs. 1 WindBG unterfallen soll.

Das Benehmen nach § 17 Abs. 1 BNatSchG wird hinsichtlich des besonderen Artenschutzes gemäß §§ 45 ff. BNatSchG ist unter Anwendung des § 6 des Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG) unter Aufnahme der Nebenbestimmungen unter Abschnitt V.11 in den Bescheid hergestellt.

#### Begründung der Nebenbestimmungen

#### 5.14.1 Eingriffe in Natur und Landschaft:

#### Zu Abschnitt V, Ziffer 11.1.1

Die Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen zur Kompensation des Eingriffs werden im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP), erstellt von BNL Petry GmbH (Stand: Juli 2025), sowie im "Fachbeitrag Bodenschutz zum geplanten Windpark Münster, erstellt von UP&B (Stand: Juni 2025) aufgeführt. Nur bei Umsetzung dieser Maßnahmen ist das Vorhaben vor dem Hintergrund der §§ 13 ff. und 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG zulassungsfähig.

#### Zu Abschnitt V, Ziffer 11.1.2

Für die mit dem Bau der WEA 01 bis 03 verbundenen Eingriffe i. S. d. § 14 BNatSchG ergibt sich nach dem Ergebnis der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung gemäß Ziffer 7.1 des Landschaftspflegerischen Begleitplan erstellt von BNL Petry GmbH (Stand: Juli 2025), unter Berücksichtigung der Befristung der Genehmigung von 30 Jahren ein Biotopwertdefizit von 84.645 Biotopwertpunkten (54.305 BWP Natur und 30.340 BWP Boden) für die Eingriffe in den Naturhaushalt. Die Eingriffsbilanzierung ist aufgrund des Kaufs von Ökopunkten vollständig ausgeglichen:

Ökokontogutschrift für die anteilige Extensivierung des Grünlandes in der Gemarkung Hünfelden-Dauborn, Flur 55, Flurstück 74. Flächengröße gesamt 2,81 ha: Hiervon genutzter Flächenanteil für den Windpark "Nieder-Mittelfeld (Münster)": 0,6973 ha.

Nach Ziffer 7.1 (Bodenschutzrechtlicher Ausgleich) des Landschaftspflegerischen Begleitplan erstellt von BNL Petry GmbH (Stand: Juli 2025) werden die Eingriffe in das Schutzgut Boden in der Bilanzierung mit 30.340 BWP in die Bilanzsumme einbezogen.

Es verbleibt ein Guthaben von 12.977 Wertpunkten, welches zur Kompensation der externen Erschließung (Zuwegung und Kabeltrasse) genutzt werden kann.

#### Zu Abschnitt V, Ziffer 11.1.3

Die Anzeige bezüglich des Beginns der Bauarbeiten stellt sicher, dass die Obere Naturschutzbehörde hierüber informiert ist und ihren gesetzlich definierten Überwachungsauftrag, etwa bezüglich der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG, wahrnehmen kann. Weiterhin ist die Anzeige des Baubeginns erforderlich, um einen eindeutigen Zeitpunkt für die Frist zur Zahlung des Ersatzgeldes für die unvermeidbaren Eingriffe in das Landschaftsbild festzulegen.

Seite 82 von 105

#### Zu Abschnitt V, Ziffer 11.1.4

Bei nicht ausgleichbaren Eingriffen in das Landschaftsbild hat der Verursacher eine Ersatzzahlung nach § 15 Abs. 6 BNatSchG zu leisten. Gemäß § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG gilt: Wird ein Eingriff nach Abs. 5 zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten. Gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG darf ein Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen. Der Eingriff wird in diesem Sinne nach § 15 Abs. 5 BNatSchG zugelassen, insbesondere wurde eine Abwägung vorgenommen (vgl. Aktenvermerk der Oberen Naturschutzbehörde vom 21.07.2025). Die Höhe des Ersatzgeldes entspricht der Berechnung nach Anhang 7, Ziffer 3.3.3 der Landschaftsbildanalyse des Landschaftspflegerischen Begleitplan, erstellt von BNL Petry GmbH (Stand: Juli 2025).

Zur Sicherstellung des zeitnahen Ausgleichs wird eine Zeitvorgabe hinsichtlich der Umsetzung festgesetzt, nämlich binnen sechs Wochen ab Eingang der Baubeginnsanzeige nach Abschnitt V, Ziffer11.1.3 bei der Oberen Naturschutzbehörde. Bei mastenartigen Eingriffen entsteht die Eingriffswirkung in Bezug auf das Landschaftsbild spätestens mit Turmbau. Die in der vorgenannten Nebenbestimmung genannte Zeitangabe setzt in der Regel vor diesem Zeitpunkt an und stellt somit sicher, dass das Ersatzgeld vor Auslösen der Eingriffswirkung gezahlt wird. Sie setzt außerdem an eine eindeutig definierte Zeitangabe an, die die Überwachung der Zahlung ermöglicht.

#### Zu Abschnitt V, Ziffer 11.1.5

Nach § 17 Abs. 6 BNatSchG werden die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und die dafür in Anspruch genommenen Flächen in einem Kompensationsverzeichnis erfasst. Weitere Konkretisierungen enthalten § 4 Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) und § 7 Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, das Führen von Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ersatzzahlungen (Kompensationsverordnung – KV). Die Antragstellerin ist It. dem "Merkblatt zur Bereitstellung von Naturschutzdaten nach § 4 Abs. 3 HAGBNatSchG und § 4 Abs. 3 Satz 1 Kompensationsverordnung" (Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Juli 2013) meldepflichtig. Art-Kartierungsdaten fallen ebenfalls unter die Festlegung des § 4 HAGBNatSchG.

#### Zu Abschnitt V, Ziffer 11.1.6

Die ökologische Baubegleitung (ÖBB) sowie die bodenkundliche Baubegleitung (BBB) sind erforderlich, damit die Obere Naturschutzbehörde gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen prüfen kann. Die anlassbezogene ansonsten mindestens einmal wöchentlich festgeschriebene Anwesenheit der ÖBB und BBB während der Rodungs- und der Erdarbeiten ist zur Überwachung der Nebenbestimmungen sowie der

Umsetzung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen notwendig, um zu vermeiden, dass es bei unregelmäßiger Anwesenheit der ÖBB und BBB zu Verstößen gegen Auflagen und damit verbundenen ökologischen Schäden kommt.

Die Vorgaben bezüglich der Studien-Fachrichtungen bzw. des Fachwissens der ÖBB und der BBB sind erforderlich, um die sachgerechte Umsetzung der der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie der Bodenschutzmaßnahmen zu gewährleisten.

Die Obere Naturschutzbehörde kann gemäß § 17 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG zur Prüfung der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs- und der Kompensationsmaßnahmen vom Eingriffsverursacher die Vorlage eines Berichts verlangen.

#### Zu Abschnitt V, Ziffer 11.1.7

Aus naturschutzrechtlichen Gründen ist das Abschneiden und auf den Stock setzen von Bäumen und Büschen, die nicht Wald im Sinne des § 2 Abs. 1 S. 1 des Hessischen Waldgesetzes in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Bundeswaldgesetzes sind, gemäß § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG vom 01. März bis 30. September nicht zulässig. Die Norm ist aus artenschutzrechtlichen Gründen auch auf Bäume und Büsche, die nach dieser Definition als Wald im vorbenannten Sinne einzuordnen sind, anzuwenden. Diese Einschränkung dient konkret der Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG bezüglich der im Untersuchungsgebiet vorkommenden höhlenbewohnenden Vögel und Fledermäuse.

## Zu Abschnitt V, Ziffer 11.1.8

Die Beachtung der DIN 18 920 dient dem Schutz des an den Eingriffsflächen angrenzenden Baumbestandes und der Vegetationsflächen.

#### Zu Abschnitt V, Ziffer 11.1.9

Zur Wahrung des gesetzlichen Gebots der Eingriffsvermeidung gemäß § 13 BNatSchG und zur Wahrung der Kontrollpflicht der Oberen Naturschutzbehörde etwa bezüglich der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG ist diese Nebenbestimmung erforderlich. Voraussetzung dazu ist eine unmissverständliche optische Abgrenzung in der Fläche.

#### Zu Abschnitt V, Ziffer 11.1.10

Zur Wahrung des gesetzlichen Gebots der Eingriffsvermeidung gemäß § 13 BNatSchG und zur Wahrung der Kontrollpflicht der Oberen Naturschutzbehörde etwa bezüglich der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG ist diese Nebenbestimmung erforderlich. Die vorgeschriebene Barriere dient der eindeutigen physischen und optischen Abgrenzung des genehmigten Eingriffsbereiches von nicht für den Eingriff freigegebenen Flächen. Die vorgeschriebene Barriere definiert dabei das absolute Mindestmaß einer Barriere, die die erforderliche Zweckerreichung bei verhältnismäßig niedrigen Kosten und ressourcenschonender Bauweise gewährleistet. Die geforderte Barriere entspricht der ständigen Verwaltungspraxis des Regierungspräsidiums Gießen.

Insbesondere die Verwendung von Flatterband, mit der häufig ein Eintrag von Plastik in Natur- und Landschaft verbunden ist, sowie von optisch schwer bzw. kaum wahrzunehmenden Lösungen mit gespannten Seilen haben sich in der Vergangenheit nicht als gleich geeignet erwiesen.

Gespannte Seile, Taue, Drahtlitzen und ähnliches sind weiterhin zu unterlassen, um das Verletzungsrisiko wildlebender Tierarten zu minimieren. Der Rückbau und die fachgerechte Entsorgung sind erforderlich, um zu gewährleisten, dass sämtliche waldfremden Materialien nach Beendigung der Baumaßnahmen fachgerecht und außerhalb des Waldes entsorgt werden und somit ein über die Bauzeit hinausgehender Eingriff durch die Baufeldmarkierungen unterbleibt. Abbau und Entsorgung entsprechen demnach dem gesetzlichen Gebot der Eingriffsvermeidung.

#### Zu Abschnitt V, Ziffer 11.1.11

Zur Überprüfung der tatsächlich in Anspruch genommenen Flächen durch den Eingriffsverursacher sind Vermessungen der Eingriffsflächen erforderlich und der Oberen Naturschutzbehörde in Form eines Protokolls vorzulegen. Der Genehmigungsinhaber ist nicht befugt zur Realisierung seines Vorhabens Flächen in Anspruch zu nehmen, die über die in diesem Genehmigungsbescheid bezeichneten Flächen hinausgehen. Diese Nebenbestimmung dient dazu sicherzustellen, dass der Oberen Naturschutzbehörde Verstöße gegen den Umfang der Genehmigung zur Kenntnis gelangen, so dass diesbezügliche Maßnahmen ergriffen werden können, um dem ungenehmigten Eingriff zu begegnen.

## Zu Abschnitt V, Ziffer 11.1.12

Die Regelung dient im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 HeNatG dem Schutz nachtaktiver Tierarten, insbesondere von Insekten im Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Damit wird auch dem Vermeidungsgrundsatz im Sinne des § 15 Abs. 1 BNatSchG Rechnung getragen. Nachtaktive Arten, die rund 60 Prozent der Insektenarten ausmachen, werden von Licht angezogen und zur leichten Beute für Insektenfresser. Viele dieser Insekten schwirren so lange um die Lichtquelle herum, bis sie sterben. Außerdem wird das Wanderverhalten und der Tag-/Nachtrhythmus gestört. Auch tagaktive Tierarten sind betroffen, wenn ihnen die Möglichkeit zur Nachtruhe genommen wird (vgl. LT-Drs. 20/10374, S. 45).

Da die Anlieferung von Anlagenteilen vornehmlich in der Nacht abläuft, was in der Regel nur an wenigen Tagen im Bauablauf der Fall ist und nicht mit nächtlichen Baumaßnahmen verbunden ist, wird die Anlieferung unter den genannten Bedingungen zugelassen. Es ist in diesen Fällen erforderlich im Einzelfall die Zustimmung der Oberen Naturschutzbehörde einzuholen, um dies sicherzustellen. Durch die Nebenbestimmung wird sichergestellt, dass ein erkennbarer Beleuchtungszweck vorhanden ist und die Beleuchtung nicht über das erforderliche Maß hinausgeht.

## 5.14.2 Vorsorgender Bodenschutz:

Zu Abschnitt V, Ziffer 11.2.1 und 11.2.2

Diese Nebenbestimmungen sind notwendig, um die Wahrung des gesetzlichen Gebots der Eingriffsvermeidung und –minimierung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG sicherzustellen. Durch die Zwischenlagerung von Erdaushub und Materialien innerhalb der genehmigten Flächen und des Abfahrens von Überschussmassen wird eine Flächeninanspruchnahme durch Ablagerungen außerhalb der Eingriffsfläche vermieden.

## Zu Abschnitt V, Ziffer 11.2.3

Die Anpassung der Böschungen an die Landschaft dient der Minimierung des Eingriffs im Hinblick auf das gesetzliche Gebot der Eingriffsvermeidung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG. Der Abnahmetermin ist erforderlich, um der Oberen Naturschutzbehörde die Kontrolle der Umsetzung der Maßnahme zu ermöglichen. Die Einsaat dient dem Schutz des Bodens vor Erosion und dem Schutz vor unerwünschtem Aufwuchs.

## Zu Abschnitt V, Ziffer 11.2.4

Diese Nebenbestimmung ist erforderlich, um gemäß dem Gebot der Eingriffsvermeidung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 4 BBodSchG dafür zu sorgen, dass die natürlichen Bodenfunktionen gemäß § 2 Abs. 2 BBodSchG nicht unnötig beeinträchtigt werden, sowie schädliche Bodenveränderungen vermieden werden und eine Rekultivierung der temporären Standorte nach dem Bau der Anlagen möglich ist. Die Einmischung von hydraulischen Bindemitteln führt zu nachhaltigen physischen wie chemischen Veränderungen der Bodenstruktur, infolgedessen die natürlichen Bodenfunktionen in diesen Bodenbereichen vollständig verloren gehen. Um diese Beeinträchtigungen zu vermeiden und den bei der Rekultivierung voraussichtlich notwendigen Bodenaustausch zu minimieren, wird es als erforderlich angesehen, den Einsatz von hydraulischen Bindemitteln auf den temporär beanspruchten Bauflächen zu untersagen.

## Zu Abschnitt V, Ziffer 11.2.5

Die Verwendung bodenschonender Laufwerke (Raupenlaufwerke, Niederdruckreifen) dient der Vermeidung und Verminderung der Beeinträchtigung des Bodens und seiner Funktionen durch Verdichtung und setzt damit das Gebot der Eingriffsvermeidung und – minimierung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG um. Da bei der Baufeldvorbereitung und den Erdarbeiten ungeschützter Boden befahren wird, ist hier die Verdichtungsempfindlichkeit besonders hoch. Bei Arbeiten oder Fahrten sowie Ablagerung von Material abseits der befestigten Bauflächen im Eingriffsbereich sind ebenfalls aufgrund der Verdichtungsempfindlichkeit nur bodenschonende Laufwerke zulässig oder es sind lastverteilende Maßnahmen (Bauplatten) zu ergreifen.

Die Obere Naturschutzbehörde, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen hat für den vorsorgenden Bodenschutz zu sorgen. Der Einsatz von abweichenden Fahrwerken, welche eine höhere Verdichtung der Böden nach sich ziehen können, ist daher vorab abzustimmen.

#### Zu Abschnitt V, Ziffer 11.2.6

Die Nebenbestimmung dient dem Schutz des Bodens vor vermeidbarer mechanischer Beanspruchung durch mehrmaliges Befahren und setzt damit das Gebot der Eingriffsvermeidung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG um. Bei den Arbeiten sind die ungeschützten Böden nur auf einer, oder je nach Flächengröße mehreren parallel verlaufenden Fahrspuren zu befahren. Von diesen Fahrspuren aus wird der Boden rückschreitend horizontweise ausgebaut. Durch rückschreitenden Ausbau mit Raupenbaggern, die bei breiten Baufeldern auch parallel versetzt arbeiten können, sodass der Aushub des einen Baggers vom parallel fahrenden Bagger weiter umgesetzt werden kann, wird der Boden so weit wie möglich vor übermäßiger mechanischer Beanspruchung durch Befahren geschützt. Durch die Wahl der bodenschonenderen Variante für den Oberbodenabtrag werden diese vermeidbaren Beeinträchtigungen verhindert.

## Zu Abschnitt V, Ziffer 11.2.7

Durch die Anpassung der Erdarbeiten an die Bodenfeuchte werden Verdichtungsschäden an Böden weitestgehend vermieden und damit das Gebot der Eingriffsvermeidung und –minimierung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG umgesetzt. Die Verdichtungsempfindlichkeit eines Bodens ist stark abhängig von der Bodenfeuchte. Ab einem Konsistenzbereich von steif-plastisch ist die Befahrbarkeit und Bearbeitbarkeit von Böden nur noch eingeschränkt gegeben (vgl. DIN 19639:19). Bei einer zu hohen Bodenfeuchte sind die Erdarbeiten und die Befahrung der Flächen einzustellen.

Die Einstufung und Bewertung der aktuellen Verdichtungsempfindlichkeit und somit der Grenzen der Befahrbarkeit und Bearbeitbarkeit ist durch die BBB durchzuführen. Dabei sind auch die witterungsbedingten Änderungen der Bodenfeuchte zum Beispiel durch Regenfälle zu beachten.

Die Vorgaben zur aktuellen Verdichtungsempfindlichkeit sowie zu den Grenzen der Befahrbar- und Bearbeitbarkeit von Böden werden in DIN 19639 sowie in DIN 18915 definiert und stellen den aktuellen Stand der Technik dar. Diese Normen sind dementsprechend bei der Einstufung und Bewertung zu berücksichtigen.

#### Zu Abschnitt V, Ziffer 11.2.8

Die Nebenbestimmung soll sicherstellen, dass alle auf der Baustelle tätigen Personen über die erforderlichen Bodenschutzanforderungen informiert sind, sodass sie die Anforderungen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit beachten und dadurch Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden vermieden werden.

# Zu Abschnitt V, Ziffer 11.2.9

Die Vorgabe für die Lagerung der Bodenmieten dient der Vorsorge gegen unterschiedliche vermeidbare Beeinträchtigungen, wie bspw. dem Schutz vor Vernässung, Verdichtung, Erosion und der Sicherstellung der fachgerechten Wiederverwendung des Bodenmaterials bei weitestgehender Reduzierung von Störeinflüssen und Beeinträchtigungen. Die Vorgabe von maximalen Höhen bei Bodenmieten dient der Vermeidung von Verdichtungen des Bodenmaterials und hierdurch bedingter Schädigungen seiner natürlichen Bodenfunktionen. Diese Nebenbestimmung stellt den aktuellen Stand der Technik hinsichtlich Zwischenlagerung von Bodenaushub dar (vgl. DIN 19639).

## Zu Abschnitt V, Ziffer 11.2.10

Die Minimierung der Lagerdauer von Bodenmieten sowie die Zwischenbegrünung dienen dem Schutz des Bodens vor Erosion, der Vermeidung von Vernässung und dem Schutz vor unerwünschtem Aufwuchs. Dieses Vorgehen stellt den aktuellen Stand der Technik dar (Vgl. DIN 19639 und DIN 18915).

## Zu Abschnitt V, Ziffer 11.2.11

Diese Nebenbestimmung dient der Wiederherstellung der natürlichen temporär beanspruchten Bauflächen und ist gemäß dem Ausgleich des Eingriffes in diesen Bereichen gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG durchzuführen. Die Vorgaben stellen den aktuellen Stand der Technik dar (vgl. DIN 19639 und DIN 19731).

#### Zu Abschnitt V, Ziffer 11.2.12

Die Nebenbestimmung soll zur Wiederherstellung des früheren Zustands des Bodens (temporäre Bauflächen) ohne bodenfremde Materialien wie Schotter, Beton, Geotextilien, Abfälle etc. führen und somit zur Minimierung von Beeinträchtigungen des Bodens und seiner natürlichen Bodenfunktionen durch eine Änderung seiner natürlichen Zusammensetzung beitragen und dient damit der Eingriffsvermeidung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG.

#### Zu Abschnitt V, Ziffer 11.2.13

Die Nebenbestimmung ist zur Herstellung des im Rahmen der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung festgelegten Zustandes der durch die Windenergieanlage beanspruchten Fläche i. S. d. § 15 BNatSchG erforderlich. Eine Außerbetriebnahme stellt die dauerhafte Aufgabe der zulässigen Nutzung der Windenergieanlage dar. Zur Sicherstellung des zeitnahen Rückbaus und der zeitnahen Herstellung der Fläche, d. h. innerhalb eines Jahres, ist die entsprechende Zeitvorgabe für die Umsetzung erforderlich.

Durch den Rückbau von Bodenversiegelungen, dem kompletten Fundament sowie weiterer Fremdmaterialien i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG ist die Ausbringung von Oberboden und somit die Anpassung an das bestehende Gelände notwendig. Die Vorgaben zum Oberboden sind erforderlich, um die Entwicklung der Kulturen sicherzustellen.

#### 5.14.3 Besonderer Artenschutz- WEA 01:

#### Zu Abschnitt V, Ziffer 11.3.1

- a. Die Betriebseinschränkungen dienen dem Schutz der Fledermäuse, insbesondere den Arten Breitflügelfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus und Zwergfledermaus. Sie sind erforderlich, um den Eintritt der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu verhindern. Hierzu wird auch auf den Gemeinsamen Runderlass "Verwaltungsvorschrift (VwV) ,Naturschutz/Windenergie" (HMUKLV / HMWEVW 2020), Anlage 5 verwiesen.
- b. Der Einbau von Messgeräten für den Niederschlag ist erforderlich, um nachweisen zu können, dass die Messwerte im jeweiligen WEA-Betriebssystem korrekt

- berücksichtigt werden (Gewährleistung der technischen Umsetzung) und der Eintritt des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden wird.
- c. Der Nachweis über die technische Umsetzung der Maßnahme ist erforderlich, um die Funktionsfähigkeit der Abschaltung zu gewährleisten und sicherzustellen, dass ein Eintritt des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden wird.
- d. Das Bereithalten von Betriebsprotokollen ist zur Erfüllung der Berichtspflichten und für eine Überprüfung der Einhaltung der vorgegebenen Abschaltzeiten durch die Obere Naturschutzbehörde gemäß § 17 Abs. 7 S. 2 BNatSchG zwingend erforderlich.

## Zu Abschnitt V, Ziffer 11.3.2

An der WEA 01 ist kein separates Gondelmonitoring notwendig. Es können die Ergebnisse des Gondelmonitorings von WEA 02 auf WEA 01 übertragen werden, da sich beide WEA in engem räumlichen Zusammenhang und vergleichbaren Strukturen befinden. Für eine Begründung des Gondelmonitorings vergleiche Abschnitt VII, Ziffer 5.14.4, "Zu Abschnitt V, Ziffer 11.4.2".

#### Zu Abschnitt V, Ziffer 11.3.3

Der Auflagenvorbehalt basiert auf § 12 Abs. 2a Satz 1 BlmSchG. Er dient dem Zweck, die in der Genehmigung festgelegten Anforderungen an den Betrieb der WEA 01 zum Zwecke des Schutzes der Fledermäuse aufgrund neuer Erkenntnisse in der Betriebszeit anpassen zu können. Das Einverständnis der Antragstellerin wurde hierzu im Anhörungsverfahren eingeholt (vgl. Abschnitt VII, Ziffer 4).

Aufgrund der vergleichbaren Strukturen ist es dabei zulässig, für WEA 01 auf die Monitoringergebnisse der WEA 02 des WP "Nieder-Mittelfeld (Münster)" zurückzugreifen.

Sofern festgestellt wird, dass an der WEA 02 eine erhöhte Aktivität (nicht nur Einzeltiere) von Breitflügelfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus oder anderen windkraftsensiblen Fledermausarten gegeben ist, kann die mit diesem Bescheid, Nebenbestimmung Abschnitt V, Ziffer 11.3.1, festgesetzten Abschaltungen der WEA 01 auf neu abgestimmte Zeiten festgelegt werden.

Sofern festgestellt wird, dass an der WEA 02 keine erhöhte Aktivität der o.g. Fledermausarten und anderen windkraftsensiblen Fledermausarten gegeben ist und damit auch kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko besteht, kann nach Prüfung durch die Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen auf die festgesetzten Abschaltungen bei WEA 01 verzichtet werden.

#### Zu Abschnitt V, Ziffer 11.3.4

Der vorgegebene Zeitraum für die Bauzeiten dient als Vermeidungsmaßnahme (Maßnahme "5 V Bauzeitenbeschränkung") insbesondere dem Schutz der Feldlerche vor dem Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG.

Von der Bauzeitenbeschränkung für die Feldlerche kann unter den Voraussetzungen der Ziffern a) oder b) der Nebenbestimmung in Abschnitt V, Ziffer 11.3.4 eine Ausnahme erteilt werden. Durch die flächendeckende Kontrolle durch geeignetes Fachpersonal mit unattraktiver Gestaltung der Bauflächen oder einem unverzüglichen Baubeginn wird ebenfalls der Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG vermieden. Nach § 17 Abs. 7 BNatSchG kann die zuständige Behörde vom Verursacher eines Eingriffs i. S. d. §§ 15 ff. BNatSchG die Vorlage eines Berichts über die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen fordern, um ihrer Kontrollpflicht gerecht zu werden.

#### 5.14.4 Besonderer Artenschutz- WEA 02

## Zu Abschnitt V, Ziffer 11.4.1

- a. Die Betriebseinschränkungen dienen dem Schutz der Fledermäuse, insbesondere den Arten Breitflügelfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus und Zwergfledermaus. Sie sind erforderlich, um den Eintritt der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu verhindern. Hierzu wird auch auf den Gemeinsamen Runderlass "Verwaltungsvorschrift (VwV) ,Naturschutz/Windenergie" (HMUKLV / HMWEVW 2020), Anlage 5 verwiesen.
- b. Der Einbau von Messgeräten für den Niederschlag ist erforderlich, um nachweisen zu können, dass die Messwerte im jeweiligen WEA-Betriebssystem korrekt berücksichtigt werden (Gewährleistung der technischen Umsetzung) und der Eintritt des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden wird.
- c. Der Nachweis über die technische Umsetzung der Maßnahme ist erforderlich, um die Funktionsfähigkeit der Abschaltung zu gewährleisten und sicherzustellen, dass ein Eintritt des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden wird.
- d. Das Bereithalten von Betriebsprotokollen ist zur Erfüllung der Berichtspflichten und für eine Überprüfung der Einhaltung der vorgegebenen Abschaltzeiten durch die Obere Naturschutzbehörde gemäß § 17 Abs. 7 S. 2 BNatSchG zwingend erforderlich.

## Zu Abschnitt V, Ziffer 11.4.2

Nach § 6 Abs. 1 S. 4 WindBG hat die zuständige Behörde geeignete Minderungsmaßnahmen nach § 6 Abs. 1 S. 3 WindBG zum Schutz von Fledermäusen insbesondere in Form einer Abregelung der Windenergieanlage anzuordnen, die auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich anzupassen ist.

Von einer Festlegung des Gondelmonitorings kann abgesehen werden, wenn die nach dem Worst-Case Ansatz festzusetzende Abschaltzeit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit gewährleistet, dass die Vorschrift des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes eingehalten wird.

Das Gondelmonitoring dient der Feststellung von Zeiten hoher Aktivitäten der vorkommenden kollisionsgefährdeten Arten Breitflügelfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus und Zwergfledermaus und somit der Ermittlung der konkret notwendigen Abschaltzeiten. Damit wird ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko der Fledermäuse gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG während des Betriebs der Windenergieanlage WEA 02 sicher ausgeschlossen und die in der VwV 2020 definierte Grenze von unter zwei toten Fledermäusen je WEA und Jahr eingehalten. Die darin festgelegten Parameter (s. Anlage 6 der VwV 2020) spiegeln den aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand unter Berücksichtigung der ergangenen Rechtsprechung wider.

#### Zu Abschnitt V, Ziffer 11.4.3

Der Auflagenvorbehalt basiert auf § 12 Abs. 2a Satz 1 BlmSchG. Er dient dem Zweck, die in der Genehmigung festgelegten Anforderungen an den Betrieb der WEA 02 zum Zwecke des Schutzes der Fledermäuse aufgrund neuer Erkenntnisse in der Betriebszeit anpassen zu können. Das Einverständnis der Antragstellerin wurde hierzu im Anhörungsverfahren eingeholt (vgl. Abschnitt VII, Ziffer 4).

Aufgrund der vergleichbaren Strukturen ist es dabei zulässig, für WEA 01 auf die Monitoringergebnisse der WEA 02 des WP "Nieder-Mittelfeld (Münster)" zurückzugreifen.

Sofern festgestellt wird, dass an der WEA 02 eine erhöhte Aktivität (nicht nur Einzeltiere) von Breitflügelfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus oder anderen windkraftsensiblen Fledermausarten gegeben ist, kann die mit diesem Bescheid, Nebenbestimmung in Zu Abschnitt V, Ziffer 11.4.1, festgesetzten Abschaltungen der WEA 02 auf neu abgestimmte Zeiten festgelegt werden.

Sofern festgestellt wird, dass an der WEA 02 keine erhöhte Aktivität der o.g. Fledermausarten und anderen windkraftsensiblen Fledermausarten gegeben ist und damit auch kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko besteht, kann nach Prüfung durch die Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen auf die festgesetzten Abschaltungen bei WEA 02 verzichtet werden.

#### Zu Abschnitt V, Ziffer 11.4.4

Der vorgegebene Zeitraum für die Bauzeiten dient als Vermeidungsmaßnahme (Maßnahme "5 V Bauzeitenbeschränkung") insbesondere dem Schutz der Feldlerche vor dem Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG.

Von der Bauzeitenbeschränkung für die Feldlerche kann unter den Voraussetzungen der Ziffern a) oder b) der Abschnitt V, Ziffer 11.4.4 eine Ausnahme erteilt werden. Durch die flächendeckende Kontrolle durch geeignetes Fachpersonal mit unattraktiver Gestaltung der Bauflächen oder einem unverzüglichen Baubeginn wird ebenfalls der Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG vermieden. Nach § 17 Abs. 7 BNatSchG kann die zuständige Behörde vom Verursacher eines Eingriffs i. S. d. §§ 15 ff. BNatSchG die Vorlage eines Berichts über die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen fordern, um ihrer Kontrollpflicht gerecht zu werden.

#### 5.14.5 Besonderer Artenschutz- WEA 03

#### Zu Abschnitt V, Ziffer 11.5.1

- a. Die Betriebseinschränkungen dienen dem Schutz der Fledermäuse, insbesondere den Arten Breitflügelfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler. Rauhautfledermaus und Zwergfledermaus. Sie sind erforderlich, um den Eintritt der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu verhindern. Hierzu wird auch auf den Gemeinsamen Runderlass "Verwaltungsvorschrift (VwV) ,Naturschutz/Windenergie" (HMUKLV / HMWEVW 2020), Anlage 5 verwiesen.
- b. Der Einbau von Messgeräten für den Niederschlag ist erforderlich, um nachweisen zu können, dass die Messwerte im jeweiligen WEA-Betriebssystem korrekt berücksichtigt werden (Gewährleistung der technischen Umsetzung) und der Eintritt des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden wird.
- c. Der Nachweis über die technische Umsetzung der Maßnahme ist erforderlich. um die Funktionsfähigkeit der Abschaltung zu gewährleisten und sicherzustellen, dass ein Eintritt des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden wird.
- d. Das Bereithalten von Betriebsprotokollen ist zur Erfüllung der Berichtspflichten und für eine Überprüfung der Einhaltung der vorgegebenen Abschaltzeiten durch die Obere Naturschutzbehörde gemäß § 17 Abs. 7 S. 2 BNatSchG zwingend erforderlich.

## Zu Abschnitt V, Ziffer 11.5.2

Nach § 6 Abs. 1 S. 4 WindBG hat die zuständige Behörde geeignete Minderungsmaßnahmen nach § 6 Abs. 1 S. 3 WindBG zum Schutz von Fledermäusen insbesondere in Form einer Abregelung der Windenergieanlage anzuordnen, die auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich anzupassen ist.

Von einer Festlegung des Gondelmonitorings kann abgesehen werden, wenn die nach dem Worst-Case Ansatz festzusetzende Abschaltzeit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit gewährleistet, dass die Vorschrift des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes eingehalten wird.

Das Gondelmonitoring dient der Feststellung von Zeiten hoher Aktivitäten der vorkommenden kollisionsgefährdeten Arten Breitflügelfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus und Zwergfledermaus und somit der Ermittlung der konkret notwendigen Abschaltzeiten. Damit wird ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko der Fledermäuse gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG während des Betriebs der Windenergieanlage WEA 03 sicher ausgeschlossen und die in der VwV 2020 definierte Grenze von unter zwei toten Fledermäusen je WEA und Jahr eingehalten. Die darin festgelegten Parameter (s. Anlage 6 der VwV 2020) spiegeln den aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand unter Berücksichtigung der ergangenen Rechtsprechung wider.

#### Zu Abschnitt V, Ziffer 11.5.3

Der Auflagenvorbehalt basiert auf § 12 Abs. 2a Satz 1 BlmSchG. Er dient dem Zweck, die in der Genehmigung festgelegten Anforderungen an den Betrieb der WEA 03 zum Zwecke des Schutzes der Fledermäuse aufgrund neuer Erkenntnisse in der Betriebszeit anpassen zu können. Das Einverständnis der Antragstellerin wurde hierzu im Anhörungsverfahren eingeholt (vgl. Abschnitt VII, Ziffer 4).

Sofern festgestellt wird, dass an der WEA 03 eine erhöhte Aktivität (nicht nur Einzeltiere) von Breitflügelfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus oder anderen windkraftsensiblen Fledermausarten gegeben ist, kann die mit diesem Bescheid, Nebenbestimmung in Abschnitt V, Ziffer 11.5.1, festgesetzten Abschaltungen der WEA 03 auf neu abgestimmte Zeiten festgelegt werden.

Sofern festgestellt wird, dass an der WEA 03 keine erhöhte Aktivität der o.g. Fledermausarten und anderen windkraftsensiblen Fledermausarten gegeben ist und damit auch kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko besteht, kann nach Prüfung durch die Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen auf die festgesetzten Abschaltungen bei WEA 03 verzichtet werden.

#### Zu Abschnitt V, Ziffer 11.5.4

Der vorgegebene Zeitraum für die Bauzeiten dient als Vermeidungsmaßnahme (Maßnahme "5 V Bauzeitenbeschränkung") insbesondere dem Schutz der Feldlerche vor dem Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG.

Von der Bauzeitenbeschränkung für die Feldlerche kann unter den Voraussetzungen der Ziffern a) oder b) der Nebenbestimmung in Abschnitt V, Ziffer 11.5.4 eine Ausnahme erteilt werden. Durch die flächendeckende Kontrolle durch geeignetes Fachpersonal mit unattraktiver Gestaltung der Bauflächen oder einem unverzüglichen Baubeginn wird ebenfalls der Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG vermieden. Nach § 17 Abs. 7 BNatSchG kann die zuständige Behörde vom Verursacher eines Eingriffs i. S. d. §§ 15 ff. BNatSchG die Vorlage eines Berichts über die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen fordern, um ihrer Kontrollpflicht gerecht zu werden.

# 5.14.6 Natura 2000-Gebiete / nationale Schutzgebiete und besonders geschützte Biotope

Nach den Ergebnissen des Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Windpark "Nieder-Mittelfeld (Münster)", erstellt von BNL Petry (Stand: Juli 2025), Ziffer 2.7.3, in Verbindung mit der Anlage "Gutachterliche Stellungnahme zur Natura 2000 - Verträglichkeit" erstellt von BNL Petry – Stand Januar 2024, wurden innerhalb des 5 km Prüfradius zwei FFH-Gebiete und zwei Vogelschutzgebiet auf mögliche Beeinträchtigungen bezüglich der geplanten Windkraftanlagen hin untersucht. Im Einzelnen sind dies die FFH-Gebiete 5615-303 "Wald und Schiefergruben bei Langhecke und Klein-Weinbach" sowie 5515-303

"Lahntal und seine Hänge" und die Vogelschutzgebiete 5414-450 "Steinbrüche in Mittelhessen" und 5614-401 "Feldflur bei Limburg".

## FFH-Gebiete 5615-303 "Wald und Schiefergruben bei Langhecke und Klein-Weinbach"

Das FFH-Gebiet ist ca. 331 ha groß und liegt ca. 300 m nördlich der geplanten WEA. Innerhalb des Gebietes wurden folgende nach Anhang I der FFH-Richtlinie wertgebende Lebensraumtypen erfasst:

- 8150 Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas
- 8220 Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation
- 8230 Silikatfelsen mit Pioniervegetation des Sedo-Scleranthion oder des Sedo albi-Veronicion dillenii
- 9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)
- 9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)
- 9180\* Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)
- 91E0\* Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)

Als Erhaltungsziele der Arten nach Anhang II der FFH-RL nach Anlage 3a der Natura 2000-Verordnung finden sich folgende Arten:

- Myotis bechsteinii Bechsteinfledermaus
- Myotis myotis Großes Mausohr

Innerhalb des Schutzgebietes findet kein Eingriff statt und eine Schädigung der Lebensraumtypen kann somit ausgeschlossen werden. Aufgrund der geringen Entfernung zum Schutzgebiet können allerdings die wertgebenden Arten durch das Vorhaben betroffen sein. Allgemein gehören die Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr nicht zu den besonders kollisionsgefährdeten Arten. Bei Realisierung von WEA sind diese Arten meist durch den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen. Da in diesem Fall kein Eingriff in das Schutzgebiet und damit den direkten Lebensraum der Arten stattfindet, ist kein Konflikt mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets zu erwarten.

#### FFH-Gebiet 5515-303 "Lahntal und seine Hänge"

Dieses Gebiet ist ca. 2166 ha groß und liegt an seinem südlichsten Ausläufer ca. 2 km von der geplanten WEA 01 entfernt. Es verläuft ungefähr von Limburg entlang der Lahn bis nach Weilburg und liegt in den naturräumlichen Haupteinheiten "Limburger Becken" und "Weilburger Lahntal". Innerhalb des Gebietes wurden folgende nach Anhang I der FFH-Richtlinie wertgebende Lebensraumtypen erfasst:

3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder **Hydrocharitions** 

- 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion
- 6110\* Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen (Alysso-Sedion albi)
- 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia)
- 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
- 8210 Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation
- 8220 Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation
- 8230 Silikatfelsen mit Pioniervegetation des Sedo-Scleranthion oder des Sedo albi-Veronicion dillenii
- 8310 Nicht touristisch erschlossene H\u00f6hlen
- 9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)
- 9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)
- 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (Car-pinion betuli)
- 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum)
- 9180\* Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)
- 91E0\* Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Sali-cion albae)

Als Erhaltungsziele der Arten nach Anhang II der FFH-RL nach Anlage 3a der Natura 2000-Verordnung finden sich folgende Arten:

- Myotis bechsteinii Bechsteinfledermaus
- Myotis myotis Großes Mausohr
- Dicranum viride Grünes Besenmoos

Teilflächen des Vogelschutzgebietes "Steinbrüche in Mittelhessen" überlappen sich mit den Gebietsflächen des FFH-Gebietes "Lahntal und seine Hänge". Das Natura 2000-Gebiet überschneidet sich teilweise mit dem Landschaftsschutzgebiet "Auenverbund Lahn-Dill" und beinhaltet mehrere Schutzgebiete.

Innerhalb des FFH-Gebietes findet kein Eingriff statt und eine Schädigung der Lebensraumtypen kann somit ausgeschlossen werden. Die Bechsteinfledermaus und das Großes Mausohr gehören nicht zu den besonders kollisionsgefährdeten Arten. Bei Realisierung von WEA sind diese Arten meist durch den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen. Da in diesem Fall kein Eingriff in das Schutzgebiet und damit den direkten Lebensraum der Arten stattfindet, ist kein Konflikt mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets zu erwarten. Auch geht mit der Realisierung des Projektes keine Verbotshandlung bzgl. der Verordnung für das LSG einher. Ein Konflikt ist daher ausgeschlossen.

#### VSG 5414-450 "Steinbrüche in Mittelhessen"

Es handelt sich hier um mehrere Teilgebiete mit einer Gesamtfläche von ca. 327 ha. Das zu den geplanten WEA am nächsten gelegenen Teilstück liegt westlich der Ortslage von Villmar und ist ca. 4 km von der geplanten WEA 01 entfernt. Teile des umgebenden Waldes wurden meist als Nahrungshabitat mit in das Schutzgebiet einbezogen. Ein Teil der

Steinbrüche liegt zugleich in FFH-Gebieten. Es handelt sich um die FFH- Gebiete 5317-305 "Grünland und Wälder zwischen Frankenbach und Heuchelheim" und 5515-303 "Lahntal und seine Hänge". Da sich die Maßnahmen für den Uhu meist sehr kleinräumig nur auf den jeweiligen Steinbruch beziehen und sie unabänderlich zum Fortbestehen des Brutvorkommens sind, haben sie Priorität vor möglichen anderen Maßnahmen.

Das Erhaltungsziel der Arten nach Anhang I (gem. Anlage 3b der Natura 2000-Verordnung) der Vogelschutz-RL bezieht sich ausschließlich auf den Uhu (Bubo bubo) mit dem Ziel der Erhaltung von Felswänden mit Brutnischen in Abbaugebieten und der Erhaltung zumindest störungsarmer Brutgebiete.

Bei Umsetzung des Vorhabens erfolgt kein Eingriff in das Schutzgebiet und die Entfernung zum nächstgelegenen Teilgebiet des VSG ist ausreichend um Störungen ausschließen zu können. Die Erhaltungsziele und Schutzzwecke werden durch die geplanten WEA nicht gefährdet.

## VSG 5614-401 "Feldflur bei Limburg"

Die beiden Teilgebiete haben eine Größe von ca. 716 ha, liegen am nächsten Punkt ca. 3,6 m westlich von WEA 01 und es handelt sich um waldfreies, intensiv ackerbaulich genutztes Gelände. Grünland und Hecken- oder Baumstrukturen sind eher selten. Ebenso fehlen Flüsse oder Bäche mit ihren Uferbiotopen. Durch das Teilgebiet zwischen Niederbrechen und Villmar führen die beiden Landesstraßen L 3022 und L 3365.

Die Erhaltungsziele der Arten nach Anhang I (gem. Anlage 3b der Natura 2000-Verordnung) der Vogelschutz-RL beziehen sich auf folgende Arten: Goldregenpfeifer (Pluvialis apricaria), Kornweihe (Circus cyaneus), Kranich (Grus grus) und Mornellregenpfeifer (Charadrius morinellus). Unter den Erhaltungszielen der Arten nach Artikel 4, Absatz 2 der Vogelschutz-Richtlinie gem. Anlage 3b Natura 2000-Verordnung befinden sich die Wachtel (Coturnix coturnix) und der Kiebitz (Vanellus vanellus).

Bei Realisierung des Vorhabens erfolgt kein Eingriff in das Schutzgebiet. Aufgrund des Abstandes zu dem Schutzgebiet kann eine Gefährdung der o.g. Arten ausgeschlossen werden.

Nach den Ergebnissen des Landschaftspflegerischen Begleitplans zum Windpark Nieder-Mittelfeld (Münster), erstellt von BNL Petry (Stand: Juli 2025) befinden sich in unmittelbarer Nähe der geplanten Anlagenstandorte keine gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 13 HAGBNatSchG. Die nächstgelegenen Naturschutzgebiete ("Steimelskopf bei Arfurt" und "Arfurter Felsen") liegt mehr als 4 km in nordwestlicher Richtung entfernt. Aufgrund der Entfernung sind keine Auswirkungen auf die Schutzgebiete zu erwarten.

#### 5.14.7 Modifizierte artenschutzrechtliche Beurteilung

Die modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung beruht zum einen auf den Einordnungen aus dem BMWK-Leitfaden, welcher, unter Rückgriff auf die Gesetzesbegründung zu § 6 WindBG, die unbestimmten Rechtsbegriffe des § 6 WindBG erläutert. Ergänzend gelten verwaltungsintern im Land Hessen auch die Handlungsleitlinien des HMUKLV-Erlasses. Insbesondere dem Leitfaden des Bundes kommt dabei erhebliche Steuerungswirkung zu, da er aufzeigt, wie der Bundesgesetzgeber die unbestimmten Rechtsbegriffe des § 6 WindBG auslegt.

Die modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung wurde für WEA 01, WEA 02 und WEA 03 mittels des vom RP Gießen entwickelten Excel-Tools durchgeführt. Die Prüfungen sowie die daraus resultierenden Ergebnisse finden sich in den Anlagen T-WEA 01 bis T-WEA 03, welche Bestandteil dieser Genehmigungsentscheidung sind.

Der für die Durchführung der modifizierten artenschutzrechtlichen Prüfung anzulegende Prüfmaßstab und dessen Anwendung auf den konkreten Einzelfall je Windenergieanlagewird zur besseren Übersichtlichkeit mittels eines gesonderten Aktenvermerkes dargestellt. Dieser wurde der Verwaltungsakte beigefügt und kann bei Bedarf durch die Verfahrensbeteiligten im Rahmen des Akteneinsichtsrechts nach dem Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetz eingesehen werden. Bei Erstellung des Aktenvermerkes hat auch eine Prüfung auf atypische Konstellationen stattgefunden, wie bspw. eine Prüfung, ob von Regelvermutungen des § 45b BNatSchG abzuweichen war.

## 5.14.8 Gesamtergebnis und Anlagenübersicht

Das Vorhaben ist aus naturschutz- und artenschutzrechtlicher Sicht genehmigungsfähig. Anlagen:

- T-WEA 01
  - T-WEA 01 A Checkliste
  - o T-WEA 01 B Datenverzeichnis
  - T-WEA 01 C\_Tötungstatbestand\_koll.Vögel
  - T-WEA 01 D\_Störungstatbestand\_bes.Vögel
  - o T-WEA 01 E\_Verbotstatbestände plan.Arten
  - o T-WEA 01 F Verbotstatbestände Fledermaus
  - o T-WEA 01 G\_Zumutbarkeit
  - T-WEA 01 H\_Zahlung\_&\_Zusammenfassung
- T-WEA 02
  - o T-WEA 02 A Checkliste
  - T-WEA 02 B\_Datenverzeichnis
  - T-WEA 02 C\_Tötungstatbestand\_koll.Vögel
  - o T-WEA 02 D\_Störungstatbestand\_bes.Vögel
  - o T-WEA 02 E Verbotstatbestände plan. Arten
  - T-WEA 02 F\_Verbotstatbestände\_Fledermaus
  - o T-WEA 02 G Zumutbarkeit
  - o T-WEA 02 H\_Zahlung\_&\_Zusammenfassung
- T-WEA 03
  - T-WEA 03 A\_Checkliste

- T-WEA 03 B Datenverzeichnis
- T-WEA 03 C\_Tötungstatbestand\_koll.Vögel
- T-WEA 03 D\_Störungstatbestand\_bes.Vögel
- o T-WEA 03 E Verbotstatbestände plan. Arten
- T-WEA 03 F\_Verbotstatbestände\_Fledermaus
- o T-WEA 03 G Zumutbarkeit
- o T-WEA 03 H\_Zahlung\_&\_Zusammenfassung

#### 5.15 Forstrecht

Mit Stellungnahme vom 06.03.2025 teilte die zuständige obere Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen mit, dass forstliche Belange nicht betroffen sind und demnach keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

## 5.16 Nachsorgender Bodenschutz und Altlasten

Aus Sicht der Fachbehörde, dem Dezernat 41.4 für industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Grundwasserschadensfälle, Altlasten und Bodenschutz beim Regierungspräsidium Gießen wurde mit Mail vom 21.10.2022, bestätigt am 06.01.2025, abschließend Stellung genommen. Bedenken gegen das Vorhaben wurden nicht vorgetragen.

Die Altflächendatei (AFD) ist Teil des Bodeninformationssystems nach § 7 des Hessischen Altlasten- und Bodenschutzgesetzes (HAltBodSchG). Dort sind die den Bodenschutzbehörden bekannten Informationen zu Altstandorten, Altablagerungen, altlastenverdächtigen Flächen, Altlasten, Grundwasserschadensfällen und schädlichen Bodenveränderungen hinterlegt. Die Daten werden von den Kommunen, den Unteren Bodenschutzbehörden (UBB), den Oberen Bodenschutzbehörden (RP) und dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) erfasst, gemeldet und ggf. aktualisiert.

Nach entsprechender Recherche ist festzustellen, dass sich im Planungsraum <u>keine entsprechenden Flächen</u> befinden.

Da die Erfassung der v. g. Flächen in Hessen zum Teil noch nicht flächendeckend erfolgt ist, sind die Daten in der AFD ggf. nicht vollständig. Deshalb empfiehlt das Dezernat 41.4 für industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Grundwasserschadensfälle, Altlasten und Bodenschutz beim Regierungspräsidium Gießen, weitere Informationen (z. B. Auskünfte zu Betriebsstilllegungen aus dem Gewerberegister, bisher nicht erfasste ehemalige Deponien) bei der Unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Limburg-Weilburg und bei der Kommune Selters einzuholen.

Die Pflicht zur Mitteilung von Anhaltspunkten für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast (z. B. Auffälligkeiten und Verunreinigungen) ergibt sich aus § 4 Abs. 1 Hessisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes und zur Altlastensicherung (HAltBodSchG).

0.1.00

Beim Vorliegen von Anhaltspunkte für schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten, sind nach § 4 Abs. 1 und 2 HAltBodSchG die Bauarbeiten an dieser Stelle abzubrechen und der Sachstand unverzüglich dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.4 zur Prüfung anzuzeigen.

Die Zuständigkeit ergibt sich aus § 16 Abs. 1 HAltlBodSchG i.V. m. der Zuständigkeitsverordnung Bodenschutz – BodSchZustV.

Auf die Hinweise in Abschnitt VI, Ziffer 5 wird verwiesen.

#### 5.17 Industrielles Abwasser und Wassergefährdende Stoffe

Aus Sicht der Unteren Wasserbehörde beim Kreisausschuss des Landkreises Limburg Weilburg, Fachdienst Wasser-, Boden, Immissionsschutz bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken. Dies geht aus der Stellungnahme vom 02.11.2022 hervor.

Witterungsbedingtes Niederschlagswasser wird über die Oberfläche der Anlage frei abgeleitet und versickert. Durch Abdichtung des Maschinenhauses ist sichergestellt, dass das abfließende Niederschlagswasser nicht mit Schadstoffen verunreinigt ist.

Nach den vorgelegten Unterlagen werden in der Anlage allgemein wassergefährdende Stoffe (Transformator), Stoffe der Wassergefährdungsklasse 1 und in geringem Umfang auch der Wassergefährdungsklasse 2 verwendet. Die Anlage ist gemäß S 39 der Anla genverordnung — AwSV der Gefährdungsstufe A zuzuordnen. Es handelt sich um eine oberirdische Anlage ohne unterirdische Anlagenteile. Eine wasserrechtliche Anzeigepflicht nach § 40 AwSV besteht hierfür nicht, die Durchführung eines Eignungsfeststellungsverfahrens nach § 63 Wasserhaushaltsgesetz ist ebenfalls nicht erforderlich. Es sind ausreichend dimensionierte Auffangmöglichkeiten für alle Anlagenteile einschließlich des Transformators vorhanden. Da die WEA mit Fernübemachung ausgestattet wird, können Störungen frühzeitig erkannt und Gegenmaßnahmen eingeleitet werden. Dem Besorgnisgrundsatz des § 62 Wasserhaushaltsgesetz wird Rechnung getragen (siehe Kapitel 07, 14, 17 der vorgelegten Unterlagen).

Die Errichtung und der Betrieb der Anlage ist daher hinsichtlich des anlagenbezogenen Gewässerschutzes (Umgang mit wassergefährdenden Stoffen / Abwasserverhältnisse) nur von geringer Bedeutung. Die Anlage unterliegt vollständig der Betreiberverantwortung. Es wird auf die unter Abschnitt VI, Ziffer 4 aufgeführten wesentlichen wasserrechtlichen Bestimmungen hingewiesen.

#### 5.18 Landwirtschaft

Mit der vorliegenden Planung sollen drei Windenregieanlagen in der Gemarkung Münster innerhalb des Vorranggebietes (VRG) 1128 errichtet und betrieben werden. Die geplanten Anlagenstandorte befinden sich außerhalb der bebauten Ortslage auf landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen.

Die Kompensation der dauerhaft in Anspruch genommenen Flächen wird laut den Unterlagen über eine bereits seit 2023 stattfindenden Ökokonto-Maßnahme, Ökokonto-Maßnahme 2 A, ausgeglichen.

Aufgrund der landesplanerischen Vorgaben werden seitens des Dezernates 51.1 des Regierungspräsidiums Gießen keine Bedenken gegen die eigentliche Planung erhoben.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen bei der Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen während der Bauzeit wurden die in Abschnitt V Ziffer 12 enthaltenen Auflagen formuliert.

## 5.19 Bergrecht

Die Prüfung durch das Dezernat 44.1 -Bergaufsicht- des Regierungspräsidiums Gießen hat ergeben, dass die Standorte der geplanten Windenergieanlagen 01, 02 und 03 im Gebiet von sechs Bergwerksfeldern (eins bestätigt, eins angezeigt, vier erloschen), in denen Bergbau betrieben, Untersuchungsarbeiten durchgeführt sowie Rohstoffvorkommen nachgewiesen wurde, liegen.

Nach den vorhandenen Unterlagen hat der Bergbau außerhalb der geplanten Standorte stattgefunden. Informationen über die örtliche Lage der Untersuchungsarbeiten liegen nicht vor.

Bei Baumaßnahmen im Bereich der o. g. Standorte ist auf Spuren ehemaligen Bergbaus zu achten; ggf. sind entsprechende bauliche Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Dieser Hinweis wurde dem Antragsteller zur Verfügung gestellt um ihn bei der Bauausführung berücksichtigen zu können. Es obliegt im Übrigen dem Vorhabenträger den Baugrund sachgerecht untersuchen zu lassen

Aus Sicht der Fachbehörde, der Bergaufsichtsbehörde, Dez. 44.1 beim Regierungspräsidium Gießen, wurden keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert.

#### 5.20 Erdbebendienst

Mit Schreiben vom 31.01.2025 teilte der Hessische Erdbebendienst (HED) beim Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie in Wiesbaden mit, dass bei Einhaltung der Nebenbestimmungen unter Abschnitt V Ziffer 14 keine Einwände gegen die Planung bestehen.

Die geplanten WEA liegen ca. 2,2 km (nächstgelegene WEA 1,9 km) von der nächstgelegenen Erdbebenmessstation GWBC (Aumenau, mit Lage geogr. Breite 50,39256 und

geogr. Länge 8,26867) entfernt, betrieben vom HLNUG und hier dem HED im Rahmen seines Alarmierungssystems (vgl. http://www.hlnug.de/themen/geologie/erdbeben.html).

Die Station GWBC ist für den HED und damit für die Alarmierung im Erdbebenfall von großer Bedeutung.

In den Antragsunterlagen wird die Thematik der Erdbebenmessstation in Kapitel 13.5 behandelt (seismologisches Gutachten). Zusätzlich zu diesem Gutachten, liegt dem HED ein Protokoll eines Abstimmungstermins zwischen der DunoAir Windpark Planung GmbH, dem Gutachter DMT GmbH & Co. KG und dem HED vom 09.05.2023 vor.

Das seismologische Gutachten der DMT GmbH & Co. KG vom 21.04.2023 beschreibt den Status Quo der Erdbebenmessstation GWBC wie folgt: Es ist bereits jetzt ein WEA-Einfluss durch Anlagen in 3-4 km Entfernung nordöstlich der Messstation im Frequenzbereich 1-2 Hz und 2-3 Hz messtechnisch nachweisbar. Das Rauschniveau der Station (195-Wert) beträgt bei Windgeschwindigkeiten von ≥ 10 m/s 0,09 µm/s. Dieses Rauschniveau führt zu einer Detektionsschwelle für Erdbeben von (Quelle: Tabelle 2 seismologisches Gutachten der DMT GmbH & Co. KG vom 21.04.2023).

		The state of the s	lentfernung [km] de Erdbebens der Stärk			
Zustand	Rauschniveau 195 [µm/s]	M <sub>L</sub> = 1,0	M <sub>L</sub> = 1,5	M <sub>L</sub> = 2,0		
Status quo	0,09	19,1	48,2	> 100		

Durch den Zubau von WEA in ca. 2 km Entfernung würde sich dieses Rauschniveau um den Faktor 3 erhöhen (195 = 0,28 µm/s) und die Detektionsfähigkeit deutlich herabsetzen (Quelle: Tabelle 4 seismologisches Gutachten der DMT GmbH & Co. KG vom 21.04.2023).

		Max. Hypozentralentfernung [km] der Detektion ein Erdbebens der Stärke									
Zustand	Rauschniveau 195 [µm/s]	M <sub>L</sub> = 1,0	M <sub>L</sub> = 1,5	M <sub>L</sub> = 2,0							
Status quo	0,09	19,1	48,2	> 100							
Prognose	0,28	7,0	19,1	48,7							

Dies würde zu einer Verschlechterung im Detektionsvermögen um 0,5 Magnitudeneinheiten führen.

Die Verfasser des seismologischen Gutachtens kommen daher zu dem Fazit, dass die prognostizierte Einwirkung insbesondere im Frequenzbereich < 6 Hz und damit im für lokale Erdbeben relevanten Bereich zu einer deutlichen und signifikanten Beeinflussung und Erhöhung des Rauschniveaus und damit einer verbundenen Verschlechterung der Aufzeichnungsqualität der Messstation führt. Dies zieht damit einen signifikanten Verlust von Registrierungen an Erdbeben nach sich. Die Gutachter schlagen als mögliche Kompensation eine Verdichtung des Stationsnetzes durch eine zusätzliche Messstation in der Region vor.

Den Ausführungen des Gutachtens kann aus Sicht des HED gefolgt werden, so dass die unter Abschnitt V Ziffer 14 formulierten Nebenbestimmungen zur Wahrung der Belange des HED in den Bescheid aufgenommen wurden.

#### 5.21 Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik

Aus Sicht der Fachbehörde, dem Dezernat für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik beim Regierungspräsidium Gießen, wurden keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgetragen.

## 5.22 Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

Einer Genehmigung stehen auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und sonstige Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen. Es wurden keine Bedenken vorgetragen. Die von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen stehen einer Genehmigung nicht entgegen. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen haben ihren Niederschlag im Genehmigungsbescheid gefunden.

## 5.23 Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BlmSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BlmSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BlmSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BlmSchG unter V. aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf in der Hess. Bauordnung, in der TA Lärm, im Arbeitsschutzgesetz, in der Arbeitsstättenverordnung, in den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Merkblättern der zuständigen Berufsgenossenschaft, in VDE-Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und in sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz sowie der allgemeinen Sicherheit.

Wegen der Lage des Anlagenstandortes im Außenbereich sind insbesondere auch naturschutzrechtliche Belange von Bedeutung (BNatSchG), woraus sich das Erfordernis weiterer Nebenbestimmungen ableitet.

Die Nebenbestimmungen sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

## 6. Sofortige Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ergeht gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO.

Gem. § 80 Abs. 1 Satz 1 BImSchG haben Widerspruch und Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung. Nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung in durch Bundesgesetz oder für Landesrecht durch Landesgesetz vorgeschriebenen Fällen, insbesondere für Widersprüche und Klagen Dritter gegen Verwaltungsakte, die Investitionen oder die Schaffung von Arbeitsplätzen betreffen. Entsprechend regelt § 63 BImSchG, dass Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung haben. Dritte i. S. d. § 63 sind alle Personen mit Ausnahme des Vorhabenträgers (Jarass BImSchG, 14. Aufl. 2022, BImSchG § 63 Rn. 6).

Um die aufschiebende Wirkung einer etwaigen Anfechtungsklage der Bescheidinhaberin gegen einzelne Nebenbestimmungen zu beseitigen, ist die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit der Nebenbestimmungen gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO erforderlich. Danach entfällt die aufschiebende Wirkung in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen oder über den Widerspruch zu entscheiden hat, besonders angeordnet wird. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Nebenbestimmungen dieses Bescheids liegt im öffentlichen Interesse der Wahrung der Rechtsordnung. Eine etwaige isolierte Anfechtung der Nebenbestimmungen würde dazu führen, dass die Bescheidinhaberin von der Genehmigung im Übrigen Gebrauch machen kann, ohne zunächst die angefochtenen Nebenbestimmungen beachten zu müssen. Nur durch die Nebenbestimmungen ist jedoch gem. § 12 Abs. 1 Satz 1 Blm-SchG die Erfüllung der in § 6 BlmSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sichergestellt. Ohne die Nebenbestimmungen lägen die Genehmigungsvoraussetzungen nicht vor und der Bescheid wäre so nicht erlassen worden. Die Ausnutzung der Genehmigung ohne etwaig angefochtene Nebenbestimmungen widerspräche damit der

Rechtsordnung. Die sofortige Vollziehung der Nebenbestimmungen liegt mithin im öffentlichen Interesse.

Liegen die tatbestandlichen Voraussetzungen für die sofortige Vollziehung des Verwaltungsakts vor, entscheidet die zuständige Verwaltungsbehörde über die Vollziehbarkeitsanordnung nach pflichtgemäßem Ermessen. Dies bezieht sich sowohl auf das Entschließungsermessen als auch auf das Auswahlermessen. Während es bei jenem darum geht, ob von der Vollziehbarkeitsanordnung abgesehen werden soll, bezieht sich das "Wie" auf die Modalitäten der Anordnung. Dies vorangestellt war im Rahmen der Ermessensausübung zu berücksichtigen, dass von der Vollziehbarkeitsanordnung vorliegend nicht abgesehen werden kann. Nur bei Beachtung und Einhaltung der Nebenbestimmungen sind die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sichergestellt.

## VIII. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs.1, 2 Abs.1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG).

Über die zu erhebenden Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) ergeht ein gesonderter Bescheid.

## IX. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem

Hessischen Verwaltungsgerichtshof Fachgerichtszentrum Goethestraße 41 + 43 34119 Kassel

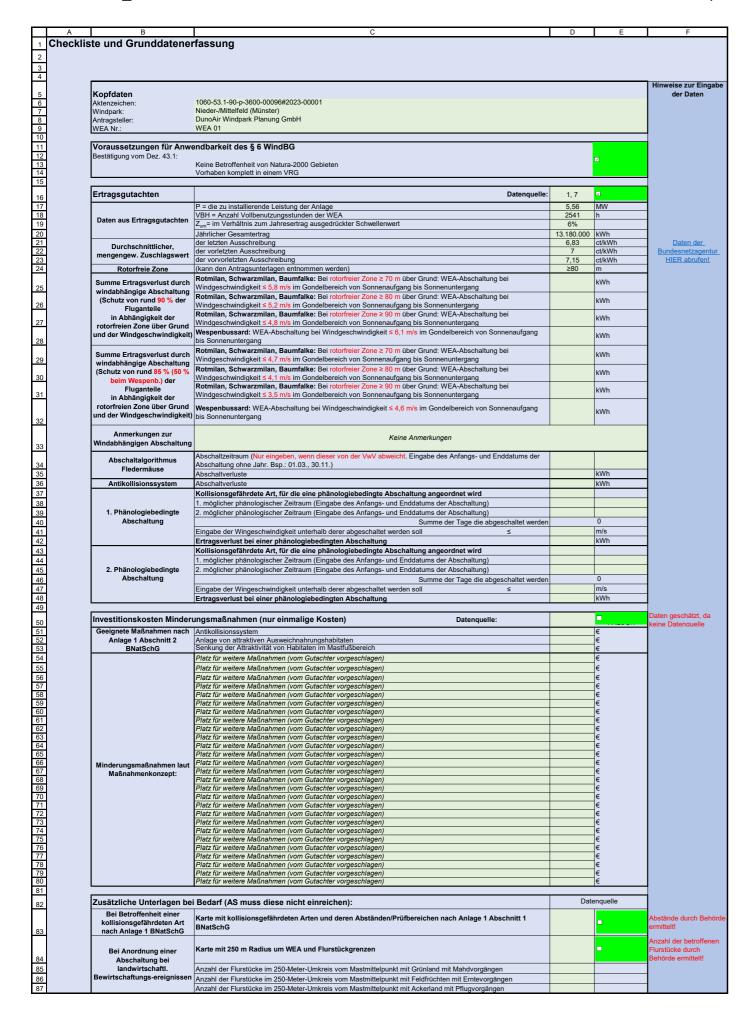
erhoben werden.

Ein eventueller Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO ist gemäß § 63 Abs. 2 S. 1 BlmSchG innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Zulassung zu stellen und zu begründen.

Im Auftrag gez.

## Anlagen:

- T-WEA 01
  - o T-WEA 01 A\_Checkliste
  - T-WEA 01 B Datenverzeichnis
  - T-WEA 01 C\_Tötungstatbestand\_koll.Vögel
  - T-WEA 01 D\_Störungstatbestand\_bes.Vögel
  - T-WEA 01 E\_Verbotstatbestände\_plan.Arten
  - T-WEA 01 F\_Verbotstatbestände\_Fledermaus
  - T-WEA 01 G\_Zumutbarkeit
  - o T-WEA 01 H\_Zahlung\_&\_Zusammenfassung
- T-WEA 02
  - o T-WEA 02 A\_Checkliste
  - o T-WEA 02 B\_Datenverzeichnis
  - o T-WEA 02 C\_Tötungstatbestand\_koll.Vögel
  - T-WEA 02 D\_Störungstatbestand\_bes.Vögel
  - T-WEA 02 E\_Verbotstatbestände\_plan.Arten
  - o T-WEA 02 F\_Verbotstatbestände\_Fledermaus
  - o T-WEA 02 G Zumutbarkeit
  - T-WEA 02 H\_Zahlung\_&\_Zusammenfassung
- T-WEA 03
  - o T-WEA 03 A Checkliste
  - T-WEA 03 B\_Datenverzeichnis
  - T-WEA 03 C\_Tötungstatbestand\_koll.Vögel
  - T-WEA 03 D\_Störungstatbestand\_bes.Vögel
  - o T-WEA 03 E Verbotstatbestände plan. Arten
  - T-WEA 03 F\_Verbotstatbestände\_Fledermaus
  - o T-WEA 03 G\_Zumutbarkeit
  - T-WEA 03 H\_Zahlung\_&\_Zusammenfassung



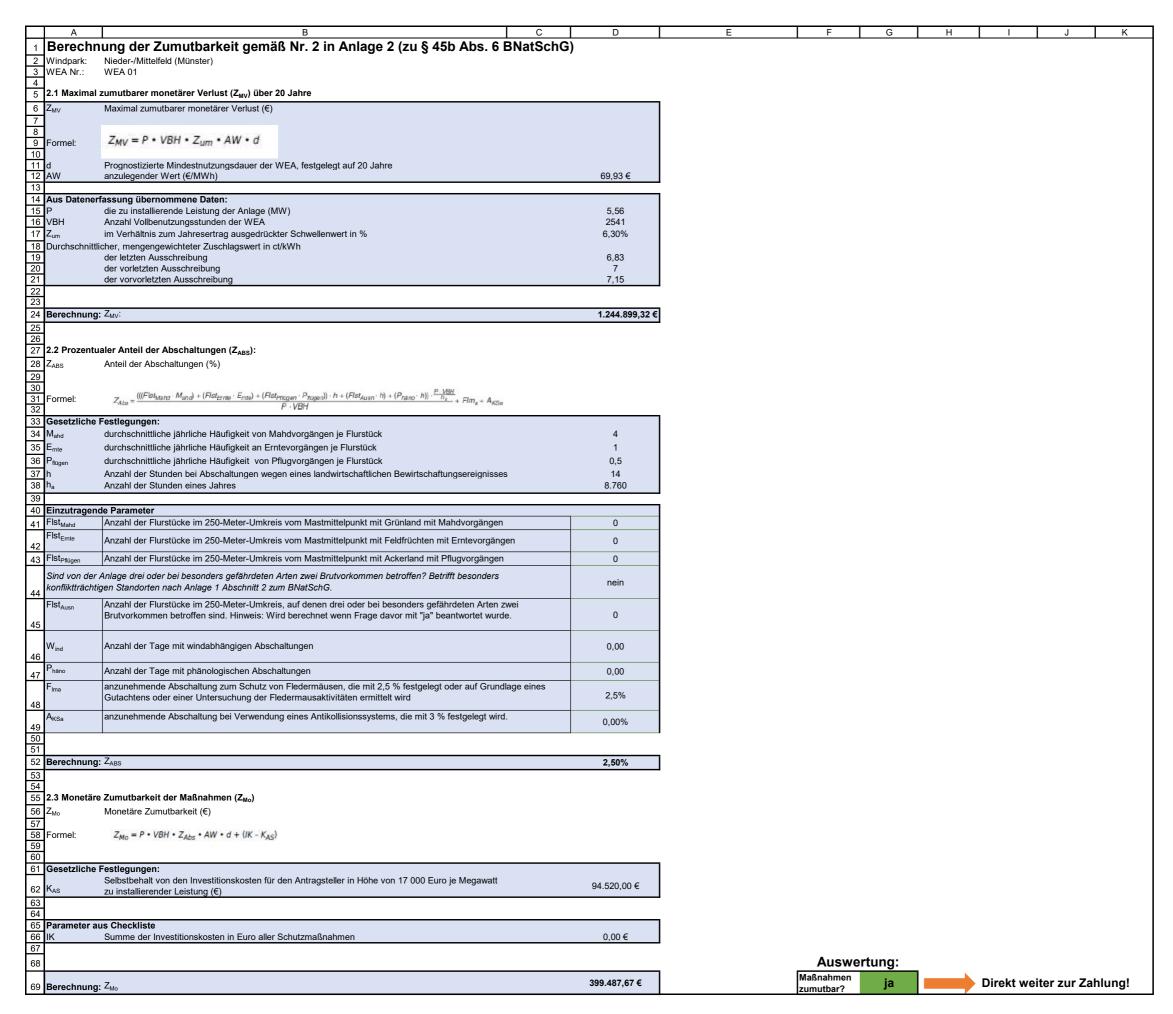
	Α	В	С	D	E	F	G	Н	1	J					
1	Literaturcheckliste														
2	Windpark: Nieder-/Mittelfeld (Münster)  Wenn keine Daten i.S.d. § 6 Abs. 1 Satz 3 WindBG vorliegen, hier ankreuzen:														
3	WEA Nr.:	WEA 01							<b>,</b>						
	Hinweis: Hier erfolgt die Dokumentation und Prüfung aller Daten für die modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung ach §6 WindBG.														
	Eingabe erfolgt in die grünen Flächen														
6															
7	Daten-ID	Datenherkunft	Autor, Urheber	Art der Datenaufbereitung (z.B. Gutachten, Punktvorkommen)	Titel	Datum der Datenquelle	Daten/ Teildaten aktuell?	Daten fachlich geeignet?	Erläuterungen						
8	ID 1	Antragsteller	DunoAir Winpark Planung GmbH	sonstige systematisch erhobene Daten	Projektkurzbeschreibung			ja	Kein Datum im Dokument angegeben						
9	ID 2	Fachgutachter	BNL Petry GmbH	Gutachten zu WEA- Verfahren	Gutachten Fledermäuse	16.02.2022	ja	ja	Ergänzung vom 03.06.2024; Letzter Begehungstermin (10.10.2023)						
10	ID 3	Fachgutachter	BNL Petry GmbH	Gutachten zu WEA- Verfahren	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	04.04.2022	ja	ja							
11	ID 4	Fachgutachter	BNL Petry GmbH	Gutachten zu WEA- Verfahren	Avifaunistisches Gutachten	05.01.2022	ja	ja	Horstkartierungen in den Jahren 2021 bis 2025						
12	ID 5	Behördl. Daten	HLNUG	Punktvorkommen	Abfrage Artdaten beim HLNUG	20.02.2025	ja	ja							
13	ID 6	Fachgutachter	BNL Petry GmbH	Gutachten zu WEA- Verfahren	Nachtrag zu den naturschutzfachlichen Antragsunterlagen	30.06.2025	ja	ja	Inkl. Datenplausibilisierung der Brutvögel						
14	ID 7	Antragsteller	DunoAir Winpark Planung GmbH	Ertragsgutachten	Rückmeldung zu offenen Fragen und Nachforderungen im Rahmen der inhaltlichen Prüfung	05.05.2025	ja	ja	Email mit Ertragsabschätzung						

		1 0	D							l u		1 ^	n .							14/			7
1 Prüfung des	eignifika	ant orböbte	D E	rerieikoe fi	r kollisi	onsempfindliche Vogelarten (nac	h Anlag	Λ a 1 Abschnitt 1 RNa	tSchG)	M	N	Prüfung der A	ufonthaltew	Q ahrecho	inlichkeit (AHW)	8	Prüfung der Minimierung	nemaßnah	men (MM	W für hatriahshadinata	Risikon /	Y   (Kollisionsgefährdete Arten nach	Anlage 1 Abschnitt 1
2 Windpark:		elfeld (Münster)	i Otaliţ	jorioinos it	. AUIIISI	Chochipiniunche vogelaiten (nac	Amage	o i Abscillitt i DNa	100.10)			ululig del A	uroninantow	uin scile	minoritati (Al III)		. raiding der minimillerdin	gomaisman		iai selilebasediligle	Moinell	(Itomoronagerani dete Arten Hacii	Alliago i Absolilitti i
3 WEA Nr.:	WEA 01					Hinweise zur Benutzung befinden sich unter der	Tabelle!																
4 Eingabe erfolgt in d	e grunen Flac	cnen	ر <u>-</u> د	= .		5	_		*AHW = Aufenthaltswahrschein	lichkeit	1										1		
	aus iff B)	der ngen	ndbar zifis c gnet	zifisc zise zise	m (1)	elten nnun nten)	and m						Daten-ID (aus	der ngen					Windgeschw indigkeit	Anzahl 14h-Tage mit windabh.			
Art (nach Anlage 1 Abschnitt 1	무	tum erur	wer	spe.	rfpla zahl kom	lerh stke fact	A Find	Prüfbereich in dem die Art	Signifikant erhöhtes Tötungsrisiko	Ergebnis		Prüfung der AHW	Tabellenblatt B) als Grundlage	tum erur	Ergebnis der AHW-Prüfung		Abschaltmaßnahmen (Minimierung	Schutz der Fluganteile	unterhalb	Abschaltung oder		Weitere Minimierungsmaßnahmen	Weitere Minimierungsmaßnahmen
BNatSchG)	aten	Enddal ntersu (Karti	lich lich	aten artsp aumlich p Vorkomm Art (Br	를 무 를	S Gu	WE SE	nachgewiesen wurde	(Regelvermutung)				für Prüfung der	dda ersu (arti			betriebsbedingter Risiken)	[%]	derer abgeschalte	phänologiebedingter Abschaltung			•
-	Tab Da	E E E	ate	Daten arts räumlich Vorkom Art (l	S   Pre	B. B	Š Ľ						AHW (z.B. RNA)	ᄪᇶᅘ					t wird [m/s]				
5	_	40.00.0000				{7011A30B-E99E-49FF-90EB-166B542FD775},	2000			Rotorfreie Zone >80 m, nicht	1												
6 Uhu	5	16.06.2023	ja ja	ja Brutv	ogel 1	Sichtbeobachtung, Brutpaar und Pulli, nicht flügge	2900	>2500	nein	kollisionsgefährdet													
Uhu	5	16.06.2023	ja ja	ja Brutv	ogel 1	{6AD0A553-7B15-4BA6-A0E9-1B3F06C71E97} Brutpaar, reproduktion nicht erfolgreich	3125	>2500	nein	Rotorfreie Zone >80 m, nicht													
7						{3B7B9D39-1C6E-448B-8390-C77C04B2270E}		1000-2500 (Erweiterter		kollisionsgefährdet Prüfung der AHW*, dann	1												
Wanderfalke 8	5	20.05.2021	ja ja	ja Brutv	ogel 1	Brutpaar, Reproduktion wahrscheinlich	2120	Prüfbereich)	nur, wenn AHW* hoch!	Prüfung der MM		keine Daten vorh.			AHW kann nicht geprüft werden!								
Rotmilan	5	15.03.2023	ja ja	ja Brutv	ogel 2	{CB8FE0AD-0E89-41EE-8B8C-	5.750	>3500	nein	keine Maßnahmen					keine Prüfung der AHW nötig!								
9			, ,	, l	<u> </u>	01C004CAA521}					-												
Uhu 10	5	01.01.2021	ja ja	ja Brutv	ogel 1	{9A9DA70C-DDFB-4151-9FD8-8FE7486714D1}	2.900	>2500	nein	Rotorfreie Zone >80 m, nicht kollisionsgefährdet													
Uhu	-	01.01.2021	ia ia	ia Brutv	onal 1	{CC511C5D-DF0D-4922-A7B5-	3.100	>2500	nein	Rotorfreie Zone >80 m, nicht	1												
11	5	01.01.2021	ja ja	ja Bidtv	gei i	4B7FC4B3027B}	3.100	>2300	nen	kollisionsgefährdet	-												
Uhu	5	01.01.2021	ja ja	ja Brutv	ogel 1	{5AF6A183-45CD-4964-9370-064DCB66DC94} Akkusitischer Nachweis	4.030	>2500	nein	Rotorfreie Zone >80 m, nicht kollisionsgefährdet													
12	_	01.01.2021				{1E4DA5F5-69CE-4F45-9C36-04162C60C3D7}	3.150			Rotorfreie Zone >80 m, nicht	1												
13 Unu	5	01.01.2021	ja ja	ja Brutv	ogei 1	Sichtbeobachtung, Paar zur Brutzeit	3.150	>2500	nein	kollisionsgefährdet													
Uhu	5	05.03.2023	ja ja	ja Brutv	ogel 1	{FFED7D5D-EB40-4D67-BDB6-4471327682BD} Akkustischer Nachweis	4.030	>2500	nein	Rotorfreie Zone >80 m, nicht													
14.						4840CDEA-62ED-47A7-B3AA-7FA72923E911}		1200-3500 (Erweiterter		kollisionsgefährdet Prüfung der AHW*, dann	1												
Rotmilan 15	5	10.03.2022	ja ja	ja Brutv	ogel 1	Sichtbeobachtung. Zur Brutzeit im Revier	3.150	Prüfbereich)	nur, wenn AHW* hoch!	Prüfung der MM		AHW gering	4	02.08.2021	AHW gering, Prüfung MM entfällt!								
Rotmilan	5	13.02.2022	ja ja	ja Brutv	ogel 1	{203EECD2-9D57-4D03-9CEA-97F706D4FE71}	5.760	>3500	nein	keine Maßnahmen				Datum auf	keine Prüfung der AHW nötig!								
16				, l	<u> </u>	Sichtbeobachtung {DCB4F24E-5400-474E-B3AC-					-			Karte!?									
Rotmilan 17	5	01.01.2022	ja ja	ja Brutv	ogel 1	2A39A8A94ABB}, Sichtbeobachtung,	5.000	>3500	nein	keine Maßnahmen					keine Prüfung der AHW nötig!								
Ubu		01.01.2021	ia ia	ia Brutv	onel 1	{56A90A68-BFE7-4004-834C-B06835DF1488}	3.140	>2500	nein	Rotorfreie Zone >80 m, nicht	1												
18	3	01.01.2021	Pd Pd	ja Siutv	-g-1	Akkustischer Nachweis	3.140		Hell	kollisionsgefährdet													
Rotmilan	4	17.06.2020	nein ja	ja Brutv	ogel 1	Nr. 28	1.380	1200-3500 (Erweiterter Prüfbereich)	Daten nicht aktuell	keine weitere Prüfung		AHW gering	4	02.08.2021									
Rotmilan	4	01.07.2024	ia ia	ia Bruty	onel 1	Nr. 42 (2024 - 2024 durshaphon	2.548	1200-3500 (Erweiterter	nur, wenn AHW* hoch!	Prüfung der AHW*, dann	1	AHW gering		02.08.2021	ALIW aging Drifting MM c-151111								
20 Rotmilan	4	01.07.2024	ja ja	ja Brutv	yel 1	Nr. 43 (2021 - 2024 durchgehend besetzt)	2.046	Prüfbereich)	nur, wenn AHVV* hoch!	Prüfung der MM		Artivi gening	4	02.06.2021	AHW gering, Prüfung MM entfällt!								
Rotmilan	4	26.05.2021	ja ja	ja Brutv	ogel 1	Nr. 45	2.850	1200-3500 (Erweiterter Prüfbereich)	nur, wenn AHW* hoch!	Prüfung der AHW*, dann Prüfung der MM		AHW gering	4	02.08.2021	AHW gering, Prüfung MM entfällt!								
21								1			1												
Schwarzmilan 22	4	26.05.2021	ja ja	ja Brutv	ogel 1	Nr. 44	2640	>2500	nein	keine Maßnahmen					keine Prüfung der AHW nötig!								
Rotmilan	4	01.06.2022	ja ja	ia Brutv	ogel 1	Nr. 37	1880	1200-3500 (Erweiterter	nur, wenn AHW* hoch!	Prüfung der AHW*, dann		AHW gering	4	02.08.2021	AHW gering, Prüfung MM entfällt!								
23			, ,-	,	,	_		Prüfbereich)	,	Prüfung der MM	-	. 55											
Sumpfohreule 24	3, 4	17.03.2021	ja ja	ja Gastv	ogel 1	Wintergast / Durchzügler	1.840	1000-2500 (Erweiterter Prüfbereich)	Nur Gastvogel betroffen	keine Maßnahmen					keine Prüfung der AHW nötig!								
Rotmilan	4	01.06.2022	ia ia	ia Brutv	onel 1	Nr. 45	2.850	1200-3500 (Erweiterter	nur, wenn AHW* hoch!	Prüfung der AHW*, dann	1	AHW gering	4	02.08.2021	AHW gering, Prüfung MM entfällt!								
25	7	01.00.2022	ja ja	ja Blutv	Agoi I	141. 45	2.000	Prüfbereich)	nui, womi Arivi noci:	Prüfung der MM	-	Ai ivi gening	-	02.00.2021	ATTT going, I rolung wiw entialle								
Rotmilan	4	21.06.2023	ja ja	ja Brutv	ogel 1	Nr. 123	3560	>3500	nein	keine Maßnahmen					keine Prüfung der AHW nötig!								
Ubu	4	01.07.2024	ia ia	io Californi	olotz 4	Nr. 48	2880	>2500	nein	Rotorfreie Zone >80 m, nicht	1												
27 Unu	4	01.07.2024	ja ja	ja Schlat	piaiZ 1	Nr. 48	2880	>2500	nein	kollisionsgefährdet													

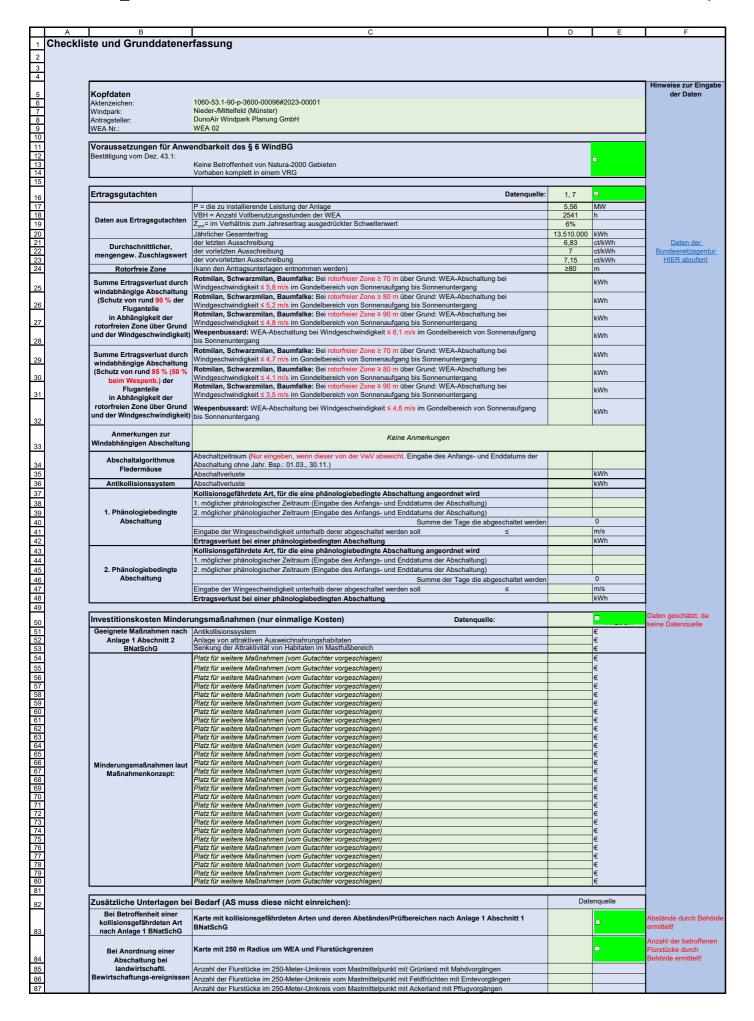
	A B	C DEFG	6 H	1	J	К (	L	M	N	0	P Q	R	S	T	U	V	W
L	Prutung des Storung	gsverbotes für besonde	ers storemptinali	icne vogelarter	i nach Anlage 3 vwv	/ 2020				Pru	tung de	es Storu	ingstatbes	tands gem. § 44		Prüfung der Minde	
	Windpark: Nieder-/Mitte	feld (Münster)								Abs	s. 1 Nr. :	2 BNatS	chG			störempfindliche A	Arten nach Anlage
E	3 WEA Nr.: WEA 01															•	
	Art (nach Anlage 3 VwV 2020) Daten-ID	Enddatum der Untersuchungen (Kartierung)  Daten verwendbar? Daten artspezifisch fachlich geeignet? Daten artspezifisch Anzahl Brutvorkommen/	Revierzentren Revierzentren Besonderheiten (z.B. Horstkennung aus Gutachten)	Lage/ Abstand Horst/ Revierzentrum zur WEA [m]	Mindestabstand Brutvorkommen/ Revierzentrum zur WEA (Prüfung des Störungstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG i.v.m. VwV Anlage 3)	Ergebnis Mindestabstand Brutvorkommen	Prüfbereich für regelmäßig aufgesuchte Nahrungshabitate (Prüfung des Störungstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	Ergebnis Prüfbereich Nachrungshabitate		Störungstatbestand erfüllt?	baubedingt anlagenbedingt	betriebsbedingt	Begründung	Ergebnis		Minderungsmaßnahmen bei Unterschreitung des Mindestabstandes	i Weitere Minderungsmaßnahme

			D E F			I J K L	M	N N		Р	QR	S T	U	V	WX	ΥZ	AA	AB	AC	AD AE	AF AF	AG
					SchG der sonstigen planungsre			FH-RL und europä	ische Vogelarten)											Prüfung der	Minderungsmaßnahme	n bei bau- und
	Nieder-/Mittelfe WEA 01	eld (Munster)	Sind Minderungsm	derungsmaßnahmen fü aßnahmen notwendi	ir bau- und/oder anlagenbedingte Risiken notwendig sind ig?	d, wird auf die Zumutbarkeitsschi ja	welle 0,3% aufgeschlagen.															
5		_			g g																	
6	٩	nters uchung ang	ndbar? sch fachlich at? ch räumlich e?	r Art (z.B. 1 Schlafplatz)	≘riä uterunge	Fang, Verletzung	, Tötung wildlebender Tiere (§ 44 Abs.	1 Nr. 1 BNatSchG)		Abstand	Störungstatt	estand (§ 44	Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	l	Entnahme, I	Beschädigun	ng, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhe 3 BNatSchG)	stätten (§ 44 Abs. 1 Nr.				
Planungs-relevante Art	Daten	Enddatum der U	Daten verwer  Daten artspezifi  Daten artspezifi  präzis	Vorkommen de Butpaar oder 1	Be sond erheiten /	Totungsrisiko signifikant erhöht baubedingt anlagenbedingt betriebsbedingt	Begründung	Ergebnis	Fluchtdistanz [m] nach GASSNER et al. (2010:192 ff.) – Werte zur Brutzeit	Horst, Revierzentru m oder Vorkommen der Art zum Eingriffsberei ch [m]	Störungstatbestan erfüll? baubedingt	anlagenbedingt betriebsbedingt	Begründung	Ergebnis	Tatbestand orfülk baubedingt	anlagenbedingt betriebs bedingt	Zusätzliche Erläuterung/Begründung	Ergebnis	Gesamtergebnis	1. Minimierungsmaßnahmen	2. Minimierungsmaßnahmen	3. Minimierungsmaßnahmen
8 Eister	3, 4, 6	12.06.2025	ja ja ja		Brutvogel	nein nein nein nein	Siehe ID 3, 4	Tatbestand nicht erfüllt	50	< 500 m	nein neir	nein nein	Siehe ID 3, 4	Tatbestand nicht erfüllt	nein nein	nein nein	Siehe ID 3, 4	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung			
9 Feldlerche	3, 4, 6	12.06.2025	ja ja ja		Brutvogel	ja ja nein nein	Siehe ID 3, 4	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	20	< 500 m	ja ja	nein nein	Siehe ID 3, 4	Tatbestand erfüllt, MM prüfen	! ja ja	nein nein	Siehe ID 3, 4	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung	Vergrämungsmaßnahmen	Artenschutzrechtlich optimierte Bauablauf
10 Feldsperling	3, 4, 6	12.06.2025	ja ja ja		Nahrungsgast	nein nein nein nein	Siehe ID 3, 4	Tatbestand nicht erfüllt	10	> 500 m	nein neir	nein nein	Siehe ID 3, 4	Tatbestand nicht erfüllt	nein nein	nein nein	Siehe ID 3, 4	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung			
11 Goldammer	3, 4, 6	12.06.2025	ja ja ja		Brutvogel	nein nein nein nein	Siehe ID 3, 4	Tatbestand nicht erfüllt	15	< 500 m	nein neir	nein nein	Siehe ID 3, 4	Tatbestand nicht erfüllt	nein nein	nein nein	Siehe ID 3, 4	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung			
Grauspecht 12	3, 4, 6	12.06.2025	ja ja ja		Brutvogel	nein nein nein nein	Siehe ID 3, 4	Tatbestand nicht erfüllt	60	< 500 m	nein neir	nein nein	Siehe ID 3, 4	Tatbestand nicht erfüllt	nein nein	nein nein	Siehe ID 3, 4	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung			
13 Grünfink	3, 4, 6	12.06.2025	ja ja ja		Nahrungsgast	nein nein nein nein	Siehe ID 3, 4	Tatbestand nicht erfüllt	15	> 500 m	nein neir	nein nein	Siehe ID 3, 4	Tatbestand nicht erfüllt		nein nein		Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung			
Heckenbraunelle	3, 4, 6	12.06.2025	ja ja ja		Brutvogel	nein nein nein nein	Siehe ID 3, 4	Tatbestand nicht erfüllt	10	< 500 m	nein neir	nein nein	Siehe ID 3, 4	Tatbestand nicht erfüllt		nein nein		Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung			
15 Mehlschwalbe	3, 4, 6	12.06.2025	ja ja ja		Nahrungsgast	nein nein nein nein	Siehe ID 3, 4	Tatbestand nicht erfüllt	20	> 500 m	nein neir		n Siehe ID 3, 4	Tatbestand nicht erfüllt		nein nein		Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung			
16 Rauchschwalbe	3, 4, 6	12.06.2025	ja ja ja		Durchzügler	nein nein nein nein	Siehe ID 3, 4	Tatbestand nicht erfüllt	10	> 500 m	nein neir	-	Siehe ID 3, 4	Tatbestand nicht erfüllt		nein nein		Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung			
Saatkrähe	3, 4, 6	12.06.2025	ja ja ja		Nahrungsgast / Durchzügler	nein nein nein nein	Siehe ID 3, 4	Tatbestand nicht erfüllt	50	> 500 m		nein nein	Siehe ID 3, 4	Tatbestand nicht erfüllt		nein nein		Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung			
18 Star	3, 4, 6	12.06.2025	ja ja ja		Nahrungsgast / Durchzügler	nein nein nein nein	Siehe ID 3, 4	Tatbestand nicht erfüllt	15	> 500 m		nein nein	Siehe ID 3, 4	Tatbestand nicht erfüllt		nein nein		Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung			
Tannenmeise	3, 4, 6	12.06.2025	ja ja ja		Brutvogel	nein nein nein nein	Siehe ID 3, 4	Tatbestand nicht erfüllt	10	< 500 m		nein nein	Siehe ID 3, 4	Tatbestand nicht erfüllt		nein nein		Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung			
20 Wacholderdrossel	3, 4, 6	12.06.2025	ja ja ja		Nahrungsgast / Durchzügler	nein nein nein nein	Siehe ID 3, 4	Tatbestand nicht erfüllt	30	> 500 m		n nein nein	Siehe ID 3, 4	Tatbestand nicht erfüllt		nein nein		Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung			
Wintergoldhähnchen	3, 4, 6	12.06.2025	ja ja ja		Brutvogel	nein nein nein nein	Siehe ID 3, 4	Tatbestand nicht erfüllt	5	< 500 m	nein neir		Siehe ID 3, 4	Tatbestand nicht erfüllt		nein nein		Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung			
22 Kormoran	3, 4, 6	12.06.2025	ja ja ja		Nahrungsgast	nein nein nein nein	Siehe ID 3, 4	Tatbestand nicht erfüllt	200	> 500 m	nein neir		Siehe ID 3, 4	Tatbestand nicht erfüllt		nein nein		Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung			
23 Habicht	3, 4, 6	12.06.2025	ja ja ja		Brutvogel	nein nein nein nein	Siehe ID 3, 4	Tatbestand nicht erfüllt	200	> 500 m		nein nein	Siehe ID 3, 4	Tatbestand nicht erfüllt		nein nein		Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung			
Mäusebussard	3, 4, 6	12.06.2025	ja ja ja		Brutvogel	nein nein nein nein	Siehe ID 3, 4	Tatbestand nicht erfüllt betriebsbedingtes Risiko	100	> 500 m	nein neir		Siehe ID 3, 4	Tatbestand nicht erfüllt		nein nein		Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung			
25 Rotmilan	3, 4, 6	12.06.2025	ja ja ja		Brutvogel	nein nein nein nein	Siehe ID 3, 4	bereits geprüft!	300	> 500 m		nein nein	Siehe ID 3, 4	Tatbestand nicht erfüllt		nein nein		Tathestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung			
26 Turmfalke	3, 4, 6	12.06.2025	ja ja ja		Brutvogel	nein nein nein nein	Siehe ID 3, 4	Tatbestand nicht erfüllt betriebsbedingtes Risiko	100	> 500 m	nein neir		Siehe ID 3, 4	Tatbestand nicht erfüllt		nein nein		Tathestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung			
27 Sumpfohreule Waldohreule	3, 4	17.03.2021	ja ja ja		Wintergast / Durchzügler	nein nein nein nein	Siehe ID 3, 4	bereits aeprüft!	100	> 500 m		n nein nein	Siehe ID 3, 4	Tathestand night orfult		nein nein		Tathestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung			
28 Waluumeule	3, 4, 6	01.07.2024	ja ja ja	1	Nahrungsgast Schlafplatz: Nr. 48	nein nein nein nein	Siehe ID 3, 4 Siehe ID 3, 4	Tatbestand nicht erfüllt betriebsbedingtes Risiko	20	> 500 m	nein neir		Siehe ID 3, 4	Tatbestand nicht erfüllt Tatbestand nicht erfüllt		nein nein		Tatbestand nicht erfüllt Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung			
29 Wanderfalke	5, 4, 6	20.05.2021	ja ja ja ja ja ja	1	{3B7B9D39-1C6E-448B-8390-C77C04B2270E}	nein nein nein nein	Gielle ID 3, 4	bereits geprüft! betriebsbedingtes Risiko	200	> 500 m	nein neir		Oldie ID 3, 4	Tatbestand nicht erfüllt		nein nein		Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung			
30 Waliderlaike	3. 4. 6	26.05.2021	ia ia ia	1	Brutoaar. Reproduktion wahrscheinlich Brutvogel, Nr. 44	nein nein nein nein	Siehe ID 3. 4	bereits geprüft! betriebsbedingtes Risiko	300	> 500 m		nein nein	Siehe ID 3. 4	Tatbestand nicht erfüllt		nein nein		Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung			
31 Wildkatze	5		ja ja ja	1	{AF63151A-69D9-4D5E-BAD9-CE619D74F3C4}	nein nein nein nein	Offenlandstandort, kein Habitat für die	bereits geprüft!  Tatbestand nicht erfüllt	Säugetier (immer MM prüfen)	> 500 m	nein neir		Offenlandstandort, kein Habitat für die	Tatbestand nicht erfüllt		nein nein	Offenlandstandort, kein Habitat für die	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung			
32 Wildkatze	5	14.10.2022	ja ja ja	1	Handfang {0DD01C21-DB4F-4532-9B61-475F6E29F787}	nein nein nein nein	Wildkatze in der Nähe Offenlandstandort, kein Habitat für die	Tatbestand nicht erfüllt	Säugetier (immer MM prüfen)	> 500 m	nein neir		Wildkatze in der Nahe Offenlandstandort, kein Habitat für die	Tatbestand nicht erfüllt		nein nein	Offenlandstandort, kein Habitat für die	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung			
Wildkatze	5		ja ja nein	1	Fotobeleg {F1E066B6-F1D1-4717-B982-B1E02223472F}	nein nein nein nein	Wildkatze in der Nähe Offenlandstandort, kein Habitat für die	Daten unpräzise	Säugetier (immer MM prüfen)	> 500 m	nein neir	nein nein	Wildkatze in der Nähe Offenlandstandort, kein Habitat für die	Daten unpräzise	nein nein	nein nein	Wildkatze in der Nähe Offenlandstandort, kein Habitat für die	Daten unpräzise	keine weitere Prüfung			
Wildkatze	5	11.06.2023	ja ja ja	1	Spur: Haarprobe / Lockstöcke {13B96EBF-1445-4ACF-A7D4-2B58EFDBBB55}	nein nein nein nein	Wildkatze in der Nähe Offenlandstandort, kein Habitat für die	Tatbestand nicht erfüllt	Säugetier (immer MM prüfen)	> 500 m	nein neir	n nein nein	Wildkatze in der Nähe Offenlandstandort, kein Habitat für die	Tatbestand nicht erfüllt	nein nein	nein nein	Wildkatze in der Nähe Offenlandstandort, kein Habitat für die	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung			
Wildkatze	5	19.03.2021	ja ja nein	1	Fotobeleq {D647DCBE-1344-415A-BB39-3576111F5095}	nein nein nein nein	Wildkatze in der Nähe Offenlandstandort, kein Habitat für die	Daten unpräzise	Säugetier (immer MM prüfen)	> 500 m	nein neir	n nein nein	Wildkatze in der Nähe Offenlandstandort, kein Habitat für die	Daten unpräzise		nein nein	Wildkatze in der Nähe Offenlandstandort, kein Habitat für die	Daten unpräzise	keine weitere Prüfung			
Wildkatze	5	14.03.2021	ja ja nein	1	Haarprobe / Lockstäbe {8CC6DA9A-DA50-48B2-9288-E73A5DFE8F13}	nein nein nein nein	Wildkatze in der Nähe Offenlandstandort, kein Habitat für die	Daten unpräzise	Säugetier (immer MM prüfen)	> 500 m	nein neir	nein nein	Wildkatze in der Nähe Offenlandstandort, kein Habitat für die	Daten unpräzise	nein nein	nein nein	Wildkatze in der Nähe Offenlandstandort, kein Habitat für die	Daten unpräzise	keine weitere Prüfung			
38 Wildkatze	5		ja ja nein	1	Haarprobe / Lockstäbe  {2303E7A2-FF19-4107-ABBA-722545C0B08C}  Haarprobe / Lockstäbe	nein nein nein nein	Wildkatze in der Nähe Offenlandstandort, kein Habitat für die Wildkatze in der Nähe	Daten unpräzise	Säugetier (immer MM prüfen)	> 500 m	nein neir	n nein nein	Wildkatze in der Nähe Offenlandstandort, kein Habitat für die Wildkatze in der Nähe	Daten unpräzise		nein nein	Wildkatze in der Nähe Offenlandstandort, kein Habitat für die Wildkatze in der Nähe	Daten unpräzise	keine weitere Prüfung			
30 Wildkatze	5	19.02.2021	ja ja nein	1	Haarprobe / Lockstäbe  {7A81E2F2-EE9E-4034-B2CB-9A29DF9ACFCF}  Haarprobe / Lockstäbe	nein nein nein nein	Wildkatze in der Nähe Offenlandstandort, kein Habitat für die Wildkatze in der Nähe	Daten unpräzise	Säugetier (immer MM prüfen)	> 500 m	nein neir	nein nein	Offenlandstandort, kein Habitat für die Wildkatze in der Nähe	Daten unpräzise	nein nein	nein nein	Wildkatze in der Nähe Offenlandstandort, kein Habitat für die Wildkatze in der Nähe	Daten unpräzise	keine weitere Prüfung			
Wildkatze	5	02.04.2021	ja ja nein	1	{A576F47C-E554-4B99-8AC3-A2EC9C08A363} Haarprobe / Lockstäbe	nein nein nein nein	Offenlandstandort, kein Habitat für die Wildkatze in der Nähe	Daten unpräzise	Säugetier (immer MM prüfen)	> 500 m	nein neir	nein nein	Offenlandetandort kein Habitat für die	Daten unpräzise	nein nein	nein nein	Offenlandstandert Irain Habitet für die	Daten unpräzise	keine weitere Prüfung			
Wildkatze	5	06.03.2021	ja ja nein	1	{DE19A16E-7828-4140-9B1F-5F9949891859} Haarprobe / Lockstäbe	nein nein nein nein	Offenlandstandort, kein Habitat für die Wildkatze in der Nähe	Daten unpräzise	Säugetier (immer MM prüfen)	> 500 m	nein neir	nein nein	Offenlandstandort, kein Habitat für die Wildkatze in der Nähe	Daten unpräzise	nein nein	nein nein	Offenlandstandort, kein Habitat für die Wildkatze in der Nähe	Daten unpräzise	keine weitere Prüfung			
Wildkatze	5	05.02.2021	ja ja nein	1	{DC5AEAD4-1658-4886-A8EA-64702E0E0135} Haarprobe / Lockstäbe	nein nein nein nein	Offenlandstandort, kein Habitat für die Wildkatze in der Nähe	Daten unpräzise	Säugetier (immer MM prüfen)	> 500 m	nein neir	nein nein	Offenlandetandert kein Habitat für die	Daten unpräzise	nein nein	nein nein	Official and death and the last that the dis-	Daten unpräzise	keine weitere Prüfung			
43 Gelbbauchunke, Bergunke	5		nein nein		Kein Vorkommen nachgewiesen. Wird nur aufgrund von Standorteignung vermutet			Daten fachlich ungeeignet	Amphibien und Reptilien (immer MM prüfen)					Daten fachlich ungeeignet				Daten fachlich ungeeignet	keine weitere Prüfung			
44 Heidelerche	5	25.09.2021	ja ja ja	1	{8B469E7F-9B40-4E04-A496-3C5B1FD74FB8} Sichtbeobachtung, Zug nach SW	nein nein nein nein		Tatbestand nicht erfüllt	20	> 500 m	nein neir	nein nein	1	Tatbestand nicht erfüllt	nein nein	nein nein		Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung			
45 Heidelerche	5	01.10.2021	ja ja ja	3	{51CE3E01-6E20-4610-8373-98A5F8A3959A}	nein nein nein nein		Tatbestand nicht erfüllt	20	> 500 m	nein neir	nein nein	1	Tatbestand nicht erfüllt	nein nein	nein nein		Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung			
Heidelerche	5	07.10.2021	ja ja ja	4	{9234343E-3EE9-46E4-BAE9-046C2581D8C3} Sichtbeobachtung, Zug nach SW	nein nein nein nein		Tatbestand nicht erfüllt	20	> 500 m	nein neir	nein nein	1	Tatbestand nicht erfüllt	nein nein	nein nein		Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung			
47 Heidelerche	5	03.10.2021	ja ja ja	1	{322A32BA-88B3-422D-B33F-435C5C22A96E}	nein nein nein nein		Tatbestand nicht erfüllt	20	> 500 m			1	Tatbestand nicht erfüllt		nein nein		Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung			
Heidelerche	5	06.10.2021	ja ja ja	1	{B6A90D9C-0DD6-4DFA-9966-11F0E1839C9C} Sichtbeobachtung, Zug nach SW	nein nein nein nein		Tatbestand nicht erfüllt	20	> 500 m	nein neir	nein nein	1	Tatbestand nicht erfüllt		nein nein		Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung			
Heidelerche	5	02.10.2021	ja ja ja	25	{3E6BDD5B-C8E7-4044-8879-5CDC9DB5D9FD} Sichtbeobachtung, Zug nach SW	nein nein nein nein		Tatbestand nicht erfüllt	20	> 500 m	nein neir	nein nein	1	Tatbestand nicht erfüllt	nein nein	nein nein		Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung			
49 Graureiher	3, 4	13.10.2020	ja ja ja		Nahrungsgast, Durchzügler	nein nein nein nein	Siehe ID 3, 4	Tatbestand nicht erfüllt	200	> 500 m		n nein nein		Tatbestand nicht erfüllt		nein nein		Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung			
Uhu 51	5	16.06.2023			{7011A30B-E99E-49FF-90EB-166B542FD775}, Sichtbeobachtung, Brutpaar und Pulli, nicht flügge	nein nein nein nein	200,4	betriebsbedingtes Risiko bereits geprüft!	100	> 500 m				Tatbestand nicht erfüllt		nein nein		Tatbestand nicht erfüllt	-			
52 Uhu	5	16.06.2023	ja ja ja	1	{6AD0A553-7B15-4BA6-A0E9-1B3F06C71E97}	nein nein nein nein		betriebsbedingtes Risiko	100	> 500 m	nein neir	n nein nein	1	Tatbestand nicht erfüllt	nein nein	nein nein		Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung			
52 Uhu	5		ja ja ja		Brutpaar, reproduktion nicht erfolgreich {9A9DA70C-DDFB-4151-9FD8-8FE7486714D1}			bereits geprüft! betriebsbedingtes Risiko	100	> 500 m	nein neir	-		Tatbestand nicht erfüllt		nein nein		Tatbestand nicht erfüllt				
Uhu	5	01.01.2021			{CC511C5D-DF0D-4922-A7B5-4B7FC4B3027B}	nein nein nein nein		bereits geprüft! betriebsbedingtes Risiko	100	> 500 m	nein neir			Tatbestand nicht erfüllt		nein nein		Tatbestand nicht erfüllt				
56 Uhu	5		ja ja ja		{5AF6A183-45CD-4964-9370-064DCB66DC94}	nein nein nein nein		bereits geprüft! betriebsbedingtes Risiko	100	> 500 m	nein neir	-		Tatbestand nicht erfüllt		nein nein		Tatbestand nicht erfüllt				
56 Uhu	5	01.01.2021			Akkusitischer Nachweis  {1E4DA5F5-69CE-4F45-9C36-04162C60C3D7}  Sichtheobachtung Paar zur Brutzeit	nein nein nein nein		bereits geprüft! betriebsbedingtes Risiko	100	> 500 m		n nein nein		Tatbestand nicht erfüllt	nein nein	nein nein		Tatbestand nicht erfüllt				
57 Uhu	5		ja ja ja		Sichtbeobachtung, Paar zur Brutzeit  {FFED7D5D-EB40-4D67-BDB6-4471327682BD}  Akkustischer Nachweis	nein nein nein nein		bereits geprüft! betriebsbedingtes Risiko bereits geprüft!	100	> 500 m				Tatbestand nicht erfüllt		nein nein		Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung			
58 Uhu	5		ja ja ja		{56A90A68-BFE7-4004-834C-B06835DF1488}	nein nein nein nein		betriebsbedingtes Risiko	100	> 500 m	nein neir			Tatbestand nicht erfüllt		nein nein		Tatbestand nicht erfüllt				
	,		, ,u ja		Akkustischer Nachweis	IIII IIIII IIIII		bereits geprüft!	.50	- 550 111	TALL HEI	- Indiii		TOWNSHIP THUR CHAIL	nem	non Indiii		. Second Horiz erfullt	ano monore i rulung			

A		В	С	D E F	G H	I	J	К	L M	N (	Р	Q	R	S	T U	V	W	Х	ΥZ	AA AB	AC	AD	AE	AF	AG	AH AI	AJ	AK	AL
1 Prüfung der Verl 2 Windpark:			nach § 44 eld (Münster)	Abs. 1 BNa	tSchG für V	VEA-sensiblen Fledermausarten nach /	Anlage 5	VwV (20	120)																Prüfung der Mir	nderungsmaßnahme	n für Fledermäuse nach Anlag	ge 5 VwV (2020)	
3 WEA Nr.: 4 Fledermausart	Do	ten-	Enddatum der Unis rauchungen (Kartierung)	Daten artspezifisch fachlich geeignet? Daten arts pezifisch räumlich	Anzahi potenzieller Quartiere Anzahi Individuen	Beeonderbiton	Abstand Vorkommen/ Quartier zum Eingriffsbereich [m]		-	letzung, Tö	tung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 \)  Begründung	BNatSchG)  Ergebnis	Störungstatbestand erfüllt?	baubedingt	anagenbedingt be trie bsbedingt	rungslatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)  Bogründung	Ergebnis	Entscheid ungshilfe: Risiko für Risiko für Fortpflanzungs- und Ruhestätten	oestand orfült? baubedingt	ng, Zerstörung den pequadi periops pequadi periops periops per	von Fortpflanzungs- oder Ruhi 3 BNatSchG)  Zusätzliche Erläuterung/ Begründung	estätten (§ 44 Abs. 1 Ni	Gesamtergebnis		Abschaltmaßnahmen (Minimierung betriebsbedingter Risiken, Tötungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	Abschaltzeitraum	Weitere Minimierungsmaßnahmen	Weitere Minimierungsmaßnahmen	Weitere Minimierungsmaßnahmen
6 Braunes Langohr	2	10	0.10.2023	a ja ja		Nachgewiesen über Horchboxerfassung		Gering r	ein nein	nein ne	in Siehe ID 2, 3	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein ne	ein nein	Siehe ID 2, 3	Tatbestand nicht erfüllt	ja I	nein nein	nein nein	Siehe ID 2, 3	Tatbestand nicht erfüllt	keine Prüfung der MM!						
7 Graues Langohr	2	10	0.10.2023	a ja ja		Nachgewiesen über Horchboxerfassung		Gering r	ein nein	nein ne	in Siehe ID 2, 3	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein ne	ein nein	Siehe ID 2, 3	Tatbestand nicht erfüllt	Gering	nein nein	nein nein	Siehe ID 2, 3	Tatbestand nicht erfüllt	keine Prüfung der MM!						
Breitflügelfledermaus 8	2	10	0.10.2023	a ja ja		Nachgewiesen über Horchboxerfassung und Detektorbegehung				nein j		Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	nein	nein ne	ein nein	Siehe ID 2, 3	Tatbestand nicht erfüllt	Gering	nein nein	nein nein	Siehe ID 2, 3	Tatbestand nicht erfüllt	Prüfung Maßnahmen		Abschaltalgorithmus	01.04 31.10.			
Große Bartfledermaus	2	10	0.10.2023	a ja ja		Nachgewiesen über Horchboxerfassung		Gering r	ein nein	nein ne	in Siehe ID 2, 3	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein ne	ein nein	Siehe ID 2, 3	Tatbestand nicht erfüllt	ja (200 m Puffer um Quartier)	nein nein	nein nein	Siehe ID 2, 3	Tatbestand nicht erfüllt	keine Prüfung der MM!						
10 Kleine Bartfledermaus	2	10	0.10.2023	a ja ja		Nachgewiesen über Horchboxerfassung		Gering r	ein nein	nein ne	in Siehe ID 2, 3	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein ne	ein nein	Siehe ID 2, 3	Tatbestand nicht erfüllt	Gering	nein nein	nein nein	Siehe ID 2, 3	Tatbestand nicht erfüllt	keine Prüfung der MM!						
11 Großer Abendsegler	2	10	0.10.2023	a ja ja		Nachgewiesen über Horchboxerfassung und Detektorbegehung		Hoch	ja nein	nein j	Siehe ID 2, 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	nein	nein ne	ein nein	n Siehe ID 2, 3	Tatbestand nicht erfüllt	ja i	nein nein	nein nein	Siehe ID 2, 3	Tatbestand nicht erfüllt	Prüfung Maßnahmen		Abschaltalgorithmus	01.04 31.10.			
Großes Mausohr	2	10	0.10.2023	a ja ja		Nachgewiesen über Horchboxerfassung		Gering r	ein nein	nein ne	in Siehe ID 2, 3	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein ne	ein nein	Siehe ID 2, 3	Tatbestand nicht erfüllt	ja I	nein nein	nein nein	Siehe ID 2, 3	Tatbestand nicht erfüllt	keine Prüfung der MM!						
13 Kleiner Abendsegler	2	10	0.10.2023	a ja ja		Nachgewiesen über Horchboxerfassung und Detektorbegehung		Hoch	ja nein	nein j	Siehe ID 2, 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	nein	nein ne	ein nein		Tatbestand nicht erfüllt		nein nein	nein nein	Siehe ID 2, 3	Tatbestand nicht erfüllt	Prüfung Maßnahmen		Abschaltalgorithmus	01.04 31.10.			
14 Rauhautfledermaus	2	10	0.10.2023	a ja ja		Nachgewiesen über Horchboxerfassung und Detektorbegehung		Hoch	ja nein	nein j	Siehe ID 2, 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	nein	nein ne	ein nein	Siehe ID 2, 3	Tatbestand nicht erfüllt	ja I	nein nein	nein nein	Siehe ID 2, 3	Tatbestand nicht erfüllt	Prüfung Maßnahmen		Abschaltalgorithmus	01.04 31.10.			
2 Zwergfledermaus	2	10	0.10.2023	a ja ja		Nachgewiesen über Horchboxerfassung und Detektorbegehung, dominierende Art		Hoch	ja nein	nein j	Siehe ID 2, 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	nein	nein ne	ein nein	Siehe ID 2, 3	Tatbestand nicht erfüllt			nein nein	Siehe ID 2, 3	Tatbestand nicht erfüllt	Prüfung Maßnahmen		Abschaltalgorithmus	15.08 31.10.			
16 Fransenfledermaus	2	10	0.10.2023	a ja ja		Nachgewiesen über Horchboxerfassung		Gering r	ein nein	nein ne	in Siehe ID 2, 3	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein ne	ein nein	n Siehe ID 2, 3	Tatbestand nicht erfüllt			nein nein	Siehe ID 2, 3	Tatbestand nicht erfüllt	keine Prüfung der MM!						
Mopsfledermaus	2	10	0.10.2023	a ja ja		Nachgewiesen über Horchboxerfassung		Gering r	ein nein	nein ne	in Siehe ID 2, 3	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein ne	ein nein	Siehe ID 2, 3	Tatbestand nicht erfüllt	ja (200 m Puffer um Quartier)	nein nein	nein nein	Siehe ID 2, 3	Tatbestand nicht erfüllt	keine Prüfung der MM!						



	A	В	С	E	F	G	Н		J
_	Darachaung dar Zahlung und Zusammanfa		dnoton Maûn	ahman				·	
1	Berechnung der Zahlung und Zusammenfa	ssung der angeor	uneten Maßn	ammen					
2	Windpark:	Nieder-/Mittelfeld (Münster)							l
3	WEA Nr.:	WEA 01							
4									
5	§ 6 Abs. 1 Satz 7 WindBG regelt die Höhe der Zahlung in zwei Fall	varianten:							
6	1. 450 Euro pro MW und Jahr,								
7		sofern Abschaltungen für Vö	igel angeordnet werd	len (Alternative 1) oder					
8		Schutzmaßnahmen, deren li	nvestitionskosten höh	ner als 17.000 Euro/MW liegen (Alterna	itive 2)				
9									
	2. in allen anderen Fällen 3.000 Euro pro MW und Jahr.								
11									
12									
13	Jährlich, pro WEA zu entrichtender Betrag:		<u>0</u>	€/Jahr/WEA	Beme	rkung:			
14	Sind für alle relevanten Arten vollständige Daten i.S.d. § 6 Abs. 1 Satz	2 3 WindBG vorhanden?	ja						
15	Werden alle Zugriffsverbote durch Maßnahmen hinreichend geminder	1?	ja						
16	Werden Abschaltungen für Vögel angeordnet?		nein						
17	Werden Minderungsmaßnahmen für bau- und anlagenbedingte Risike	n angeordnet?	ja						
18	Sind die Investitionskosten höher als 17000 €/MW?		nein						
19									
20									
21									
22	Zusammenfassung der angeordneten Mind	erungsmaßnahme	n						
22	Lubanimoniassang aci angestaneten mina	orangomasnamin							
23						Niederschlag unterhalb			
	Absobaltmaßnahmen	Ant	Abschalt-	Windgeschwindigkeit unterhalb	Temperatur ab der	Niederschlag unterhalb		Weitere Minderungsmaßnehmen	Art
24	Abschaltmaßnahmen	Art	zeiträume	derer abgeschaltet wird [m/s]	abgeschaltet wird [°C]	dessen abgeschaltet		Weitere Minderungsmaßnahmen	Art
24	Abachaltalgarithmus	Proitflügolfladarm	01.04 31.10.		10	wird [mm/h]		Zoitlinha Panahränkung der Paufaldfraimenhum	Eoldlorobo
20	Abschaltalgorithmus Abschaltalgorithmus	Breitflügelfledermaus	01.04 31.10. 01.04 31.10.	<6 <6	10	<0,2 <0,2			Feldlerche Feldlerche
		Großer Abendsegler	01.04 31.10. 01.04 31.10.	<6 <6	10				Feldlerche Feldlerche
29	Abschaltalgorithmus Abschaltalgorithmus	Kleiner Abendsegler Rauhautfledermaus	01.04 31.10.	<6	10	<0,2 <0,2		Artensonuzieonilion opilinierier dauadiaul	CIGICI CI IC
20		Zwergfledermaus	15.08 31.10.	<6	10	<0,2			
30	woonanayonumuo	orginoucimaus	.0.00. 01.10.	~	10	-0,2			
31									
32									
33									
34									
35									
32 33 34 35 36 37									
37									
38									
39									
40									
41									
41 42									
43									
44									
43 44 45 46 47									
46									
47									
48 49									
49									
50									
51									
52									
53									
54									
55									
56									
52 53 54 55 56 57									
58 59									
59									
60									
61									
62									
63									
04 6F									
66									
67									
60									
60									
70									
71									
72									
73									
74									
75									
76									
77									
78									
79									
80									
81									
82									
83									
84									
85									
86									
8/									
88									
89									
90									
91									
92									
93									
94									
95									
90									
91									
90									
100									
100									
62 63 64 65 66 67 68 69 70 71 72 73 74 75 76 77 78 80 81 82 83 84 85 87 88 89 90 91 92 93 94 95 96 97 97 98 99 99 100 101 102 103 104 105 105 105 105 105 105 105 105									
102									
104									



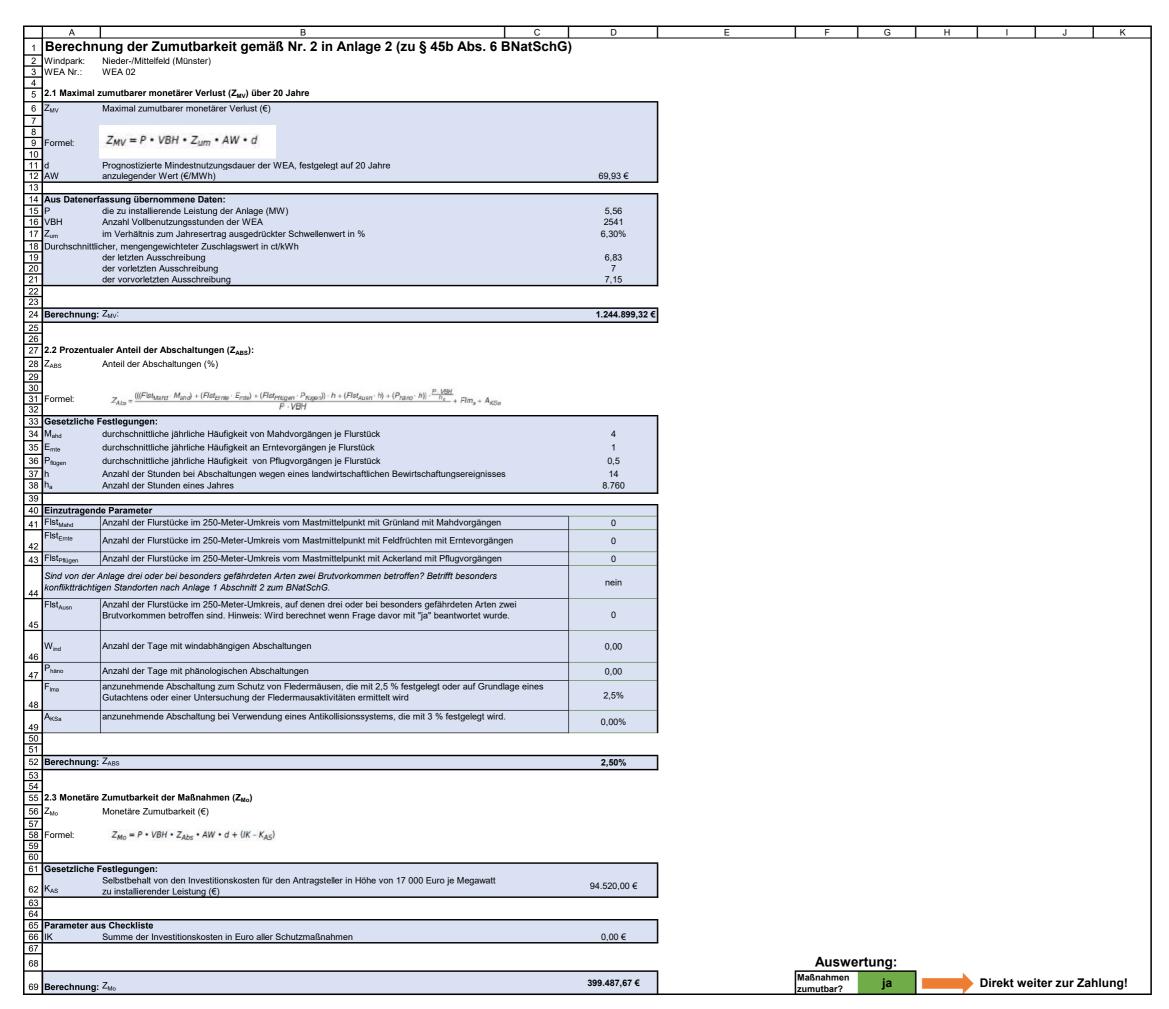
	Α	В	С	D	E	F	G	Н	1	J
1	Literaturc	heckliste								
2	Windpark:	Nieder-/Mittelfeld	(Münster)					Wenn keine	e Daten i.S.d. § 6 Abs. 1 Satz 3 WindBG vorliegen, hier ankreuzen:	
		WEA 02							<b>3</b> /	
		erfolgt die Dokum	entation und Prüfung aller Daten für d	die modifizierte artensch	hutzrechtliche Prüfung ach §6 WindBG.					
5	Eingabe erfolg	gt in die grünen Flä	ächen							
6										
				Art der		B.4	Daten/	Daten		
	Daten-ID	Datenherkunft	Autor, Urheber	Datenaufbereitung (z.B. Gutachten,	Titel	Datum der Datenquelle	Teildaten	fachlich	Erläuterungen	
7				Punktvorkommen)		Duteriquene	aktuell?	geeignet?		
				sonstige						
۰	ID 1	Antragsteller	DunoAir Winpark Planung GmbH	systematisch	Projektkurzbeschreibung			ja	Kein Datum im Dokument angegeben	
8			_	erhobene Daten Gutachten zu WEA-						
9	ID 2	Fachgutachter	BNL Petry GmbH	Verfahren	Gutachten Fledermäuse	16.02.2022	ja	ja	Ergänzung vom 03.06.2024; Letzter Begehungstermin (10.10.2023)	
10	ID 3	Fachgutachter	BNL Petry GmbH	Gutachten zu WEA- Verfahren	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	04.04.2022	ja	ja		
10	15.4			Gutachten zu WEA-						
11	ID 4	Fachgutachter	BNL Petry GmbH	Verfahren	Avifaunistisches Gutachten	05.01.2022	ja	ja	Horstkartierungen in den Jahren 2021 bis 2025	
12	ID 5	Behördl. Daten	HLNUG	Punktvorkommen	Abfrage Artdaten beim HLNUG	20.02.2025	ja	ja		
13	ID 6	Fachgutachter	BNL Petry GmbH	Gutachten zu WEA- Verfahren	Nachtrag zu den naturschutzfachlichen Antragsunterlagen	30.06.2025	ja	ja	Inkl. Datenplausibilisierung der Brutvögel	
14	ID 7	Antragsteller	DunoAir Winpark Planung GmbH	Ertragsgutachten	Rückmeldung zu offenen Fragen und Nachforderungen im Rahmen der inhaltlichen Prüfung	05.05.2025	ja	ja	Email mit Ertragsabschätzung	

Δ		1 0	I D I	- 1 -	G	1					1 м	T N			0	D			Ţ			W	×		V	1 7	
	signifik	kant erhöh		unasri	_	(Allisio	nsempfindliche Vogelarten (nacl	n Δnlag	- 1 Δhschnitt 1 RNa	tSchG)	INI	I N	Prüfung der A	ıfenthaltsw	Q ahrschei	nlichkeit (AHW)		Prüfung de	r Minimierung	smaßnah	men (MM)	••		(Kollisionsas	fährdete Δrten r	nach Anlage 1 Abschnitt 1	
2 Windpark:	Nieder-/Mit	ittelfeld (Münster		ungon	incoo iui i	tomoro	noomprinatione vogetarion (naoi	- Alliag	o i Abooiiiitti i Bitu	100110)			r rulung dor A	architiation	arii oono	inionitoit (Fartt)		r rurung u	· minimor drig	Jorrialsriam	mon (mm)	rai boti ioboboaiiigto	rtionton	(Itomoronoge	idili doto Alton i	iden Anage i Abbenint i	
3 WEA Nr.: 4 Eingabe erfolgt in d	WEA 02	70-6					Hinweise zur Benutzung befinden sich unter der 1	Tabelle!		*AHW = Aufenthaltswahrscheir																	
4 Eingabe erroigt in d	ie grunen Hi	iacnen	~	د د ا د .	.		5	_		*AHW = Aufenthaltswahrscheir	lichkeit	1					1						1				
Art (nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG)	iten-ID (aus	Enddatum der ntersuchungen (Kartierung)	verwendbar	ich geeignet	Vorkommen der Art (Brut-/ Gastvogel, Schlafplatz)	Anzahl vorkommen/	onderheiten Horskennun Gutachten)	ge/ Abstand Horst/ erzentrum zu	Prüfbereich in dem die Art nachgewiesen wurde	Signifikant erhöhtes Tötungsrisiko (Regelvermutung)	Ergebnis		Prüfung der AHW	Daten-ID (aus Tabellenblatt B) als Grundlage für Prüfung der	ddatum der ersuchungen (artierung)	Ergebnis der AHW-Prüfung			hmen (Minimierung dingter Risiken)	Schutz der Fluganteile [%]	Windgeschw indigkeit unterhalb derer abgeschalte	Anzahl 14h-Tage mit windabh. Abschaltung oder phänologiebedingter Abschaltung		Weitere M	nimierungsmaßnahmen	Weitere Minimierungsmaßna	ahmen
5	Date	교 를 축	Date	fachlic Daten	Vor vo	Bru	Bes aug	Revi						AHW (z.B. RNA)	를 들는						t wird [m/s]						
Uhu 6	5	16.06.202	3 ja	ja ja	Brutvogel	1	{7011A30B-E99E-49FF-90EB-166B542FD775}, Sichtbeobachtung, Brutpaar und Pulli, nicht flügge	3200	>2500	nein	Rotorfreie Zone >80 m, nicht kollisionsgefährdet																
7 Uhu	5	16.06.202	3 ja	ja ja	Brutvogel	1	{6AD0A553-7B15-4BA6-A0E9-1B3F06C71E97} Brutpaar, reproduktion nicht erfolgreich	2760	>2500	nein	Rotorfreie Zone >80 m, nicht kollisionsgefährdet																
Wanderfalke 8	5	20.05.202	1 ja	ja ja	Brutvogel	1	{3B7B9D39-1C6E-448B-8390-C77C04B2270E} Brutpaar, Reproduktion wahrscheinlich	2520	>2500	nein	keine Maßnahmen		keine Daten vorh.			AHW kann nicht geprüft werden!											
Rotmilan 9	5	15.03.202	3 ја	ja ja	Brutvogel	2	{CB8FE0AD-0E89-41EE-8B8C- 01C004CAA521}	5.290	>3500	nein	keine Maßnahmen					keine Prüfung der AHW nötig!											
10 Uhu	5	01.01.202	1 ja	ja ja	Brutvogel	1	{9A9DA70C-DDFB-4151-9FD8-8FE7486714D1}	3.200	>2500	nein	Rotorfreie Zone >80 m, nicht kollisionsgefährdet																
Uhu 11	5	01.01.202	1 ja	ja ja	Brutvogel	1	{CC511C5D-DF0D-4922-A7B5- 4B7FC4B3027B}	2.740	>2500	nein	Rotorfreie Zone >80 m, nicht kollisionsgefährdet																
12 Uhu	5	01.01.202	T T	ja ja	Brutvogel	1	{5AF6A183-45CD-4964-9370-064DCB66DC94} Akkusitischer Nachweis	4.480	>2500	nein	Rotorfreie Zone >80 m, nicht kollisionsgefährdet																
13 Uhu	5	01.01.202	1 ja	ja ja	Brutvogel	1	{1E4DA5F5-69CE-4F45-9C36-04162C60C3D7} Sichtbeobachtung, Paar zur Brutzeit	2.970	>2500	nein	Rotorfreie Zone >80 m, nicht kollisionsgefährdet																
Uhu 14	5	05.03.202		ja ja	Brutvogel	1	{FFED7D5D-EB40-4D67-BDB6-4471327682BD} Akkustischer Nachweis {4840CDEA-62ED-47A7-B3AA-7FA72923E911}	4.480	>2500 1200-3500 (Erweiterter	nein	Rotorfreie Zone >80 m, nicht kollisionsgefährdet	-															
Rotmilan 15	5	10.03.202	T T	ja ja	Brutvogel	+	Sichtbeobachtung. Zur Brutzeit im Revier  {203EECD2-9D57-4D03-9CEA-97F706D4FE71}	2.970	Prüfbereich)	nur, wenn AHW* hoch!	Prüfung der AHW*, dann Prüfung der MM	-	AHW gering	4	02.08.2021 Datum auf	AHW gering, Prüfung MM entfällt!											
Rotmilan 16	5	13.02.202	<del>L</del>	ja ja	Brutvogel	+	Sichtbeobachtung {DCB4F24E-5400-474E-B3AC-	5.350	>3500	nein	keine Maßnahmen	-			Karte!?	keine Prüfung der AHW nötig!											
Rotmilan 17	5	01.01.202	<del>L</del>	ja ja	Brutvogel	+	2A39A8A94ABB}, Sichtbeobachtung,  Reproduktion eicher  {56A90A68-BFE7-4004-834C-B06835DF1488}	5.120	>3500	nein	keine Maßnahmen  Rotorfreie Zone >80 m, nicht	-				keine Prüfung der AHW nötig!											
18 Uhu	5	01.01.202	<del>L</del>	ja ja	Brutvogel	-	Akkustischer Nachweis	2.950	>2500 500-1200 (Zentraler	nein	kollisionsgefährdet	-															
Rotmilan	4	17.06.202		ja ja	+ -	+	Nr. 28	1.200	Prüfbereich) 1200-3500 (Erweiterter	Daten nicht aktuell	keine weitere Prüfung Prüfung der AHW*, dann	-	AHW gering	4	02.08.2021												
20 Rotmilan	4	01.07.202	<del>-</del>	ja ja	Brutvogel	+	Nr. 43 (2021 - 2024 durchgehend besetzt)	2.530	Prüfbereich) 1200-3500 (Erweiterter	nur, wenn AHW* hoch!	Prüfung der MM  Prüfung der AHW*, dann		AHW gering	4	02.08.2021	AHW gering, Prüfung MM entfällt!											
21 Rotmilan Schwarzmilan	4	26.05.202	<del>-</del>	ja ja	Brutvogel	+	Nr. 45	2.900	Prüfbereich)	nur, wenn AHW* hoch!	Prüfung der MM	-	AHW gering	4	02.08.2021	AHW gering, Prüfung MM entfällt!											
22	4		- i	ja ja	Brutvogel	+	Nr. 44		>2500 1200-3500 (Erweiterter	nein	keine Maßnahmen Prüfung der AHW*, dann	-	ALBM	,	00.00.0004	keine Prüfung der AHW nötig!											
Rotmilan	4	01.06.202		ja ja	Brutvogel	+	Nr. 37	1640	Prüfbereich) 1000-2500 (Erweiterter	nur, wenn AHW* hoch!	Prüfung der MM		AHW gering	4	U2.08.2021	AHW gering, Prüfung MM entfällt!											
24 Sumpfohreule Rotmilan	3, 4	01.06.202	-	ja ja	Gastvogel	+	Wintergast / Durchzügler	1.880	Prüfbereich) 1200-3500 (Erweiterter	Nur Gastvogel betroffen nur, wenn AHW* hoch!	keine Maßnahmen Prüfung der AHW*, dann	-	A LITM gody -		02.08.2021	keine Prüfung der AHW nötig!											
25 Rotmilan	4	21.06.202	-	, ,	+ -	+	Nr. 45		Prüfbereich) 1200-3500 (Erweiterter		Prüfung der MM Prüfung der AHW*, dann	-	AHW gering	4	02.06.2021	AHW gering, Prüfung MM entfällt!											
26 Rotmian	4		-	ja ja	Brutvogel	+	Nr. 123	3160	Prüfbereich)	nur, wenn AHW* hoch!	Prüfung der MM Rotorfreie Zone >80 m, nicht	-				Hier AHW prüfen!											
27 Unu	4	01.07.202	4   Ja	ja ja	Schlafplat	1	Nr. 48	2660	>2500	nein	kollisionsgefährdet																

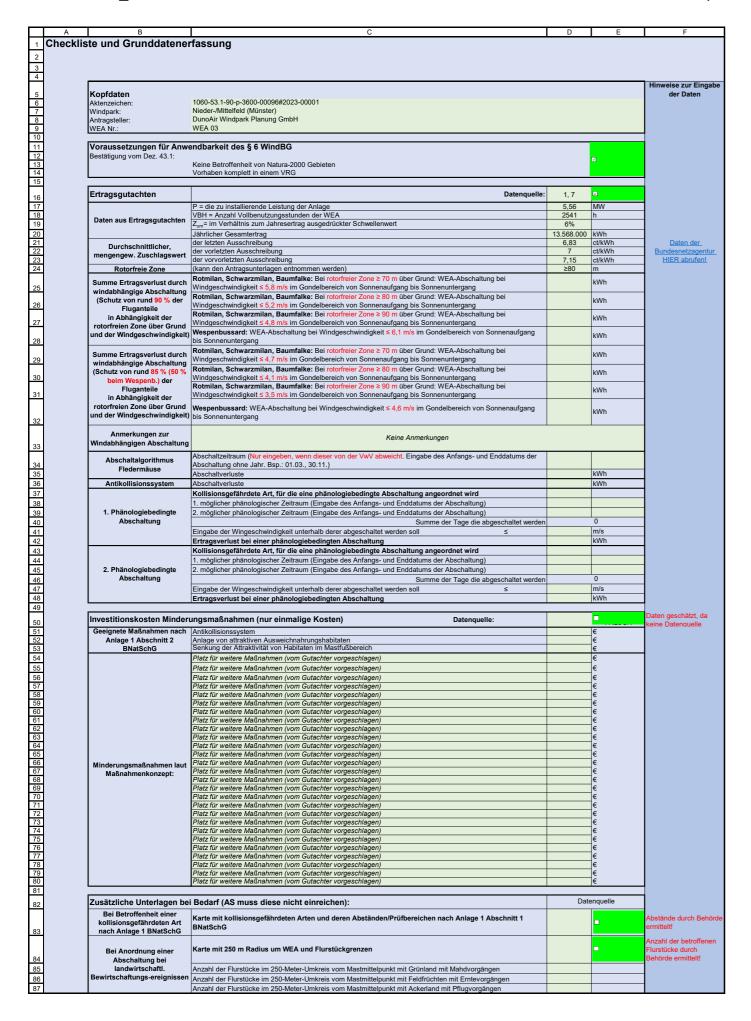
	Α	В	С	D E	F	G	Н	I	J	K	L	M	N	0	Р	QF	R S	3	T	U	V	W
1	Prüfung d	es Störu	ngsverb	otes für b	eson	nders stö	örempfindli	che Vogelarten	nach Anlage 3 Vw\	/ 2020				Pri	üfung	des	Störungs	tatbes	tands gem. § 44		Prüfung der Minde	rungsmaßnahmer
2	Windpark:	Nieder-/Mi	ttelfeld (Müns	ter)										Ab	s. 1 N	lr. 2 E	BNatSch(	3			störempfindliche A	rten nach Anlage
3	WEA Nr.:	WEA 02																				
	Art (nach Anlaç 3 VwV 2020)	<sup>Je</sup> Daten-ID	Enddatum der Untersuchungen (Kartierung)	Daten verwendbar?  Daten artspezifisch fachlich geeignet?	räumlich präzise?	Brutvorkommen/ Revierzentren	Besonderheiten (z.B. Horstkennung aus Gutachten)	Lage/ Abstand Horst/ Revierzentrum zur WEA [m]	Mindestabstand Brutvorkommen/ Revierzentrum zur WEA (Prüfung des Störungstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG i.v.m. VwV Anlage 3)	Ergebnis Mindestabstand Brutvorkommen	Prüfbereich für regelmäßig aufgesuchte Nahrungshabitate (Prüfung des Störungstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	Ergebnis Prüfbereich Nachrungshabitate		Störungstatbestand	baubedingt	anlagenbedingt	Derriebsbedingt		Ergebnis		Minderungsmaßnahmen bei Unterschreitung des Mindestabstandes	Weitere Minderungsmaßnahme

A	В		D E F				K L		N	0	P	QI	RST	U	V	w x	ΥZ	AA	AB	AC	AD AE		AF	AG
2			•		SchG der sonstigen planungsre				FH-RL und europä	ische Vogelarten)											Prüfur	ig der Mi	nderungsmaßnahme	n bei bau- und
	Nieder-/Mittelfe WEA 02	eld (Münster)		derungsmaßnahmen fü naßnahmen notwendi	ir bau- und/oder anlagenbedingte Risiken notwendig sind g?	d, wird auf die ja	Zumutbarkeitssci	hwelle 0,3% aufgeschlagen.																
6 Planungs-relevante Art	Daten-ID	Enddatum der Untersuchung/ Kartlerung	Daten verwendbar?  Daten artspezifisch fachlich geeignet?  Daten artspezifisch räumlich präzise?	Vorkommen der Art (z.B. 1 Butpaar oder 1 Schlafplatz)	esonderheiten/ Erläuferungen	Tötungsrisiko ignifikant erhöht? baubedingt m	anlagenbedingt anlagenbedingt	ig, Tötung wildlebender Tiere (§ 44 Abs. Begründung	1 Nr. 1 BNatSchG) Ergebnis	Fluchtdistanz [m] nach GASSNER et al. (2010:192 ff.) – Werte zur Brutzeit	Abstand Horst, Revierzentru m oder Vorkommen der Art zum Eingriffsberei	Strungstatbostand orfult?	pestand (§ § § postingt postin	t Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) Begründung	Ergebnis	atbostand orfulk?	anlagenbedingt Beschädigt betriebsbedingt	ig, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruh 3 BNatSchG) Zusätzliche Erläuterung/Begründung	estätten (§ 44 Abs. 1 Nr.	Gesamtergebnis	1. Minimierungsma	ßnahmen	2. Minimierungsmaßnahmen	3. Minimierungsmaßnahme
7 Fister	3, 4, 6	12.06.2025	ia ia ia		Brutvogel	noin noi	in nein nein	Siehe ID 3, 4	Tatbestand nicht erfüllt	50	ch [m] < 500 m	nein ne	in nein neir	n Siehe ID 3, 4	Tatbestand nicht erfüllt	Poin poin	nein nein	Siehe ID 3, 4	Tatbestand nicht erfüllt	t keine weitere Prüfung				
8 Feldlerche	3, 4, 6	12.06.2025	ja ja ja		Brutvogel		nein nein	Siehe ID 3, 4	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	! 20	< 500 m		nein neir	n Siehe ID 3, 4	Tatbestand erfüllt, MM prüfen		nein nein		Tatbestand erfüllt, MM		Zeitliche Beschrän Baufeldfreimac		Vergrämungsmaßnahmen	Artenschutzrechtlich optimiert
10 Feldsperling	3, 4, 6	12.06.2025	ja ja ja		Nahrungsgast	nein nei	in nein nein	Siehe ID 3, 4	Tatbestand nicht erfüllt	10	> 500 m	nein ne	in nein neir	n Siehe ID 3, 4	Tatbestand nicht erfüllt	nein nein	nein nein	Siehe ID 3, 4	prüfen! Tatbestand nicht erfüllt	t keine weitere Prüfung	Bauleiulielillac	iung		Bauablauf
11 Goldammer	3, 4, 6	12.06.2025	ja ja ja		Brutvogel	nein nei	in nein nein	Siehe ID 3, 4	Tatbestand nicht erfüllt	15	< 500 m	nein ne	in nein neir	n Siehe ID 3, 4	Tatbestand nicht erfüllt	nein nein	nein nein	Siehe ID 3, 4	Tatbestand nicht erfüllt	t keine weitere Prüfung				
Grauspecht 12	3, 4, 6	12.06.2025	ja ja ja		Brutvogel	nein nei	in nein nein	Siehe ID 3, 4	Tatbestand nicht erfüllt	60	> 500 m	nein ne	in nein neir	n Siehe ID 3, 4	Tatbestand nicht erfüllt	nein nein	nein nein	Siehe ID 3, 4	Tatbestand nicht erfüllt	t keine weitere Prüfung				
13 Grünfink	3, 4, 6	12.06.2025	ja ja ja		Nahrungsgast	nein nei	in nein nein	Siehe ID 3, 4	Tatbestand nicht erfüllt	15	> 500 m	nein ne	in nein neir	n Siehe ID 3, 4	Tatbestand nicht erfüllt	nein nein	nein nein	Siehe ID 3, 4	Tatbestand nicht erfüllt	t keine weitere Prüfung				
14 Heckenbraunelle	3, 4, 6	12.06.2025	ja ja ja		Brutvogel	nein nei	in nein nein	Siehe ID 3, 4	Tatbestand nicht erfüllt	10	< 500 m	nein ne	in nein neir	n Siehe ID 3, 4	Tatbestand nicht erfüllt	nein nein	nein nein	Siehe ID 3, 4	Tatbestand nicht erfüllt	t keine weitere Prüfung				
15 Mehlschwalbe	3, 4, 6	12.06.2025	ja ja ja		Nahrungsgast		in nein nein	Siehe ID 3, 4	Tatbestand nicht erfüllt	20	> 500 m	nein ne	in nein neir	n Siehe ID 3, 4	Tatbestand nicht erfüllt	nein nein	nein nein		Tatbestand nicht erfüllt	-				
16 Rauchschwalbe	3, 4, 6	12.06.2025	ja ja ja		Durchzügler	_	in nein nein	Siehe ID 3, 4	Tatbestand nicht erfüllt	10	> 500 m	_	in nein neir	n Siehe ID 3, 4	Tatbestand nicht erfüllt		nein nein	-	Tatbestand nicht erfüllt	·				
17 Saatkrähe	3, 4, 6	12.06.2025	ja ja ja		Nahrungsgast / Durchzügler		in nein nein	Siehe ID 3, 4	Tatbestand nicht erfüllt	50	> 500 m	-	in nein neir	n Siehe ID 3, 4	Tatbestand nicht erfüllt		nein nein	Siehe ID 3, 4	Tatbestand nicht erfüllt					
18 Star	3, 4, 6	12.06.2025	ja ja ja		Nahrungsgast / Durchzügler		in nein nein	Siehe ID 3, 4	Tatbestand nicht erfüllt	15	> 500 m	-	in nein neir	n Siehe ID 3, 4	Tatbestand nicht erfüllt		nein nein	Siehe ID 3, 4	Tatbestand nicht erfüllt					
Tannenmeise	3, 4, 6	12.06.2025			Brutvogel	-	in nein nein	Siehe ID 3, 4	Tatbestand nicht erfüllt	10	< 500 m	-	in nein neir	n Siehe ID 3, 4	Tatbestand nicht erfüllt		nein nein	Siehe ID 3, 4	Tatbestand nicht erfüllt					
20 Wacholderdrossel	3, 4, 6		ja ja ja		Nahrungsgast / Durchzügler		in nein nein	Siehe ID 3, 4	Tatbestand nicht erfüllt	30	> 500 m		in nein neir	n Siehe ID 3, 4	Tatbestand nicht erfüllt		nein nein	Siehe ID 3, 4	Tatbestand nicht erfüllt					
Wintergoldhähnchen	3, 4, 6	12.06.2025	ja ja ja		Brutvogel		in nein nein	Siehe ID 3, 4	Tatbestand nicht erfüllt	5	< 500 m		in nein neir	n Siehe ID 3, 4	Tatbestand nicht erfüllt		nein nein		Tatbestand nicht erfüllt	-				
22 Kormoran Habicht	3, 4, 6	12.06.2025	ja ja ja		Nahrungsgast		in nein nein	Siehe ID 3, 4	Tatbestand nicht erfüllt	200	> 500 m	_	in nein neir	n Siehe ID 3, 4	Tatbestand nicht erfüllt		nein nein		Tatbestand nicht erfüllt	·				
23 Mäusebussard	3, 4, 6	12.06.2025	ja ja ja ja ja ja		Brutvogel  Brutvogel	-	in nein nein	Siehe ID 3, 4 Siehe ID 3, 4	Tatbestand nicht erfüllt Tatbestand nicht erfüllt	200	> 500 m	-	in nein neir	n Siehe ID 3, 4 n Siehe ID 3, 4	Tatbestand nicht erfüllt Tatbestand nicht erfüllt		nein nein	Siehe ID 3, 4	Tatbestand nicht erfüllt Tatbestand nicht erfüllt					
24 Rotmilan	3, 4, 6	12.06.2025	ja ja ja		Brutvogel	-	in nein nein	Siehe ID 3, 4	betriebsbedingtes Risiko	300	> 500 m		in nein neir	n Siehe ID 3, 4	Tatbestand nicht erfüllt		nein nein	Siehe ID 3, 4	Tatbestand nicht erfüllt					
25 Turmfalke	3, 4, 6	12.06.2025	ja ja ja		Brutvogel	-	in nein nein	Siehe ID 3, 4	bereits geprüft!  Tatbestand nicht erfüllt	100	> 500 m		in nein nei	n Siehe ID 3, 4	Tatbestand nicht erfüllt		nein nein		Tatbestand nicht erfüllt					
26 Sumpfohreule	3, 4	17.03.2021	ja ja ja		Wintergast / Durchzügler	-	in nein nein	Siehe ID 3, 4	betriebsbedingtes Risiko	100	> 500 m		in nein neir	n Siehe ID 3, 4	Tatbestand nicht erfüllt		nein nein		Tatbestand nicht erfüllt					
27 Waldohreule	3, 4, 6		ja ja ja		Nahrungsgast	-	in nein nein	Siehe ID 3, 4	bereits gebrüft! Tatbestand nicht erfüllt	20	> 500 m		in nein neir	n Siehe ID 3, 4	Tatbestand nicht erfüllt		nein nein	Siehe ID 3, 4	Tatbestand nicht erfüllt					
28 Uhu	3, 4, 6	01.07.2024	ja ja ja	1	Schlafplatz; Nr. 48		in nein nein	Siehe ID 3, 4	betriebsbedingtes Risiko	100	> 500 m	nein ne	in nein neir	n Siehe ID 3, 4	Tatbestand nicht erfüllt		nein nein		Tatbestand nicht erfüllt					
30 Wanderfalke	5	20.05.2021	ja ja ja	1	{3B7B9D39-1C6E-448B-8390-C77C04B2270E} Brutpaar, Reproduktion wahrscheinlich	nein nei	in nein nein		bereits geprüft! betriebsbedingtes Risiko bereits geprüft!	200	> 500 m	nein ne	in nein neir	n	Tatbestand nicht erfüllt	nein nein	nein nein		Tatbestand nicht erfüllt	t keine weitere Prüfung				
31 Schwarzmilan	3, 4, 6	26.05.2021	ja ja ja	1	Brutvogel, Nr. 44	nein nei	in nein nein	Siehe ID 3, 4	betriebsbedingtes Risiko bereits geprüft!	300	> 500 m	nein ne	in nein neir	n Siehe ID 3, 4	Tatbestand nicht erfüllt	nein nein	nein nein	Siehe ID 3, 4	Tatbestand nicht erfüllt	t keine weitere Prüfung				
32 Wildkatze	5	27.08.2021	ja ja ja	1	{AF63151A-69D9-4D5E-BAD9-CE619D74F3C4} Handfang	nein nei	in nein nein	Offenlandstandort, kein Habitat für die Wildkatze in der Nähe	Tatbestand nicht erfüllt	Säugetier (immer MM prüfen)	> 500 m	nein ne	in nein neir	n Offenlandstandort, kein Habitat für die Wildkatze in der Nähe	Tatbestand nicht erfüllt	nein nein	nein nein	Offenlandstandort, kein Habitat für die Wildkatze in der Nähe	Tatbestand nicht erfüllt	t keine weitere Prüfung				
33 Wildkatze	5	14.10.2022	ja ja ja	1	{0DD01C21-DB4F-4532-9B61-475F6E29F787} Fotobeleg	nein nei	in nein nein	Offenlandstandort, kein Habitat für die Wildkatze in der Nähe	Tatbestand nicht erfüllt	Säugetier (immer MM prüfen)	> 500 m	nein ne	in nein neir	Offenlandetandert kein Habitat für die	Tatbestand nicht erfüllt	nein nein	nein nein	Offenlandstandert Irain Liebitet für die	Tatbestand nicht erfüllt	t keine weitere Prüfung				
Wildkatze	5	13.02.2021	ja ja nein	1 1	{F1E066B6-F1D1-4717-B982-B1E02223472F} Spur: Haarprobe / Lockstöcke		in nein nein	Offenlandstandort, kein Habitat für die Wildkatze in der Nähe	Daten unpräzise	Säugetier (immer MM prüfen)	> 500 m	nein ne	in nein neir	Offenlandetandort, kein Habitat für die	Daten unpräzise	nein nein	nein nein	Offenlandstandert kein Habitat für die	Daten unpräzise	keine weitere Prüfung				
Wildkatze	5	11.06.2023	ja ja ja	1	{13B96EBF-1445-4ACF-A7D4-2B58EFDBBB55} Fotobeleg	nein nei	in nein nein	Offenlandstandort, kein Habitat für die Wildkatze in der Nähe	Tatbestand nicht erfüllt	Säugetier (immer MM prüfen)	> 500 m	nein ne	in nein neir	Offenlandetandort kein Habitat für die	Tatbestand nicht erfüllt	nein nein	nein nein	Offenlandstandert kein Ushitet für die	Tatbestand nicht erfüllt	t keine weitere Prüfung				
36 Wildkatze	5	19.03.2021	ja ja nein	1	{D647DCBE-1344-415A-BB39-3576111F5095} Haarprobe / Lockstäbe		in nein nein	Offenlandstandort, kein Habitat für die Wildkatze in der Nähe	Daten unpräzise	Säugetier (immer MM prüfen)	> 500 m	nein ne	in nein neir	n Offenlandstandort, kein Habitat für die Wildkatze in der Nähe	Daten unpräzise	nein nein	nein nein	Offenlandstandort, kein Habitat für die Wildkatze in der Nähe	Daten unpräzise	keine weitere Prüfung				
37 Wildkatze	5	14.03.2021	ja ja nein	1	{8CC6DA9A-DA50-48B2-9288-E73A5DFE8F13} Haarprobe / Lockstäbe	nein nei	in nein nein	Offenlandstandort, kein Habitat für die Wildkatze in der Nähe	Daten unpräzise	Säugetier (immer MM prüfen)	> 500 m	nein ne	in nein neir	n Offenlandstandort, kein Habitat für die Wildkatze in der Nähe	Daten unpräzise	nein nein	nein nein	Offenlandstandort, kein Habitat für die Wildkatze in der Nähe	Daten unpräzise	keine weitere Prüfung				
38 Wildkatze	5	09.04.2021	ja ja nein	1 1	{2303E7A2-FF19-4107-ABBA-722545C0B08C} Haarprobe / Lockstäbe	nein nei	in nein nein	Offenlandstandort, kein Habitat für die Wildkatze in der Nähe	Daten unpräzise	Säugetier (immer MM prüfen)	> 500 m	nein ne	in nein neir	Wildkatze in der Nähe	Daten unpräzise	nein nein	nein nein	Wildkatze in der Nahe	Daten unpräzise	keine weitere Prüfung				
39 Wildkatze	5	19.02.2021	ja ja nein		{7A81E2F2-EE9E-4034-B2CB-9A29DF9ACFCF} Haarprobe / Lockstäbe	nein nei	in nein nein	Wildkatze in der Nane	Daten unpräzise	Säugetier (immer MM prüfen)	> 500 m	nein ne	in nein neir	Wildkatze in der Nahe	Daten unpräzise	nein nein	nein nein	Wildkatze in der Nahe	Daten unpräzise	keine weitere Prüfung				
Wildkatze	5	02.04.2021	ja ja nein	1	{A576F47C-E554-4B99-8AC3-A2EC9C08A363} Haarprobe / Lockstäbe		in nein nein	Wildkatze in der Nahe	Daten unpräzise	Säugetier (immer MM prüfen)	> 500 m	nein ne	in nein neir	Wildkatze in der Nahe	Daten unpräzise	nein nein	nein nein	Wildkatze in der Nahe	Daten unpräzise	keine weitere Prüfung				
41 Wildkatze	5	06.03.2021	ja ja nein		{DE19A16E-7828-4140-9B1F-5F9949891859} Haarprobe / Lockstäbe {DC5AEAD4-1658-4886-A8EA-64702E0E0135}	nein nei	in nein nein	Wildkatze in der Nahe	Daten unpräzise	Säugetier (immer MM prüfen)	> 500 m		in nein neir	Wildkatze in der Nahe	Daten unpräzise		nein nein	Wildkatze in der Nahe	Daten unpräzise	keine weitere Prüfung				
Wildkatze	5	05.02.2021	ja ja nein		Haarprobe / Lockstäbe	nein nei	in nein nein	Offenlandstandort, kein Habitat für die Wildkatze in der Nähe	Daten unpräzise	Säugetier (immer MM prüfen)	> 500 m	nein ne	in nein neir	n Uttenlandstandort, kein Habitat für die Wildkatze in der Nähe	Daten unpräzise	nein nein	nein nein	Offenlandstandort, kein Habitat für die Wildkatze in der Nähe	Daten unpräzise	keine weitere Prüfung				
43 Gelbbauchunke, Bergunke	5		nein nein		Kein Vorkommen nachgewiesen. Wird nur aufgrund von Standorteignung vermutet {8B469E7F-9B40-4E04-A496-3C5B1FD74FB8}				Daten fachlich ungeeignet	Amphibien und Reptilien (immer MM prüfen)					Daten fachlich ungeeignet				Daten fachlich ungeeignet	keine weitere Prüfung				
Heidelerche		25.09.2021	ja ja ja		{8B469E/F-9B40-4E04-A496-3C5B1FD74FB8} Sichtbeobachtung, Zug nach SW {51CE3E01-6E20-4610-8373-98A5F8A3959A}		in nein nein		Tatbestand nicht erfüllt	20	> 500 m		in nein neir	n	Tatbestand nicht erfüllt	nein nein	nein nein		Tatbestand nicht erfüllt					
45 Heidelerche	5		ja ja ja		Sichtbeobachtung, Zug nach SW {9234343E-3EE9-46E4-BAE9-046C2581D8C3}		in nein nein		Tatbestand nicht erfüllt	20	> 500 m		in nein neir		Tatbestand nicht erfüllt		nein nein		Tatbestand nicht erfüllt	-				
46 Heidelerche	5	07.10.2021	ja ja ja		Sichtbeobachtung, Zug nach SW  {322A32BA-88B3-422D-B33F-435C5C22A96E}	-	in nein nein		Tatbestand nicht erfüllt	20	> 500 m	-	in nein neir		Tatbestand nicht erfüllt		nein nein			t keine weitere Prüfung				
47 Heidelerche			ja ja ja ja ja ja		Sichtbeobachtung, Zug nach SW  {B6A90D9C-0DD6-4DFA-9966-11F0E1839C9C}		in nein nein		Tatbestand nicht erfüllt	20			in nein neir in nein neir		Tatbestand nicht erfüllt		nein nein		Tatbestand nicht erfüllt	·				
48 Heidelerche					Sichtbeobachtung, Zug nach SW				Tatbestand nicht erfüllt	20	> 500 m		in nein neir	n	Tatbestand nicht erfüllt		nein nein			t keine weitere Prüfung				
Heidelerche 49	5	02.10.2021	ja ja ja	25	{3E6BDD5B-C8E7-4044-8879-5CDC9DB5D9FD} Sichtbeobachtung, Zug nach SW	nein nei	in nein nein		Tatbestand nicht erfüllt	20	> 500 m	nein ne	in nein neir	n	Tatbestand nicht erfüllt	nein nein	nein nein		Tatbestand nicht erfüllt	t keine weitere Prüfung				
50 Graureiher	3, 6	13.10.2020	ja ja ja		Nahrungsgast, Durchzügler	nein nei	in nein nein	Siehe ID 3, 4	Tatbestand nicht erfüllt	200	> 500 m	nein ne	in nein neir	n Siehe ID 3, 4	Tatbestand nicht erfüllt	nein nein	nein nein	Siehe ID 3, 4	Tatbestand nicht erfüllt	t keine weitere Prüfung				
Uhu	5	16.06.2023	ja ja ja	1	{7011A30B-E99E-49FF-90EB-166B542FD775}, Sichtbeobachtung, Brutpaar und Pulli, nicht flügge	nein nei	in nein nein		betriebsbedingtes Risiko bereits geprüft!	100	> 500 m	nein ne	in nein neir	n	Tatbestand nicht erfüllt	nein nein	nein nein		Tatbestand nicht erfüllt	t keine weitere Prüfung				
51 Uhu	5	16.06.2023	ja ja ja		{6AD0A553-7B15-4BA6-A0E9-1B3F06C71E97}		in nein nein		betriebsbedingtes Risiko	100	> 500 m		in nein neir		Tatbestand nicht erfüllt		nein nein		Tatbestand nicht erfüllt	t keine weitere Prüfung				
52 Uhu	5		ja ja ja		Brutpaar, reproduktion nicht erfolgreich {9A9DA70C-DDFB-4151-9FD8-8FE7486714D1}				bereits aeprüft! betriebsbedingtes Risiko	100	> 500 m		in nein neir		Tatbestand nicht erfüllt		nein nein		Tatbestand nicht erfüllt					
53 Uhu	5		ja ja ja		{CC511C5D-DF0D-4922-A7B5-4B7FC4B3027B}	-			bereits geprüft! betriebsbedingtes Risiko	100	> 500 m		in nein neir		Tatbestand nicht erfüllt		nein nein		Tatbestand nicht erfüllt					
54 Uhu	5		ja ja ja		{5AF6A183-45CD-4964-9370-064DCB66DC94}	nein nei	in nein nein		bereits geprüft! betriebsbedingtes Risiko	100	> 500 m		in nein neir		Tatbestand nicht erfüllt		nein nein		Tatbestand nicht erfüllt					
55	5		ja ja ja		{1F4DA5F5-69CF-4F45-9C36-04162C60C3D7}		in nein nein		bereits aeprüft! betriebsbedingtes Risiko	100	> 500 m		in nein neir		Tatbestand nicht erfüllt	nein nein	nein nein		Tatbestand nicht erfüllt					
56 Uhu	5		ja ja ja		{FFED7D5D-EB40-4D67-BDB6-4471327682BD}	nein nei	in nein nein		bereits geprüft! betriebsbedingtes Risiko	100	> 500 m		in nein neir		Tatbestand nicht erfüllt		nein nein		Tatbestand nicht erfüllt					
5/ Uhu			ja ja ja		{56A90A68-BFE7-4004-834C-B06835DF1488}	nein nei	in nein nein		bereits geprüft! betriebsbedingtes Risiko bereits geprüft!	100	> 500 m		in nein nei		Tatbestand nicht erfüllt		nein nein		Tatbestand nicht erfüllt					
ond	υ	01.01.2021	ja ja ja	1	Akkustischer Nachweis	nem nem	ii neiri nein		bereits geprüft!	100	> 500 m	nen ne	ræin neir		rausesiand nicht erfüllt	ment nein	nein nein		accessand nicht effüllt	kelile weitere Prutung				

	\	В		D E		I I	J			N O	P	Q	R	S	T U	V	W	Х	Y 2	. AA	AB	AC	AD	AE	AF	AG	AH AI	AJ	AK	AL
1 Prüfung d 2 Windpark:	er Verbots		nde nach § littelfeld (Münster		latSchG für	WEA-sensiblen Fledermausarten nach A	Anlage 5 V	wV (207	20)																	Prüfung der Min	derungsmaßnahm	en für Fledermäuse nach Anlag	je 5 VwV (2020)	
3 WEA Nr.:		WEA 02	u DBe u	d d	iere		n]		Fang. Verle	tzuna. Tötu	ng wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 B	atSchG)			Stö	irungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		Entnahme,	Beschädig	ung, Zerstö	rung von Fortpfl	lanzungs- oder Ruhestätt	en (§ 44 Abs. 1 Nr.							
Flede	nausart	Daten- ID	Enddatum der Untersuchu (Kartierung)	Daten verwendbar?  Daten artspezifisch fachi geeignet?	präzise? Anzahl potenzieler Quart Anzahl Individuen	Besonderheiten	Abstand Vorkommen Quz			anlagenbedingt betriebsbedingt	Begründung	Ergebnis	Störungstatbestand erfüllt?	baubedingt	anla genbedingt be trie bsbedingt	Begründung	Ergebnis	Entscheidungshilfe: Risiko für Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Tatbestand orfüll?	anlagenbedingt		hG) tzliche Erläuterung/ Begründung	Ergebnis	Gesamtergebnis		Abschaltmaßnahmen (Minimierung betriebsbedingter Risiken, Tötungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	Abschaltzeitraum	Weitere Minimierungsmaßnahmen	Weitere Minimierungsmaßnahmen	Weitere Minimierungsmaßnahmen
Bechsteinflede	maus	2	10.10.2023	ja ja	a	Nachgewiesen über Horchboxerfassung und Detektorbegehung	G	ering ne	ein nein	nein nein	Siehe ID 2, 3	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein n	ein nei	n Siehe ID 2, 3	Tatbestand nicht erfüllt	ja	nein ne	in nein	nein	Siehe ID 2, 3	Tatbestand nicht erfüllt	keine Prüfung der MM!						
7 Braunes Lang	hr	2	10.10.2023	ja ja	a	Nachgewiesen über Horchboxerfassung	G	Gering <b>ne</b>	ain nein	nein nein	Siehe ID 2, 3	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein n	ein nei	n Siehe ID 2, 3	Tatbestand nicht erfüllt	ja	nein ne	in nein	nein	Siehe ID 2, 3	Tatbestand nicht erfüllt	keine Prüfung der MM!						
8 Graues Lango	r	2	10.10.2023	ja ja	a	Nachgewiesen über Horchboxerfassung	G	ering ne	ein nein	nein nein	Siehe ID 2, 3	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein n	ein nei	n Siehe ID 2, 3	Tatbestand nicht erfüllt	Gering	nein ne	in nein	nein	Siehe ID 2, 3	Tatbestand nicht erfüllt	keine Prüfung der MM!						
Breitflügelflede	maus	2	10.10.2023	ja ja	a	Nachgewiesen über Horchboxerfassung und Detektorbegehung		Hoch ja			Siehe ID 2, 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	nein	nein n	ein nei	n Siehe ID 2, 3	Tatbestand nicht erfüllt	Gering		in nein		Siehe ID 2, 3	Tatbestand nicht erfüllt	Prüfung Maßnahmen		Abschaltalgorithmus	01.04 31.10.			
Große Bartfled	rmaus	2	10.10.2023	ja ja	la l	Nachgewiesen über Horchboxerfassung	G	iering ne	ein nein	nein nein	Siehe ID 2, 3	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein n	ein nei	n Siehe ID 2, 3	Tatbestand nicht erfüllt	ja (200 m Puffer um Quartier)		in nein		Siehe ID 2, 3	Tatbestand nicht erfüllt	keine Prüfung der MM!						
11 Kleine Bartfled	rmaus	2	10.10.2023	ja ja		Nachgewiesen über Horchboxerfassung	G	ering ne	ein nein	nein nein	Siehe ID 2, 3	Tatbestand nicht erfüllt		nein n	ein nei	n Siehe ID 2, 3	Tatbestand nicht erfüllt	Gering	nein ne	in nein	nein	Siehe ID 2, 3	Tatbestand nicht erfüllt	keine Prüfung der MM!						
Großer Abend	egler	2	10.10.2023	ja ja	ja	Nachgewiesen über Horchboxerfassung und Detektorbegehung	F	Hoch j	a nein	nein ja	Siehe ID 2, 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	nein	nein n	ein nei	n Siehe ID 2, 3	Tatbestand nicht erfüllt	ja	nein ne	in nein	nein	Siehe ID 2, 3	Tatbestand nicht erfüllt	Prüfung Maßnahmen		Abschaltalgorithmus	01.04 31.10.			
Großes Mauso	ır	2	10.10.2023	ja ja		Nachgewiesen über Horchboxerfassung	G	Gering nei		nein nein	Siehe ID 2, 3	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein n	ein nei	n Siehe ID 2, 3	Tatbestand nicht erfüllt	ja		in nein		Siehe ID 2, 3	Tatbestand nicht erfüllt	keine Prüfung der MM!						
14 Kleiner Abend	egler	2	10.10.2023	ja ja	a	Nachgewiesen über Horchboxerfassung und Detektorbegehung	F	Hoch ja		nein ja	Siehe ID 2, 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	nein	nein n	ein nei	n Siehe ID 2, 3	Tatbestand nicht erfüllt	ja	nein ne	in nein	nein	Siehe ID 2, 3	Tatbestand nicht erfüllt	Prüfung Maßnahmen		Abschaltalgorithmus	01.04 31.10.			
15 Rauhautfleder	aus	2	10.10.2023	ja ja	a	Nachgewiesen über Horchboxerfassung und Detektorbegehung	F	Hoch ja		nein ja	Siehe ID 2, 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	nein	nein n	ein nei	n Siehe ID 2, 3	Tatbestand nicht erfüllt	ja	nein ne	in nein	nein	Siehe ID 2, 3	Tatbestand nicht erfüllt	Prüfung Maßnahmen		Abschaltalgorithmus	01.04 31.10.			
2wergflederma	ıs	2	10.10.2023	ja ja	a	Nachgewiesen über Horchboxerfassung und Detektorbegehung, dominierende Art	F	Hoch ja		nein ja	Siehe ID 2, 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	nein	nein n	ein nei	n Siehe ID 2, 3	Tatbestand nicht erfüllt			in nein		Siene ID 2, 3	Tatbestand nicht erfüllt	Prüfung Maßnahmen		Abschaltalgorithmus	15.08 31.10.			
17 Fransenfleden	aus	2	10.10.2023	ja ja	a	Nachgewiesen über Horchboxerfassung	G		ain nein		Siehe ID 2, 3	Tatbestand nicht erfüllt		nein n		n Siehe ID 2, 3	Tatbestand nicht erfüllt	ja	nein ne	in nein	nein	Siehe ID 2, 3	Tatbestand nicht erfüllt	keine Prüfung der MM!						
Mopsflederma	s	2	10.10.2023	ja ja	a	Nachgewiesen über Horchboxerfassung	G	ering ne	ein nein	nein nein	Siehe ID 2, 3	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein n	ein nei	n Siehe ID 2, 3	Tatbestand nicht erfüllt	ja (200 m Puffer um Quartier)	nein ne	in nein	nein	Siehe ID 2, 3	Tatbestand nicht erfüllt	keine Prüfung der MM!						



A	В	С	E	F	G	Н	ı	J
				· ·	ı		·	
Berechnung der Zahlung und Zusammenfa	issung der angeor	aneten maisn	anmen					
2 Windpark: 3 WEA Nr.:	Nieder-/Mittelfeld (Münster)							
3 WEA Nr.:	WEA 02							
4								
5 & 6 Abe 1 Satz 7 WindRG regult die Höbe der Zahlung in zwei Fall	Ivarianten:							
9 9 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0								
7	sofern Abschaltungen für Vo	ögel angeordnet werd	den (Alternative 1) oder					
8			her als 17.000 Euro/MW liegen (Alterna	ative 2)				
9			- '					
10 2. in allen anderen Fällen 3.000 Euro pro MW und Jahr.								
11								
12								
13 Jährlich, pro WEA zu entrichtender Betrag:		n	€/Jahr/WEA	Reme	erkung:			
14 Sind für alle relevanten Arten vollständige Daten i.S.d. § 6 Abs. 1 Sat.	7 2 WindPC verbanden?		Country	Deme	intuing.			
15 Werden alle Zugriffsverbote durch Maßnahmen hinreichend geminder	23 WillubG Vollialidell?	ja ja						
15 Werden alle Zugrinsverbote durch Maishannen hinreichend geminder	it?							
16 Werden Abschaltungen für Vögel angeordnet?		nein						
17 Werden Minderungsmaßnahmen für bau- und anlagenbedingte Risike	en angeordnet?	ja						
18 Sind die Investitionskosten höher als 17000 €/MW?		nein						
19								
20								
20 21								
22 Zusammenfassung der angeordneten Mind	lorungemaß nahm	n						
Zusammemassung der angeordneten wind	iei ungamaismamme	711						
23								
		Abschalt-	Windgeschwindigkeit unterhalb	Temperatur ab der	Niederschlag unterhalb			
Abschaltmaßnahmen	Art	zeiträume	derer abgeschaltet wird [m/s]	abgeschaltet wird [°C]	dessen abgeschaltet		Weitere Minderungsmaßnahmen	Art
24					wird [mm/h]			
25 Abschaltalgorithmus	Breitflügelfledermaus	01.04 31.10.	<6	10	<0,2			Feldlerche
26 Abschaltalgorithmus	Großer Abendsegler	01.04 31.10.	<6	10	<0,2		Vergrämungsmaßnahmen	Feldlerche
27 Abschaltalgorithmus	Kleiner Abendsegler	01.04 31.10.	<6	10	<0,2		Artenschutzrechtlich optimierter Bauablauf	Feldlerche
28 Abschaltalgorithmus	Rauhautfledermaus	01.04 31.10.	<6	10	<0,2			
29 Abschaltalgorithmus	Zwergfledermaus	15.08 31.10.	<6	10	<0,2			
30								
30 31								
32								
33								
34								
35								
35 36								
27								
37								
38								
39								
40 41								
41								
42								
43 44 45 46 47								
44								
45								
46								
47								
48 49								
49								
50								
50 51								
52								
53								
54								
55								
52 53 54 55 56 57								
57								
58 59								
59								
60 61								
61								
62								
63								
04								
00								
00								
00								
00								
70								
70								
70								
70								
74								
75								
76								
77								
70								
70								
80								
81								
82								
83								
84								
85								
86								
87								
88								
89								
90								
91								
92								
93								
94								
05								
06								
07								
91								
98								
100								
63 64 65 66 67 68 68 69 70 71 71 72 73 74 75 76 77 78 8 79 80 81 81 82 83 84 84 85 86 87 88 89 99 90 91 92 93 94 95 96 97								
101								
102								
404								



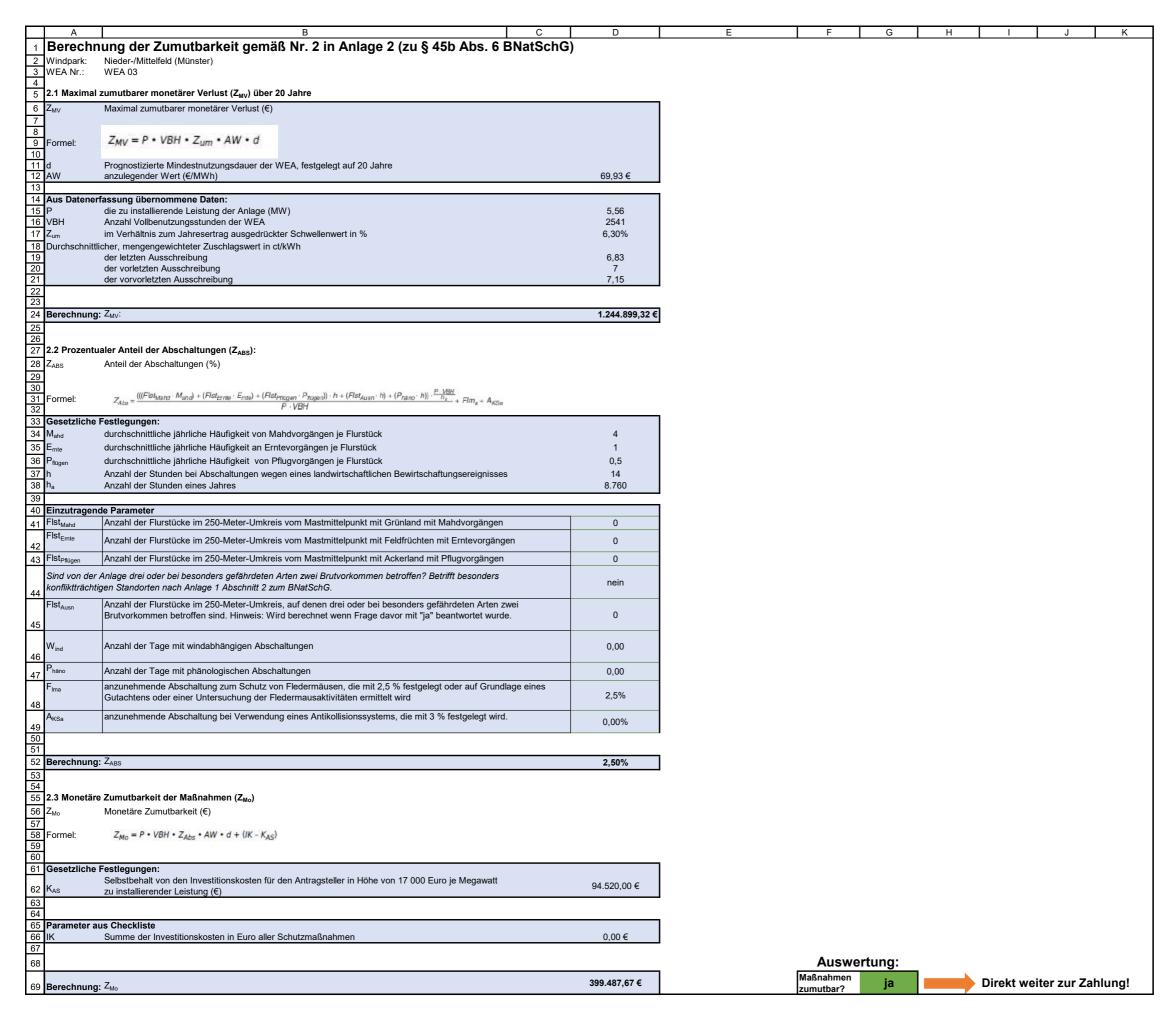
	А	В	С	D	E	F	G	Н	l l	J
1	Literaturc	heckliste								
2	Windpark:	Nieder-/Mittelfeld	(Münster)					Wenn keine	e Daten i.S.d. § 6 Abs. 1 Satz 3 WindBG vorliegen, hier ankreuzen:	
3	WEA Nr.:	WEA 03								
4				lie modifizierte artensch	nutzrechtliche Prüfung ach §6 WindBG.					
5	Eingabe erfolg	gt in die grünen Flå	ichen							
6		I	I			ı				, l
7	Daten-ID	Datenherkunft	Autor, Urheber	Art der Datenaufbereitung (z.B. Gutachten, Punktvorkommen)	Titel	Datum der Datenquelle	Daten/ Teildaten aktuell?	Daten fachlich geeignet?	Erläuterungen	
8	ID 1	Antragsteller	DunoAir Winpark Planung GmbH	sonstige systematisch erhobene Daten	Projektkurzbeschreibung			ja	Kein Datum im Dokument angegeben	
9	ID 2	Fachgutachter	BNL Petry GmbH	Gutachten zu WEA- Verfahren	Gutachten Fledermäuse	16.02.2022	ja	ja	Ergänzung vom 03.06.2024; Letzter Begehungstermin (10.10.2023)	
10	ID 3	Fachgutachter	BNL Petry GmbH	Gutachten zu WEA- Verfahren	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	04.04.2022	ja	ja		
11	ID 4	Fachgutachter	BNL Petry GmbH	Gutachten zu WEA- Verfahren	Avifaunistisches Gutachten	05.01.2022	ja	ja	Horstkartierungen in den Jahren 2021 bis 2025	
12	ID 5	Behördl. Daten	HLNUG		Abfrage Artdaten beim HLNUG	20.02.2025	ja	ja		
13	ID 6	Fachgutachter	BNL Petry GmbH	Gutachten zu WEA- Verfahren	Nachtrag zu den naturschutzfachlichen Antragsunterlagen	30.06.2025	ja	ja	Inkl. Datenplausibilisierung der Brutvögel	
14	ID 7	Antragsteller	DunoAir Winpark Planung GmbH	Ertragsgutachten	"Rückmeldung zu offenen Fragen und Nachforderungen im Rahmen der inhaltlichen Prüfung"	05.05.2025	ja	ja	Email mit Ertragsabschätzung	

Δ	_ n	1 0	DE	1 - 1	G						I м				_	В.		T 7	1 0	/	W	l x		7
	signifika	ant erhöhte		nasrisika	_	ollision	nsempfindliche Vogelarten (nach	η Δnlage	n 1 Δhschnitt 1 RNa	tSchG)	M	N	Priifung der A	ufenthaltsw	Q ahrsche	nlichkeit (AHW)		Priifung der Minimierun	nsmaßnah	men (MM	**		(Kollisionsgefährdete Arten nach	Anlage 1 Abschnitt 1
2 Windpark:	Nieder-/Mitte	elfeld (Münster)	o.u.	.go:10110	o iui no			·······································		,			urung uti A	a. onthiditow		(raitt)			gomaisman		Journal and a second seco	. Comon	(	anage i Abooiiiitt
3 WEA Nr.: 4 Eingabe erfolgt in di	WEA 03						Hinweise zur Benutzung befinden sich unter der T	abelle!		*AHW = Aufenthaltswahrschein	finklinik													
4 Eingabe erroigt in di	e grunen Had	cnen	6 E	-   = ~			D)	_		*AHW = Aufenthaltswahrschein	lichkeit	1			_		1					1		
	ius ft B)	g) gen	dbar iffisc	iffisc	ğ g	nen/	iften ten)	and m						Daten-ID (aus	g)					Windgeschw indigkeit	Anzahl 14h-Tage mit windabh.			
Art (nach Anlage 1 Abschnitt 1	D (s	# # # # # # # # # # # # # # # # # # #	wen spez	prä	Brut 70ge fpla	com	erhe	rst/ ntru	Prüfbereich in dem die Art	Signifikant erhöhtes Tötungsrisiko	Ergebnis		Prüfung der AHW	Tabellenblatt B) als Grundlage	불유통	Ergebnis der AHW-Prüfung		Abschaltmaßnahmen (Minimierun	Schutz der Fluganteile	unterhalb	Abschaltung oder		Weitere Minimierungsmaßnahmen	Weitere Minimierungsmaßnahmen
BNatSchG)	te i-	Enddat mtersu (Kartik	arts   ver	E a	Art (I Gastv Schla	Vork	Ond Gu	9 2 2 A	nachgewiesen wurde	(Regelvermutung)	Ligebins			für Prüfung der	artic	Ligebilis del Alli-i luidig		betriebsbedingter Risiken)	[%]	derer abgeschalte	phänologiebedingter Abschaltung		Westere minimier drigsmassiannen	Welter & William or ungamashamilen
	Date	E & S	ate ate	Daten	5 4 0 W	Re	Bes aus	evie Lag						AHW (z.B. RNA)	문 를 뜻					t wird [m/s]	Abscriatting			
5				2 0 2		_	(7011A30B-E99E-49FF-90EB-166B542FD775),	œ			Rotorfreie Zone >80 m, nicht													
Uhu 6	5	16.06.2023	ja ja	ja	Brutvogel	1	Sichtbeobachtung, Brutpaar und Pulli, nicht flügge	3508	>2500	nein	kollisionsgefährdet													
Uhu	5	16.06.2023	ia ia	ia	Brutvogel	1	{6AD0A553-7B15-4BA6-A0E9-1B3F06C71E97}	2450	1000-2500 (Erweiterter	nein	Rotorfreie Zone >80 m, nicht	1					1							
7	3	10.00.2020	ju ju	, ju	Diatrogoi		Brutpaar, reproduktion nicht erfolgreich	2100	Prüfbereich)	11611	kollisionsgefährdet													
Wanderfalke	5	20.05.2021	ja ja	ja	Brutvogel	1	{3B7B9D39-1C6E-448B-8390-C77C04B2270E} Brutpaar, Reproduktion wahrscheinlich	2900	>2500	nein	keine Maßnahmen		keine Daten vorh.			AHW kann nicht geprüft werden!								
	_	15.03.2023		+ . +			{CB8FE0AD-0E89-41EE-8B8C-	4000											+					
Rotmilan 9	5	15.03.2023	ja ja	ja	Brutvogel	2	01C004CAA521}	4900	>3500	nein	keine Maßnahmen					keine Prüfung der AHW nötig!								
Uhu	5	01.01.2021	ja ja	ja	Brutvogel	1	{9A9DA70C-DDFB-4151-9FD8-8FE7486714D1}	3520	>2500	nein	Rotorfreie Zone >80 m, nicht													
10							{CC511C5D-DF0D-4922-A7B5-		1000-2500 (Erweiterter		kollisionsgefährdet Rotorfreie Zone >80 m, nicht	-												
Uhu 11	5	01.01.2021	ja ja	ja	Brutvogel	1	4B7FC4B3027B}	2430	Prüfbereich)	nein	kollisionsgefährdet													
Uhu	_	01.01.2021	ja ja	ia	Brutvogel	1	{5AF6A183-45CD-4964-9370-064DCB66DC94}	4875	>2500	nein	Rotorfreie Zone >80 m, nicht	1					1							
12	5	01.01.2021	ja ja	Ja	Diawogei	' '	Akkusitischer Nachweis	4075	>2300	nen	kollisionsgefährdet													
Uhu	5	01.01.2021	ja ja	ja	Brutvogel	1	{1E4DA5F5-69CE-4F45-9C36-04162C60C3D7} Sichtbeobachtung, Paar zur Brutzeit	2850	>2500	nein	Rotorfreie Zone >80 m, nicht kollisionsgefährdet													
13	_	05.00.0000		T . T			{FFED7D5D-EB40-4D67-BD86-4471327682BD}	4075			Rotorfreie Zone >80 m, nicht	1												
14 Unu	5	05.03.2023	ja ja	ja	Brutvogel	1	Akkustischer Nachweis	4875	>2500	nein	kollisionsgefährdet													
Rotmilan	5	10.03.2022	ja ja	ja	Brutvogel	1	{4840CDEA-62ED-47A7-B3AA-7FA72923E911}	2850	1200-3500 (Erweiterter	nur, wenn AHW* hoch!	Prüfung der AHW*, dann		AHW gering	4	02.08.2021	AHW gering, Prüfung MM entfällt!								
15				+ +			Sichtbeobachtung. Zur Brutzeit im Revier {203EECD2-9D57-4D03-9CEA-97F706D4FE71}		Prüfbereich)		Prüfung der MM	-			Datum auf		-							
Rotmilan 16	5	13.02.2022	ja ja	ja	Brutvogel	1	Sichtbeobachtung	5000	>3500	nein	keine Maßnahmen				Karte!?	keine Prüfung der AHW nötig!								
Rotmilan	_	01.01.2022	ia ia	ia	Brutvogel	1	{DCB4F24E-5400-474E-B3AC- 2A39A8A94ABB}, Sichtbeobachtung,	5265	>3500	nein	keine Maßnahmen					keine Prüfung der AHW nötig!								
17 Rouman	5	01.01.2022	ja ja	ja	Diawogei	'	Reproduktion sicher	3203	>3300	nen						kelle Fluidig del Arivi liolig:								
Uhu	5	01.01.2021	ja ja	ja	Brutvogel	1	{56A90A68-BFE7-4004-834C-B06835DF1488} Akkustischer Nachweis	2840	>2500	nein	Rotorfreie Zone >80 m, nicht kollisionsgefährdet													
18				<b>+</b> . +					500-1200 (Zentraler		T T	-					1							
Rotmilan 19	4	17.06.2020	nein ja	ja	Brutvogel	1	Nr. 28	1160	Prüfbereich)	Daten nicht aktuell	keine weitere Prüfung		AHW gering	4	02.08.2021									
Rotmilan	4	01.07.2024	ja ja	ja	Brutvogel	1	Nr. 43 (2021 - 2024 durchgehend besetzt)	2598	1200-3500 (Erweiterter	nur, wenn AHW* hoch!	Prüfung der AHW*, dann		AHW gering	4	02.08.2021	AHW gering, Prüfung MM entfällt!								
20				+ +			, , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,		Prüfbereich)	,	Prüfung der MM													
Rotmilan 21	4	26.05.2021	ja ja	ja	Brutvogel	1	Nr. 45	3020	1200-3500 (Erweiterter Prüfbereich)	nur, wenn AHW* hoch!	Prüfung der AHW*, dann Prüfung der MM		AHW gering	4	02.08.2021	AHW gering, Prüfung MM entfällt!								
Schwarzmilan	4	26.05.2021	ja ja	ia	Brutvogel	1	Nr. 44	2720	>2500	nein	keine Maßnahmen	1				keine Prüfung der AHW nötig!								
22	4	20.05.2021	ja ja	ja	bidivogel	'	Nr. <del>44</del>	2120		nein						keine Prulung der Artiv hötig!								
Rotmilan	4	01.06.2022	ja ja	ja	Brutvogel	1	Nr. 37	1480	1200-3500 (Erweiterter Prüfbereich)	nur, wenn AHW* hoch!	Prüfung der AHW*, dann Prüfung der MM		AHW gering	4	02.08.2021	AHW gering, Prüfung MM entfällt!								
23									1000-2500 (Erweiterter															
Sumpfohreule 24	3, 4	17.03.2021	ja ja	ja	Gastvogel	1	Wintergast / Durchzügler	1600	Prüfbereich)	Nur Gastvogel betroffen	keine Maßnahmen					keine Prüfung der AHW nötig!								
Rotmilan	4	01.06.2022	ja ja	ia	Brutvogel	1	Nr. 45	3020	1200-3500 (Erweiterter	nur, wenn AHW* hoch!	Prüfung der AHW*, dann		AHW gering	4	02.08.2021	AHW gering, Prüfung MM entfällt!								
25		01.00.2022	, Ja	,,,,,	ogoi		18.70	0020	Prüfbereich)	, wom / none	Prüfung der MM		, a gom.g	-	22.00.2021									
Rotmilan	4	21.06.2023	ja ja	ja	Brutvogel	1	Nr. 123	2880	1200-3500 (Erweiterter Prüfbereich)	nur, wenn AHW* hoch!	Prüfung der AHW*, dann Prüfung der MM					Hier AHW prüfen!								
Ubu		04.07.0004			Dale Infalled		No. 40	0400	1000-2500 (Erweiterter		Rotorfreie Zone >80 m, nicht													
27 Unu	4	01.07.2024	ja ja	ja	Schlafplatz	1	Nr. 48	2480	Prüfbereich)	nein	kollisionsgefährdet													

	А	В	С	D E I	F G	3	Н	I	J	K	L	M	N	0	Р	QR	2	S	Т	U	V	W
Ŀ	Prüfung de	Prüfung des Störungsverbotes für besonders störempfindliche Vogelarten nach Anlage 3 VwV 2020															Störung	Prüfung der Minderungsmaßnahmer				
2	Windpark:	Nieder-/Mit	ttelfeld (Müns	ter)							Ab	s. 1 l	Nr. 2 B	3NatSch	G	störempfindliche Arten nach Anlage						
=	WEA Nr.:	WEA 03																				
	Art (nach Anlage 3 VwV 2020)	Daten-ID	Enddatum der Untersuchungen (Kartierung)	Daten verwendbar?  Daten artspezifisch fachlich geeignet?  Daten artspezifisch	räumlich präzise? Anzahl Brutvorkommen/	Revierzentren	Besonderheiten (z.B. Horstkennung aus Gutachten)	Lage/ Abstand Horst/ Revierzentrum zur WEA [m]	Mindestabstand Brutvorkommen/ Revierzentrum zur WEA (Prüfung des Störungstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG i.v.m. VwV Anlage 3)	Ergebnis Mindestabstand	Prüfbereich für regelmäßig aufgesuchte Nahrungshabitate (Prüfung des Störungstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	Ergebnis Prüfbereich Nachrungshabitate		Störungstatbestand	erruilt? baubedingt	anlagenbedingt betriebsbedingt		Begrundung	Ergebnis		Minderungsmaßnahmen Unterschreitung des Mindestabstandes	Waitara

			D E F			I J K L	M	N		Р	QR	S T	U	V	WX	ΥZ	AA	AB	AC	AD AE	AF AF	AG
					SchG der sonstigen planungsre			FH-RL und europäi	ische Vogelarten)											Prüfung der	Minderungsmaßnahme	n bei bau- und
	Nieder-/Mittelf WEA 03	eld (Münster)	Sind Minderungsm	derungsmaßnahmen fü naßnahmen notwendi	ir bau- und/oder anlagenbedingte Risiken notwendig sind ig?	d, wird auf die Zumutbarkeitsschi ja	welle 0,3% aufgeschlagen.															
5					g g																	
6	٩	ntersuchung	ndbar? sch fachlich st? ch räumlich e?	r Art (z.B. 1 Schlafplatz)	≘riä uterunge	Fang, Verletzung	, Tötung wildlebender Tiere (§ 44 Abs.	1 Nr. 1 BNatSchG)		Abstand	Störungstatbestar		Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	l	Entnahme, I	Beschädigun	ng, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhe 3 BNatSchG)	stätten (§ 44 Abs. 1 Nr.				
Planungs-relevante Art	Daten	Enddatum der U	Daten verwer  Daten artspezifi  Daten artspezifi  präzis	Vorkommen de Butpaar oder 1	Be sond erheiten /	Totungarisiko signifikant erhöht baubedingt anlagenbedingt betriebsbedingt	Begründung	Ergebnis	Fluchtdistanz [m] nach GASSNER et al. (2010:192 ff.) – Werte zur Brutzeit	Horst, Revierzentru m oder Vorkommen der Art zum Eingriffsberei ch [m]	Störungstatbestan erfüll? baubedingt	anlagenbedingt betriebsbedingt	Begründung	Ergebnis	Tatbestand orfülk baubedingt	anlagenbedingt betriebs bedingt	Zusätzliche Erläuterung/Begründung	Ergebnis	Gesamtergebnis	1. Minimierungsmaßnahmen	2. Minimierungsmaßnahmen	3. Minimierungsmaßnahmen
8 Elster	3, 4, 6	12.06.2025	ja ja ja		Brutvogel	nein nein nein nein	Siehe ID 3, 4	Tatbestand nicht erfüllt	50	< 500 m	nein neir	nein nein	Siehe ID 3, 4	Tatbestand nicht erfüllt	nein nein	nein nein	Siehe ID 3, 4	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung			
9 Feldlerche	3, 4, 6	12.06.2025	ja ja ja		Brutvogel	ja ja nein nein	Siehe ID 3, 4	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	20	< 500 m	ja ja	nein nein	Siehe ID 3, 4	Tatbestand erfüllt, MM prüfen	! ja ja	nein nein	Siehe ID 3, 4	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung	Vergrämungsmaßnahmen	Artenschutzrechtlich optimierte Bauablauf
10 Feldsperling	3, 4, 6	12.06.2025	ja ja ja		Nahrungsgast	nein nein nein nein	Siehe ID 3, 4	Tatbestand nicht erfüllt	10	> 500 m	nein neir	nein nein	Siehe ID 3, 4	Tatbestand nicht erfüllt	nein nein	nein nein	Siehe ID 3, 4	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung			
11 Goldammer	3, 4, 6	12.06.2025	ja ja ja		Brutvogel	nein nein nein nein	Siehe ID 3, 4	Tatbestand nicht erfüllt	15	< 500 m	nein neir	nein nein	Siehe ID 3, 4	Tatbestand nicht erfüllt	nein nein	nein nein	Siehe ID 3, 4	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung			
Grauspecht 12	3, 4, 6	12.06.2025	ja ja ja		Brutvogel	nein nein nein nein	Siehe ID 3, 4	Tatbestand nicht erfüllt	60	> 500 m	nein neir	nein nein	Siehe ID 3, 4	Tatbestand nicht erfüllt	nein nein	nein nein	Siehe ID 3, 4	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung			
13 Grünfink	3, 4, 6	12.06.2025	ja ja ja		Nahrungsgast	nein nein nein nein	Siehe ID 3, 4	Tatbestand nicht erfüllt	15	> 500 m	nein neir	nein nein	Siehe ID 3, 4	Tatbestand nicht erfüllt	nein nein	nein nein	Siehe ID 3, 4	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung			
14 Heckenbraunelle	3, 4, 6	12.06.2025	ja ja ja		Brutvogel	nein nein nein nein	Siehe ID 3, 4	Tatbestand nicht erfüllt	10	< 500 m	nein neir	-	n Siehe ID 3, 4	Tatbestand nicht erfüllt		nein nein		Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung			
15 Mehlschwalbe	3, 4, 6	12.06.2025	ja ja ja		Nahrungsgast	nein nein nein nein	Siehe ID 3, 4	Tatbestand nicht erfüllt	20	> 500 m	nein neir		n Siehe ID 3, 4	Tatbestand nicht erfüllt		nein nein		Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung			
16 Rauchschwalbe	3, 4, 6	12.06.2025	ja ja ja		Durchzügler	nein nein nein nein	Siehe ID 3, 4	Tatbestand nicht erfüllt	10	> 500 m	nein neir	-	Siehe ID 3, 4	Tatbestand nicht erfüllt		nein nein		Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung			
Saatkrähe	3, 4, 6	12.06.2025	ja ja ja		Nahrungsgast / Durchzügler	nein nein nein nein	Siehe ID 3, 4	Tatbestand nicht erfüllt	50	> 500 m		nein nein	Siehe ID 3, 4	Tatbestand nicht erfüllt		nein nein		Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung			
18 Star	3, 4, 6	12.06.2025	ja ja ja		Nahrungsgast / Durchzügler	nein nein nein nein	Siehe ID 3, 4	Tatbestand nicht erfüllt	15	> 500 m		nein nein	Siehe ID 3, 4	Tatbestand nicht erfüllt		nein nein		Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung			
Tannenmeise	3, 4, 6	12.06.2025	ja ja ja		Brutvogel	nein nein nein nein	Siehe ID 3, 4	Tatbestand nicht erfüllt	10	< 500 m		nein nein	Siehe ID 3, 4	Tatbestand nicht erfüllt		nein nein		Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung			
20 Wacholderdrossel	3, 4, 6	12.06.2025	ja ja ja		Nahrungsgast / Durchzügler	nein nein nein nein	Siehe ID 3, 4	Tatbestand nicht erfüllt	30	> 500 m		nein nein	Siehe ID 3, 4	Tatbestand nicht erfüllt		nein nein		Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung			
21 Wintergoldhähnchen	3, 4, 6	12.06.2025	ja ja ja		Brutvogel	nein nein nein nein	Siehe ID 3, 4	Tatbestand nicht erfüllt	5	< 500 m	nein neir		Siehe ID 3, 4	Tatbestand nicht erfüllt		nein nein		Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung			
22 Kormoran	3, 4, 6	12.06.2025	ja ja ja		Nahrungsgast	nein nein nein nein	Siehe ID 3, 4	Tatbestand nicht erfüllt	200	> 500 m	nein neir		Siehe ID 3, 4	Tatbestand nicht erfüllt		nein nein		Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung			
23 Habicht	3, 4, 6	12.06.2025	ja ja ja		Brutvogel	nein nein nein nein	Siehe ID 3, 4	Tatbestand nicht erfüllt	200	> 500 m		nein nein	Siehe ID 3, 4	Tatbestand nicht erfüllt		nein nein		Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung			
24 Mäusebussard	3, 4, 6	12.06.2025	ja ja ja		Brutvogel	nein nein nein nein	Siehe ID 3, 4	Tatbestand nicht erfüllt betriebsbedingtes Risiko	100	> 500 m	nein neir		Siehe ID 3, 4	Tatbestand nicht erfüllt		nein nein		Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung			
25 Rotmilan	3, 4, 6	12.06.2025	ja ja ja		Brutvogel	nein nein nein nein	Siehe ID 3, 4	bereits geprüft!	300	> 500 m		nein nein	Siehe ID 3, 4	Tathestand night orfult		nein nein		Tathestand night erfüllt	keine weitere Prüfung			
26 Turmfalke	3, 4, 6	12.06.2025	ja ja ja		Brutvogel	nein nein nein nein	Siehe ID 3, 4	Tatbestand nicht erfüllt betriebsbedingtes Risiko	100	> 500 m	nein neir		Siehe ID 3, 4	Tatbestand nicht erfüllt		nein nein		Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung			
27 Sumpfohreule Waldohreule	3,4	17.03.2021	ja ja ja		Wintergast / Durchzügler	nein nein nein nein	Siehe ID 3, 4	bereits geprüft!	100	> 500 m		n nein nein	Siehe ID 3, 4	Tathestand night orfult		nein nein		Tathestand night erfüllt	keine weitere Prüfung			
28 Waldoniedie	3, 4, 6	01.07.2024	ja ja ja ja ja ja	1	Nahrungsgast Schlafplatz: Nr. 48	nein nein nein nein	Siehe ID 3, 4 Siehe ID 3, 4	Tatbestand nicht erfüllt betriebsbedingtes Risiko	20	> 500 m	nein neir		Siehe ID 3, 4	Tatbestand nicht erfüllt Tatbestand nicht erfüllt		nein nein		Tatbestand nicht erfüllt Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung			
29 Wanderfalke	5, 4, 0	20.05.2021	ja ja ja ja ja ja	1	{3B7B9D39-1C6E-448B-8390-C77C04B2270E}	nein nein nein nein	Gielle ID 3, 4	bereits geprüft! betriebsbedingtes Risiko	200	> 500 m	nein neir		Oldie ID 3, 4	Tatbestand nicht erfüllt		nein nein		Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung			
30 Waliderlaike	3. 4. 6	26.05.2021	ia ia ia	1	Brutoaar. Reproduktion wahrscheinlich Brutvogel, Nr. 44	nein nein nein nein	Siehe ID 3. 4	bereits geprüft! betriebsbedingtes Risiko	300	> 500 m		nein nein	Siehe ID 3. 4	Tatbestand nicht erfüllt		nein nein		Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung			
31 Wildkatze	5		ja ja ja	1	{AF63151A-69D9-4D5E-BAD9-CE619D74F3C4}	nein nein nein nein	Offenlandstandort, kein Habitat für die	bereits geprüft!  Tatbestand nicht erfüllt	Säugetier (immer MM prüfen)	> 500 m	nein neir		Offenlandstandort, kein Habitat für die	Tatbestand nicht erfüllt		nein nein	Offenlandstandort, kein Habitat für die	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung			
32 Wildkatze	5	14.10.2022	ja ja ja	1	Handfang {0DD01C21-DB4F-4532-9B61-475F6E29F787}	nein nein nein nein	Wildkatze in der Nähe Offenlandstandort, kein Habitat für die	Tatbestand nicht erfüllt	Säugetier (immer MM prüfen)	> 500 m	nein neir		Wildkatze in der Nahe Offenlandstandort, kein Habitat für die	Tatbestand nicht erfüllt		nein nein	Offenlandstandort, kein Habitat für die	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung			
Wildkatze	5		ja ja nein		Fotobeleg {F1E066B6-F1D1-4717-B982-B1E02223472F}	nein nein nein nein	Wildkatze in der Nähe Offenlandstandort, kein Habitat für die	Daten unpräzise	Säugetier (immer MM prüfen)	> 500 m	nein neir	nein nein	Wildkatze in der Nähe Offenlandstandort, kein Habitat für die	Daten unpräzise	nein nein	nein nein	Wildkatze in der Nähe Offenlandstandort, kein Habitat für die	Daten unpräzise	keine weitere Prüfung			
34 Wildkatze	5	11.06.2023	ja ja ja	1	Spur: Haarprobe / Lockstöcke {13B96EBF-1445-4ACF-A7D4-2B58EFDBBB55}	nein nein nein nein	Wildkatze in der Nähe Offenlandstandort, kein Habitat für die	Tatbestand nicht erfüllt	Säugetier (immer MM prüfen)	> 500 m		nein nein	Wildkatze in der Nahe Offenlandstandort, kein Habitat für die	Tatbestand nicht erfüllt		nein nein	Offenlandstandort, kein Habitat für die	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung			
Wildkatze	5	19.03.2021	ja ja nein	1 1	Fotobeleq {D647DCBE-1344-415A-BB39-3576111F5095}	nein nein nein nein	Wildkatze in der Nähe Offenlandstandort, kein Habitat für die	Daten unpräzise	Säugetier (immer MM prüfen)	> 500 m	nein neir	n nein nein	Wildkatze in der Nähe Offenlandstandort, kein Habitat für die	Daten unpräzise		nein nein	Wildkatze in der Nähe Offenlandstandort, kein Habitat für die	Daten unpräzise	keine weitere Prüfung			
Wildkatze	5	14.03.2021	ja ja nein	1 1	Haarprobe / Lockstäbe {8CC6DA9A-DA50-48B2-9288-E73A5DFE8F13}	nein nein nein nein	Wildkatze in der Nähe Offenlandstandort, kein Habitat für die	Daten unpräzise	Säugetier (immer MM prüfen)	> 500 m	nein neir	nein nein	Wildkatze in der Nähe Offenlandstandort, kein Habitat für die	Daten unpräzise	nein nein	nein nein	Wildkatze in der Nähe Offenlandstandort, kein Habitat für die	Daten unpräzise	keine weitere Prüfung			
38 Wildkatze	5		ja ja nein	1 1	Haarprobe / Lockstäbe  {2303E7A2-FF19-4107-ABBA-722545C0B08C}  Haarprobe / Lockstäbe	nein nein nein nein	Wildkatze in der Nähe Offenlandstandort, kein Habitat für die Wildkatze in der Nähe	Daten unpräzise	Säugetier (immer MM prüfen)	> 500 m	nein neir	n nein nein	Wildkatze in der Nähe Offenlandstandort, kein Habitat für die Wildkatze in der Nähe	Daten unpräzise		nein nein	Wildkatze in der Nähe Offenlandstandort, kein Habitat für die Wildkatze in der Nähe	Daten unpräzise	keine weitere Prüfung			
30 Wildkatze	5	19.02.2021	ja ja nein	1 1	Haarprobe / Lockstäbe  {7A81E2F2-EE9E-4034-B2CB-9A29DF9ACFCF}  Haarprobe / Lockstäbe	nein nein nein nein	Wildkatze in der Nähe Offenlandstandort, kein Habitat für die Wildkatze in der Nähe	Daten unpräzise	Säugetier (immer MM prüfen)	> 500 m	nein neir	nein nein	Offenlandstandort, kein Habitat für die Wildkatze in der Nähe	Daten unpräzise	nein nein	nein nein	Wildkatze in der Nähe Offenlandstandort, kein Habitat für die Wildkatze in der Nähe	Daten unpräzise	keine weitere Prüfung			
Wildkatze	5	02.04.2021	ja ja nein	1 1	Haarprobe / Lockstabe   {A576F47C-E554-4B99-8AC3-A2EC9C08A363}   Haarprobe / Lockstäbe	nein nein nein nein	Offenlandstandort, kein Habitat für die Wildkatze in der Nähe	Daten unpräzise	Säugetier (immer MM prüfen)	> 500 m	nein neir	nein nein	Offenlandetandert kein Habitat für die	Daten unpräzise	nein nein	nein nein	Offenlandstandert Irain Habitet für die	Daten unpräzise	keine weitere Prüfung			
Wildkatze	5	06.03.2021	ja ja nein	1 1	{DE19A16E-7828-4140-9B1F-5F9949891859} Haarprobe / Lockstäbe	nein nein nein nein	Offenlandstandort, kein Habitat für die Wildkatze in der Nähe	Daten unpräzise	Säugetier (immer MM prüfen)	> 500 m	nein neir	nein nein	Offenlandstandort, kein Habitat für die Wildkatze in der Nähe	Daten unpräzise	nein nein	nein nein	Offenlandstandort, kein Habitat für die Wildkatze in der Nähe	Daten unpräzise	keine weitere Prüfung			
42 Wildkatze	5	05.02.2021	ja ja nein	1	{DC5AEAD4-1658-4886-A8EA-64702E0E0135} Haarprobe / Lockstäbe	nein nein nein nein	Offenlandstandort, kein Habitat für die Wildkatze in der Nähe	Daten unpräzise	Säugetier (immer MM prüfen)	> 500 m	nein neir	nein nein	Offenlandetandart kein Habitat für die	Daten unpräzise	nein nein	nein nein	Official and death and the last that the dis-	Daten unpräzise	keine weitere Prüfung			
Gelbbauchunke, Bergunke	5		nein nein	1	Kein Vorkommen nachgewiesen. Wird nur aufgrund von Standorteignung vermutet		The same of the same	Daten fachlich ungeeignet	Amphibien und Reptilien (immer MM prüfen)				THE REAL PROPERTY.	Daten fachlich ungeeignet			The same of the same	Daten fachlich ungeeignet	keine weitere Prüfung			
44 Heidelerche	5	25.09.2021	ja ja ja	1	{8B469E7F-9B40-4E04-A496-3C5B1FD74FB8} Sichtbeobachtung, Zug nach SW	nein nein nein nein		Tatbestand nicht erfüllt	20	> 500 m	nein neir	nein nein	1	Tatbestand nicht erfüllt	nein nein	nein nein		Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung			
45 Heidelerche	5	01.10.2021	ja ja ja	3	{51CE3E01-6E20-4610-8373-98A5F8A3959A}	nein nein nein nein		Tatbestand nicht erfüllt	20	> 500 m	nein neir	nein nein	1	Tatbestand nicht erfüllt	nein nein	nein nein		Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung			
Heidelerche	5	07.10.2021	ja ja ja	4	{9234343E-3EE9-46E4-BAE9-046C2581D8C3} Sichtbeobachtung, Zug nach SW	nein nein nein nein		Tatbestand nicht erfüllt	20	> 500 m	nein neir	nein nein	1	Tatbestand nicht erfüllt	nein nein	nein nein		Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung			
47 Heidelerche	5	03.10.2021	ja ja ja	1	{322A32BA-88B3-422D-B33F-435C5C22A96E}	nein nein nein nein		Tatbestand nicht erfüllt	20	> 500 m			1	Tatbestand nicht erfüllt		nein nein		Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung			
48 Heidelerche	5	06.10.2021	ja ja ja	1	{B6A90D9C-0DD6-4DFA-9966-11F0E1839C9C} Sichtbeobachtung, Zug nach SW	nein nein nein nein		Tatbestand nicht erfüllt	20	> 500 m	nein neir	nein nein	1	Tatbestand nicht erfüllt		nein nein		Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung			
Heidelerche	5	02.10.2021	ja ja ja	25	{3E6BDD5B-C8E7-4044-8879-5CDC9DB5D9FD} Sichtbeobachtung, Zug nach SW			Tatbestand nicht erfüllt	20	> 500 m	nein neir	nein nein	1	Tatbestand nicht erfüllt	nein nein	nein nein		Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung			
50 Graureiher	3, 6	13.10.2020	ja ja ja		Nahrungsgast, Durchzügler	nein nein nein nein	Siehe ID 3, 4	Tatbestand nicht erfüllt	200	> 500 m		nein nein	n Siehe ID 3, 4	Tatbestand nicht erfüllt		nein nein	Siehe ID 3, 4	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung			
Uhu	5	16.06.2023			{7011A30B-E99E-49FF-90EB-166B542FD775}, Sichtbeobachtung, Brutpaar und Pulli, nicht flügge	nein nein nein nein		betriebsbedingtes Risiko bereits geprüft!	100	> 500 m				Tatbestand nicht erfüllt		nein nein		Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung			
51 Uhu	5	16.06.2023	ja ja ja	1	{6AD0A553-7B15-4BA6-A0E9-1B3F06C71E97}	nein nein nein nein		betriebsbedingtes Risiko	100	> 500 m	nein neir	n nein nein	1	Tatbestand nicht erfüllt	nein nein	nein nein		Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung			
52 Uhu	5		ja ja ja		Brutpaar. reproduktion nicht erfolgreich {9A9DA70C-DDFB-4151-9FD8-8FE7486714D1}			bereits geprüft! betriebsbedingtes Risiko	100	> 500 m	nein neir	-		Tatbestand nicht erfüllt		nein nein		Tatbestand nicht erfüllt				
53 Uhu	5	01.01.2021			{CC511C5D-DF0D-4922-A7B5-4B7FC4B3027B}	nein nein nein nein		bereits geprüft! betriebsbedingtes Risiko	100	> 500 m	nein neir			Tatbestand nicht erfüllt		nein nein		Tatbestand nicht erfüllt				
54 EE Uhu	5		ja ja ja	_	{5AF6A183-45CD-4964-9370-064DCB66DC94}	nein nein nein nein		bereits geprüft! betriebsbedingtes Risiko	100	> 500 m	nein neir	-		Tatbestand nicht erfüllt		nein nein		Tatbestand nicht erfüllt				
50 Uhu	5				Akkusitischer Nachweis {1E4DA5F5-69CE-4F45-9C36-04162C60C3D7}	nein nein nein nein		bereits aeprüft! betriebsbedingtes Risiko	100	> 500 m		nein nein		Tatbestand nicht erfüllt		nein nein		Tatbestand nicht erfüllt				
Uhu	5		ja ja ja		Sichtbeobachtung. Paar zur Brutzeit {FFED7D5D-EB40-4D67-BDB6-4471327682BD}			bereits geprüft! betriebsbedingtes Risiko	100	> 500 m				Tatbestand nicht erfüllt		nein nein		Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung			
5/ Uhu	5		ja ja ja		Akkustischer Nachweis {56A90A68-BFE7-4004-834C-B06835DF1488}	nein nein nein nein		bereits geprüft! betriebsbedingtes Risiko	100		nein neir			Tatbestand nicht erfüllt		nein nein		Tatbestand nicht erfüllt				
58	J	01.01.2021	Ja Ja		Akkustischer Nachweis	nem nem nem		bereits geprüft!	100	- JUU III	11011 11011	near nein		rawesiand flicht endlit	ment men	nem nem		- Supesiand Hight enfullt	Name weller Fruiting			

		I B I	сТ	DIFIFI	E H I		к Т	I M	N I O	p		I a I	s I T	1 11 1	v	w	I x I	V I 7		a I 🔐	I AD	AF	I AF	AG	AH A	A.I	I AK	ΔΙ
1 Prüfung de	r Verbots				hG für WEA-sensiblen Fledermausarten nach					·				ı	· ·		. ^ .		/4X / /	, , , , ,	7.0	712				nen für Fledermäuse nach Anla		7.5
2 Windpark: 3 WFA Nr :		Nieder-/Mi	ittelfeld (Münster	)			•	,																			( )	
4	men new mental new men							Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)						Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)					Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)					Abschaltmaßnahmen				
Flederm	nausart	Daten- ID	Enddatum der Unters (Kartierung)	Daten verwendl Daten arispezifisch geelgnet? Daten arispezifisch präzise?	Anzahi Individ	Abstand Vorkommer zum Eingriffsbere	Entscheidungshilfe: Kollisionsrisiko	signifikant erböht?	anla genbedingt betrie bsbedingt	Begründung	Ergebnis	Störungstatbestand erfüll?	baubedingt anlagenbedingt	bet'le bsbedingt	Begründung	Ergebnis	Entscheidungshilfe: Risiko für Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Tatbestand erfüll?	anla genbedingt	Zusätzliche Erläuterung/ Begründung	Ergebnis	Gesamtergebnis		(Minimierung betriebsbedingter Risiken, Tötungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	Abschaltzeitraum	Weitere Minimierungsmaßnahmen	Weitere Minimierungsmaßnahmen	Weitere Minimierungsmaßnahmen
Bechsteinfleden	maus	2	10.10.2023	ja ja ja	Nachgewiesen über Horchboxerfassung und Detektorbegehung		Gering	nein nein	nein nein	Siehe ID 2, 3	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein nein	n nein	Siehe ID 2, 3	Tatbestand nicht erfüllt			nein ne		Tatbestand nicht erfüllt	keine Prüfung der MM!						
7 Braunes Langol	Y .	2	10.10.2023	ja ja ja	Nachgewiesen über Horchboxerfassung		Corina	nein nein	noin noin	Siehe ID 2, 3	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein nein	n nein	Siehe ID 2, 3	Tatbestand nicht erfüllt	la la	nein nein	nein ne	n Siehe ID 2, 3	Tatbestand nicht erfüllt	keine Prüfung der MM!	1					
Graues Langohi	r	2	10.10.2023	ja ja ja	Nachgewiesen über Horchboxerfassung		Gering	oin noin	nein nein	Siehe ID 2, 3	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein nein	n nein	Siehe ID 2, 3	Tatbestand nicht erfüllt	Gering	nein nein	nein ne	n Siehe ID 2, 3	Tatbestand nicht erfüllt	keine Prüfung der MM!						
Breitflügelfleden	maus	2	10.10.2023	ja ja ja	Nachgewiesen über Horchboxerfassung und Detektorbegehung			ja nein		Siehe ID 2, 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	nein	nein nein	n nein	Siehe ID 2, 3	Tatbestand nicht erfüllt	Gering	nein nein	nein ne	n Siehe ID 2, 3	Tatbestand nicht erfüllt	Prüfung Maßnahmen		Abschaltalgorithmus	01.04 31.10.			
Große Bartflede	rmaus	2	10.10.2023	ja ja ja	Nachgewiesen über Horchboxerfassung		Gering I	nein nein	nein nein	Siehe ID 2, 3	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein nein	n nein	Siehe ID 2, 3	Tatbestand nicht erfüllt	ja (200 m Puffer um Quartier)	nein nein	nein ne	n Siehe ID 2, 3	Tatbestand nicht erfüllt	keine Prüfung der MM!						
11 Kleine Bartflede	rmaus	2	10.10.2023	ja ja ja	Nachgewiesen über Horchboxerfassung		Gering	nein nein	nein nein	Siehe ID 2, 3	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein nein	n nein	Siehe ID 2, 3	Tatbestand nicht erfüllt		nein nein	nein ne	n Siehe ID 2, 3	Tatbestand nicht erfüllt	keine Prüfung der MM!						
Großer Abendse	egler	2	10.10.2023	ja ja ja	Nachgewiesen über Horchboxerfassung und Detektorbegehung		Hoch	ja nein	nein ja	Siehe ID 2, 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!		nein nein	n nein	Siehe ID 2, 3	Tatbestand nicht erfüllt	ja	nein nein	nein ne	n Siehe ID 2, 3	Tatbestand nicht erfüllt	Prüfung Maßnahmen	1	Abschaltalgorithmus	01.04 31.10.			
Großes Mausoh	r	2	10.10.2023	ja ja ja	Nachgewiesen über Horchboxerfassung		Gering	nein nein	nein nein	Siehe ID 2, 3	Tatbestand nicht erfüllt	nein		n nein	Siehe ID 2, 3	Tatbestand nicht erfüllt			nein ne	n Siehe ID 2, 3	Tatbestand nicht erfüllt	keine Prüfung der MM!						
14 Kleiner Abendse	egler	2	10.10.2023	ja ja ja	Nachgewiesen über Horchboxerfassung und Detektorhenehung		Hoch	ja nein	nein ja	Siehe ID 2, 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	nein	nein nein	n nein	Siehe ID 2, 3	Tatbestand nicht erfüllt	ja	nein nein	nein ne	n Siehe ID 2, 3	Tatbestand nicht erfüllt	Prüfung Maßnahmen	1	Abschaltalgorithmus	01.04 31.10.			
15 Rauhautflederm	aus	2	10.10.2023	ja ja ja	Nachgewiesen über Horchboxerfassung und Detektorhenehung				nein ja	Siehe ID 2, 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	nein	nein nein	n nein	Siehe ID 2, 3	Tatbestand nicht erfüllt			nein ne		Tatbestand nicht erfüllt	Prüfung Maßnahmen		Abschaltalgorithmus	01.04 31.10.			
16 Zwergfledermau	s	2	10.10.2023	ja ja ja	Nachgewiesen über Horchboxerfassung und Detektorbegehung, dominierende Art		Hoch	ja nein	nein ja	Siehe ID 2, 3	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	nein	nein nein	n nein	Siehe ID 2, 3	Tatbestand nicht erfüllt	ia	nein nein	nein ne	n Siehe ID 2. 3	Tatbestand nicht erfüllt	Prüfung Maßnahmen	1	Abschaltalgorithmus	15.08 31.10.			
17 Fransenflederm	aus	2	10.10.2023	ja ja ja	Nachgewiesen über Horchboxerfassung		Gering	nein nein	nein nein	Siehe ID 2, 3	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein nein	n nein	Siehe ID 2, 3	Tatbestand nicht erfüllt	ja	nein nein	nein ne	n Siehe ID 2, 3	Tatbestand nicht erfüllt	keine Prüfung der MM!						
Mopsfledermaus 18	3	2	10.10.2023	ja ja ja	Nachgewiesen über Horchboxerfassung			nein nein		Siehe ID 2, 3	Tatbestand nicht erfüllt	1 1	nein nein		Siehe ID 2, 3	Tatbestand nicht erfüllt	ja (200 m Puffer um Quartier)	nein nein	nein ne	n Siehe ID 2, 3	Tatbestand nicht erfüllt	keine Prüfung der MM!						



A	В	С	E	F	G	Н	I	J
Berechnung der Zahlung und Zusammenfa	ssung der angeor	dneten Maßn	ahmen					
2 Windpark: 3 WEA Nr.:	Nieder-/Mittelfeld (Münster)							
3 WEA Nr.:	WEA 03							
4								
§ 6 Abs. 1 Satz 7 WindBG regelt die Höhe der Zahlung in zwei Fall	Ivarianten:							
6 1. 450 Euro pro MW und Jahr,	coforn Absobaltungen für Vi	and anguardnot ware	lon (Alternative 1) oder					
8	sofern Abschaltungen für Vo Schutzmaßnahmen, deren I							
5 § 6 Abs. 1 Satz 7 WindBG regelt die Höhe der Zahlung in zwei Fall 6 1. 450 Euro pro MW und Jahr, 8 9 10 2. in allen anderen Fällen 3.000 Euro pro MW und Jahr.	Conditional months do not in							
10 2. in allen anderen Fällen 3.000 Euro pro MW und Jahr.								
[ 11 ]								
12			€/Jahr/WEA	Beme				
13 Jährlich, pro WEA zu entrichtender Betrag: 14 Sind für alle relevanten Arten vollständige Daten i.S.d. § 6 Abs. 1 Sat.								
15 Werden alle Zugriffsverbote durch Maßnahmen hinreichend geminder	rt?	ja ja						
16 Werden Abschaltungen für Vögel angeordnet?		nein						
17 Werden Minderungsmaßnahmen für bau- und anlagenbedingte Risike	en angeordnet?	ja						
18 Sind die Investitionskosten höher als 17000 €/MW?		nein						
19								
20 21								
7. Zugemmenfeegung der engegredneten Mind	lawingama0 nahmi							
Zusammenfassung der angeordneten Mind	ierungsmaismanime	<del>2</del> 11						
23					Niederschlag unterhalb			
Abschaltmaßnahmen	Art	Abschalt-	Windgeschwindigkeit unterhalb	Temperatur ab der	dessen abgeschaltet		Weitere Minderungsmaßnahmen	Art
24		zeiträume	derer abgeschaltet wird [m/s]	abgeschaltet wird [°C]	wird [mm/h]		Weltere minderangonidonamien	Ait
25 Abschaltalgorithmus	Breitflügelfledermaus	01.04 31.10.	<6	10	<0,2		Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung	Feldlerche
25 Abschaltalgorithmus 26 Abschaltalgorithmus	Großer Abendsegler	01.04 31.10.	<6	10	<0,2		Vergrämungsmaßnahmen	Feldlerche
27 Abschaltalgorithmus	Kleiner Abendsegler	01.04 31.10.	<6	10	<0,2		Artenschutzrechtlich optimierter Bauablauf	Feldlerche
28 Abschaltalgorithmus	Rauhautfledermaus	01.04 31.10. 15.08 31.10.	<6 <6	10 10	<0,2 <0,2			
29 Abschaltalgorithmus	Zwergfledermaus	13.00 31.10.	ν.	10	NO,2			
30 31 32 33								
32								
33								
34								
35 36								
37								
37 38 39								
39								
40 41								
42								
42 43 44 45 46 47								
44								
45								
46								
40								
48 49 50 51								
50								
51								
52								
52 53 54								
55 55 56 57 58 59								
56								
57								
58								
60								
60 61								
62								
63								
65								
66								
67								
68								
70								
71								
72								
73								
75								
76								
77								
78								
79								
81								
82								
83								
84								
85								
87								
88								
63 64 65 66 66 67 68 69 97 70 71 72 73 73 74 75 76 76 77 78 79 80 81 81 82 83 84 85 86 87 88 89 99 90 91 92 93 93 94 94 95 96 97 98 99 99 100								
90								
91								
92								
94								
95								
96								
97								
98								
100								
101								
102								
103								
104								